

12. Wahlperiode

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/2397	Behinderte	SM	29	12/2300	Gewässerschutz	UVM
2	11/6796	Versorgung nach dem BVG	SM	30	12/2371	Bausache	WM
3	11/7409	Hochschulangelegenheit	MWF	31	12/2376	Beamtenrecht	IM
4	11/7508	Ausländerrecht	IM	32	12/2470	Steuersache	FM
5	12/2041	Jugendschutz	SM	33	12/1819	Staatsanwaltschaften	JUM
6	12/2546	Gnadensache	JUM	34	12/2242	Ausländerrecht	IM
7	12/2302	Lehrer	KM	35	12/2486	Besoldung/Tarifrecht	FM
8	11/3790	Ausländerrecht	IM	36	12/2658	Strafvollzug	JUM
9	11/7671	Ausländerrecht	IM	37	12/1211	Hochschulangelegenheit	MWK
10	12/2173	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM	38	12/1713	Ausländerrecht	IM
11	12/2540	Behinderte	SM	39	12/2215	Versorgung nach dem BVG	SM
12	12/728	Ausländerrecht	IM	40	12/2255	Ausländerrecht	IM
13	12/1302	Gesundheitswesen	SM	41	12/2326	Führerscheinsache	UVM
14	12/2028	Sozialhilfe	IM	42	12/2508	Kommunale Angelegenheit	IM
15	12/2068	Führerscheinsache	UVM	43	12/1987	Ausländerrecht	IM
16	12/2218	Staatsanwaltschaften	JUM	44	12/2529	Bausache	WM
17	12/2229	Öffentlicher Dienst	JUM	45	12/627	Ausländerrecht	IM
18	12/2437	Ausländerrecht	IM	46	12/2022	Sozialversicherung	SM
19	12/960	Ausländerrecht	IM	47	12/2427	Führerscheinsache	UVM
20	12/987	Bausache	WM	48	12/2538	Strafvollzug	JUM
21	12/2298	Bausache	IM	49	12/1982	Straßenbau	UVM/IM
22	12/2325	Ausländerrecht	IM	50	12/2011	Kommunale Angelegenheit	IM
23	12/2272	Sozialversicherung	SM	51	12/2037	Steuersache	FM
24	12/2404	Ausländerrecht	IM	52	11/5071	Ausländerrecht	IM
25	12/2556	Richter	JUM	53	11/7436	Ausländerrecht	IM
26	12/164	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM	54	12/238	Verkehrswesen	UVM
27	12/2205	Steuersache	FM				
28	12/950	Steuersache	FM				

1. Petition 12/2397 betr. Schwerbehindertenausweis

Der Petent begehrt, daß ihm das Merkzeichen „G“ (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) zuerkannt wird, um im öffentlichen Personennahverkehr als Schwerbehinderter unentgeltlich befördert zu werden.

Im Jahre 1996 wurde beim Petenten als Behinderung nach dem Schwerbehindertengesetz eine „Seelische Beeinträchtigung“ mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 v. H. festgestellt.

Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen wurden nicht zuerkannt.

Der Petent hat gegen diese Entscheidung keinen Widerspruch eingelegt.

Das vom Petenten begehrte Merkzeichen „G“ setzt voraus, daß die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn man infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht in der Lage ist, ohne erhebliche Schwierigkeiten oder ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Das Sozialministerium ist nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, daß der Petent nach den vorliegenden aktenkundigen Befunden die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „G“ nicht erfüllt. Zum einen liegen keine Beeinträchtigungen der Gehfähigkeit vor, zum anderen ist kein inneres Leiden (z. B. Beeinträchtigung der Herzleistung oder Einschränkung der Lungenfunktion – jeweils in besonderer Schwere) vorhanden, das sich auf die Gehfähigkeit auswirkt. Schließlich sind bei geistig Behinderten Störungen der Orientierungsfähigkeit nur dann vorauszusetzen, wenn die Behinderten sich im Straßenverkehr auf Wegen, die sie nicht täglich benutzen, nur schwer zurechtfinden können. Dies kann bei geistigen Behinderungen mit einem GdB um 100 immer und mit einem GdB um 80 oder 90 in den meisten Fällen bejaht werden. Bei einem GdB unter 80 kommt eine solche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit aber nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Da beim Petenten weder auf orthopädischen noch auf innerfachärztlichen oder neurologischen Fachgebieten irgendwelche Behinderungen vorliegen, die durch Störung der Orientierungsfähigkeit direkt oder indirekt zu einer Einschränkung des Gehvermögens führen, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Merkzeichens „G“ nicht vor. Allenfalls kann das Petitionsvorbringen als nochmaliger Feststellungsantrag gewertet und hierzu die Erteilung eines aus heutiger Sicht ablehnenden Bescheides durch die Versorgungsverwaltung herbeigeführt werden. Der Petent hätte sodann die Möglichkeit, sein Anliegen gerichtlich zu verfolgen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 11/6796 betr. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Der 73jährige Petent trägt vor, daß er aufgrund der durch die anerkannten Schädigungsfolgen erforderlichen Röntgenuntersuchungen einen Strahlenschaden im Genitalbereich erlitten habe. Er begehrt die Anerkennung auch dieses Schadens nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Gewährung entsprechend höherer Versorgungsbezüge.

Mit seinem Antrag vom November 1994 beantragte der Petent die Neufeststellung seines Versorgungsanspruchs, da sich durch eine neu aufgetretene chronische Osteomyelitis am linken Bein die bereits anerkannten Schädigungsfolgen wesentlich verschlimmert hätten. Mit Bescheid vom 20. April 1995 wurden daher die Schädigungsfolgen wie folgt neu bezeichnet:

„Bewegungseinschränkung und Arthrose im linken Hüft- und Kniegelenk, Fehlstellung des linken Oberschenkels, Verkürzung des linken Beines und chronische Osteomyelitis nach Oberschenkelschußbruch, Verkrümmung und degenerative Veränderungen der Lendenwirbelsäule“.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wurde von bisher 70 v. H. auf nunmehr 80 v. H. erhöht. Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch hat der Petent erstmals vorgetragen, daß er durch viele, zum Teil auch ohne Bleischutz durchgeführte Röntgenuntersuchungen einen Strahlenschaden am Geschlechtsteil erlitten habe, der zu einer Phimose mit Blasenentleerungsstörungen und einer eitrigen Balanitis geführt habe und im Mai 1995 operativ behandelt werden müsse. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. August 1995 wurde die Anerkennung dieser Gesundheitsstörung als weitere Schädigungsfolge abgelehnt.

Für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach dem BVG ist der Nachweis des schädigenden Ereignisses, des gesundheitlichen Schadens und der geltend gemachten Gesundheitsstörung erforderlich. Für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem nachgewiesenen Schaden und der geltend gemachten Erkrankung genügt die Wahrscheinlichkeit.

Die vom Petenten vorgetragene Röntgenuntersuchungen sind belegt. Dagegen ist der vorgetragene Strahlenschaden nicht nachgewiesen. Bei den im Laufe mehrerer Monate durchgeführten Röntgenuntersuchungen, die zur Abklärung der wegen Schädigungsfolgen erforderlichen Behandlungsmaßnahmen und zur Feststellung des Umfangs von Schädigungsfolgen notwendig gewesen sind, ist jeweils eine Strahlendosis angewendet worden, die für diagnostische Fragestellungen ausreicht, die aber keine entzündlichen Gewebsreaktionen in benachbarten Gebieten hervorrufen und zu keinen Folgeschäden führen kann. Außerdem kann allein aus der Anzahl der Röntgenuntersuchungen nicht auf das Vorliegen von Strahlenschäden geschlossen werden. Bereits hier ist die Kausalkette, die Voraussetzung für eine Anerkennung ist, unterbrochen.

Die vom Petenten geltend gemachten, auch nach der operativen Behandlung noch vorliegenden Gesund-

heitsstörungen (Prostatavergrößerung, Phimose, Blasenentleerungsstörungen) bestehen, sind aber schädigungsunabhängig entstanden und stehen auch nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer vom Petenten vorgetragenen überhöhten Strahlenbelastung. Diese Beurteilung wurde auch durch den zusätzlich im Petitionsverfahren gehörten Leitenden Arzt des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg bestätigt.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die letzten Röntgenaufnahmen von der Versorgungsverwaltung im Jahre 1982 angefertigt wurden; im Rahmen des Neufeststellungsverfahrens wurden 1995 lediglich Fremdaufnahmen aus dem Jahre 1994 ausgewertet, die nicht im Auftrag der Versorgungsverwaltung gefertigt worden waren.

Das Sozialministerium sowie der Petitionsausschuß sehen daher keine Möglichkeit, dem Petitionsbegehren zu entsprechen.

Der Petitionsausschuß hat sich mit dem Anliegen des Petenten eingehend befaßt. Er sieht sehr wohl, daß nach dem subjektiven Eindruck des Petenten die zusätzlichen krankhaften Veränderungen mit der Röntgendiagnostik zusammenhängen könnten. Objektiv ist dieser Beweis allerdings nicht zu führen. So sieht der Petitionsausschuß keine Möglichkeit, die Verwaltung zu einem anderen Handeln als dem bisherigen zu verpflichten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brinkmann

3. Petition 11/7409 betr. Hochschulangelegenheiten

Die Petentin setzt sich für die Fortführung des bisherigen (Sprach-)Lehrangebotes in Dänisch an einer Universität ein. Sie führt aus, daß der Erhalt des Faches gefährdet wäre, wenn ab dem Sommersemester 1996 das derzeitige aus vier Kursen bestehende Angebot für Dänisch um 50 % gekürzt werden müsse. Dies sei der Fall, wenn die bisher zur Verfügung stehenden Sondermittel, mit denen zwei von vier Kursen finanziert worden seien, ausliefen, wenn dem von dem Direktor des Instituts für Vergleichende Germanische Philologie und Skandinavistik der Universität gestellten Antrag auf erneute Bewilligung der Mittel nicht entsprochen werde.

Zur Begründung ihrer Petition bringt die Petentin folgendes vor:

Mit dem Wegfall der Mittel und der dadurch bedingten Kürzung im Lehrangebot würde das Fach auf den Stand zurückgeworfen, auf dem es sich vor 1989 befunden hätte. Vom Sommersemester 1996 an müßte sich Dänisch ausschließlich auf den einführenden Sprachunterricht beschränken. Mit dieser Einsparung ließe sich Dänisch nicht nur an der betreffenden Universität, sondern in ganz Baden-Württemberg nicht

mehr auf Magisterebene studieren. Dies sei weder für die Studierenden des Faches Dänisch hinnehmbar noch unter dem Aspekt des kulturellen Zusammenwachsens in Europa und insbesondere der Mitgliedsländer der Europäischen Union wünschenswert.

Zu dem Vorbringen des Petenten nahm das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im April 1996 wie folgt Stellung:

Die schwierige Haushaltslage des Landes und die im Haushaltsjahr 1996 zu erbringenden Einsparungen haben eine Überprüfung sämtlicher von den Universitäten des Landes gestellter Anträge auf Zuweisung der vom Wissenschaftsministerium bereitgestellten Mittel aus dem sogenannten Überlastprogramm (Kapitel 1423 Titelgruppe 71 Nr. 1 der Erläuterungen) notwendig gemacht. Hierzu gehörte auch der Antrag der betreffenden Universität auf Zuweisung von Mitteln zur Bereitstellung von Lehraufträgen für das Fach Dänisch.

Der Universität sind inzwischen mit Kassenanschlag vom 26. März 1996 die beantragten Mittel zugewiesen worden, so daß auch im Jahr 1996 das seitherige Lehrangebot in Dänisch als gesichert betrachtet werden kann. Nach einer Mitteilung der Universität wird aufgrund der zugewiesenen Mittel das bisherige Angebot im Fach Skandinavistik ungekürzt weiterlaufen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brinkmann

4. Petition 11/7508 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein im Dezember 1968 geborener iranischer Staatsangehöriger, reiste im September 1994 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom Oktober 1994 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Mit gleichem Bescheid wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu verlassen. Die gegen die Bundesamtsentscheidung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Urteil vom Mai 1995 ab.

Im Juli 1995 stellte der Petent erneut Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom September 1995 wurde dieser Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Januar 1996 wurde auch die gegen diesen

Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das verwaltungsgerichtliche Urteil erlangte im Februar 1996 Rechtskraft.

Ein weiterer Asylfolgeantrag vom 6. Mai 1996 war insoweit erfolgreich, als mit Bescheid vom 21. August 1996 das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festgestellt hat, daß im vorliegenden Fall die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 des AuslG hinsichtlich des Irans vorliegen. Die Aufenthaltrechtliche Situation des Petenten ist somit geklärt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brinkmann

5. Petition 12/2041 betr. Vormundschaftssache, Einwilligung des leiblichen Vaters zur Adoption

Die Petenten sind die Großeltern der am 21. Februar 1993 geborenen V. Der nichteheliche Vater des Kindes hat dessen Mutter, die Tochter der Petenten, im Beisein des Kindes getötet und verbüßt wegen dieser Tat derzeit eine 13jährige Haftstrafe. Die Petenten haben beim zuständigen Amtsgericht – Vormundschaftsgericht – die Adoption ihres Enkelkindes beantragt. Dessen Vater verweigert hierzu seine Einwilligung.

Gemäß § 1747 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BGB ist die Einwilligung des Vaters in die Adoption eines nichtehelichen Kindes nicht erforderlich. Diese Bestimmung wurde jedoch durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 (Az. 1 BVR 790/91) für mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, die Rechtsmaterie bis zum Ablauf der Legislaturperiode verfassungskonform neu zu regeln.

Das Vormundschaftsgericht hat daher im Beschluß vom 16. Mai 1997 die Auffassung vertreten, die Adoption eines nichtehelichen Kindes könne nur dann durchgeführt werden, wenn der Vater einwillige. Es hat daher das Adoptionsverfahren der Petenten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt. Die Petition zielt im wesentlichen darauf ab, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, die den Ausspruch der Adoption ermöglicht.

Der Landesregierung ist es verwehrt, zum Beschluß des Amtsgerichts – Vormundschaftsgericht – mit dem das Adoptionsverfahren der Petenten ausgesetzt wurde, Stellung zu nehmen. Eine Überprüfung des in richterlicher Unabhängigkeit gefaßten Beschlusses vom 16. Mai 1997 ist nur aufgrund eines zulässigen Rechtsmittels durch die dazu berufenen Instanzgerichte möglich.

Die von den Petenten angestrebte Gesetzesänderung ist Bestandteil des Kindschaffsrechtsreformgesetzes, das am 1. Juli 1998 in Kraft tritt. In diesem Gesetz

wird auch das Adoptionsrecht reformiert. Insbesondere wird § 1747 BGB durch eine Neuregelung ersetzt. Die Adoption eines Kindes wird dann grundsätzlich nur mit Zustimmung des leiblichen Vaters, auch wenn er nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, möglich sein. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Zustimmung des Vaters eines nichtehelichen Kindes ersetzt werden kann. Dies hat dann zu geschehen, wenn das Unterbleiben der Annahme (Adoption) unverhältnismäßige Nachteile für das Kind mit sich brächte. Das Adoptionsverfahren der Petenten kann somit nach Inkrafttreten der Neuregelung, also nach dem 1. Juli 1998, fortgesetzt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit den Ausführungen der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Döpfer

6. Petition 12/2546 betr. Gnadengesuch

Der 31 Jahre alte, mehrfach einschlägig vorbestrafte Petent wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts P. vom 10. März 1993 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Am 15. November 1994 wurde der Petent im Hinblick auf eine andere Tat durch rechtskräftiges Berufungsurteil des Landgerichts H. wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Im Juni 1995 wurde der Petent erneut wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis straffällig. Vom Amtsgericht B. wurde er deshalb am 31. Januar 1996 zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die er im Frühjahr 1997 vollständig verbüßt hatte. Aufgrund dieser weiteren Straftat widerrief die nach § 462 a StPO zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts B. mit Beschlüssen vom 13. Februar 1997 bzw. 2. April 1997 die Strafaussetzung zur Bewährung aus den o. g. Urteilen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1997 und vom 12. Mai 1997 beantragte der Petent, die Vollstreckung der Strafen im Wege der Gnade erneut zur Bewährung auszusetzen, hilfsweise die Strafvollstreckung um 18 Monate aufzuschieben. Zur Begründung brachte er vor, daß er im August 1996 als Umschüler eine Ausbildung als Orthopädie-Schuhmacher begonnen habe, deren Fortsetzung bei einer Inhaftierung gefährdet sei.

Am 25. Juni 1997 lehnte der Leitende Oberstaatsanwalt in H. den erbetenen Gnadenerweis ab. Hiergegen wandte sich der Petent am 8. Juli 1997 mit einer Gnadenbeschwerde. Diese wurde durch Entschließung des

Justizministeriums Baden-Württemberg vom 27. August 1997 zurückgewiesen.

Mit der Eingabe vom 9. Oktober 1997 begehrt der Petent die erneute Strafaussetzung der Freiheitsstrafen zur Bewährung, hilfsweise Strafaufschub bis zum Ende der Ausbildung Ende Januar 1999, weiter hilfsweise Strafaufschub bis zum Ende der Zwischenprüfung Ende Januar 1998 und getrennte Vollstreckung beider Freiheitsstrafen mit Unterbrechung bzw. Aussetzung der Vollstreckung für den Zeitpunkt der Gesellenprüfung im Januar 1999.

Zur Begründung wird vorgetragen, bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen müsse er die im August 1996 als Umschüler begonnene Ausbildung zum Orthopädie-Schuhmacher mit vorgesehener Gesellenprüfung im Januar 1999, die auch mehrere zwei- bis dreitägige, überbetriebliche Lehrgänge erfordere, abbrechen.

Auch stelle der Vollzug der Freiheitsstrafen eine die – mit seiner Verlobten geplante – Ehe stark gefährdende Bewährungsprobe dar.

Am 13. Oktober 1997 hat sich der Petent freiwillig in der Vollzugsanstalt B. gestellt, nachdem er im September 1997 zum Strafantritt geladen worden war.

Infolge der freiwilligen Stellung des Petenten wurden ihm zu Beginn der Haft sofort vollzugliche Lockerungen eingeräumt, die es ihm ermöglichen, seine Ausbildung während der Haft zu beenden.

Ein Gnadenerweis wird weder seitens der Vollzugsanstalt noch seitens der Staatsanwaltschaft befürwortet.

Gnadenerweise haben grundsätzlich Ausnahmecharakter und sollen in erster Linie Unbilligkeiten bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen ausgleichen, die vom Gericht nicht berücksichtigt werden konnten. Die vom Petenten vorgebrachten Gründe waren dem Landgericht B. beim Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bekannt gewesen. Die vom Petenten angeführte Belastung für die geplante Ehe mit seiner Verlobten stellt keine aus dem Rahmen des Üblichen fallende Unbilligkeit dar; sie entspricht vielmehr der allgemein auftretenden Belastung von Ehen bereits verheirateter Straftäter, die eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Die Ausbildung hatte der Petent bereits im August 1996 begonnen und während der Inhaftierung in anderer Sache als Freigänger fortgesetzt.

Die von der Justizvollzugsanstalt dem Petenten eingeräumten vollzuglichen Lockerungen von Beginn der Haft an gewährleisten die Fortführung der Ausbildung bis zum Abschluß der Gesellenprüfung im Januar 1999. Bei voller Vollstreckung beider Freiheitsstrafen fällt das Strafende auf den 25. Dezember 1998, liegt also vor dem vom Petenten geplanten Ausbildungsabschluß.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 12/2302 betr. Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien

Die Petentin hat das Lehramtsstudium der Fächer Deutsch und Sport abgeschlossen. Als für eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien im Falle von Zulassungsbeschränkungen maßgebende Durchschnittsnote aus den beiden Fächern ergab sich die Note 2,5.

Die Petentin bewarb sich um Zulassung zu dem im September 1997 begonnenen Vorbereitungsdienst, konnte jedoch nicht zugelassen werden, weil für 1 517 Bewerberinnen und Bewerber nur 691 Ausbildungsplätze zur Verfügung standen und sich bei der Auswahl im Fach Deutsch eine Leistungsgrenze von 1,7 ergeben hatte.

Auch nach Durchführung des Nachrückverfahrens, bei dem im Hauptzulassungsverfahren nicht angenommene Ausbildungsplätze an wartende Bewerberinnen und Bewerber vergeben wurden, und nach Vergabe weiterer 140 Stellen, die im Zuge des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 1997 bewilligt worden waren, ergab sich im Fach Deutsch noch eine Leistungsgrenze von 2,0. Mit der von ihr erreichten Durchschnittsnote 2,5 konnte die Petentin daher leider noch nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgte aufgrund der §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen des Kultusministeriums über die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten für die Lehrämter vom 25. Oktober 1994 (GBl. S. 599) und zur Festsetzung der Zulassungszahlen und der Quoten für die Vergabe der Ausbildungsplätze für die im September 1997 beginnenden Vorbereitungsdienste vom 24. Juni 1997 (GBl. S. 249), in der Fassung vom 30. September 1997 (GBl. S. 409).

In den nächsten beiden Jahren 1998 und 1999 sollen nach dem Willen der Landesregierung durch die Umschichtung von Stellen und die Schaffung neuer weiterer Stellen für Studienreferendare deutlich mehr Bewerber als bisher geplant in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien übernommen werden, damit das Entstehen unzumutbar langer Wartezeiten, die zwei Jahre überschreiten, vermieden wird.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

8. Petition 11/3790 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute im Alter von 40 bzw. 38 Jahren türkischer Staats- und kurdischer Volkszugehörigkeit mit ihren neun zwischen

1975 und 1993 geborenen Kindern. Die Eheleute und die sechs ältesten Kinder reisten am 14. September 1989 in das Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Die Familie stammt aus der Notstandsprovinz Mardin und hat dort bis zur Ausreise gelebt. Die drei jüngsten Kinder sind im Bundesgebiet geboren. Für sie wurden ebenfalls Asylanträge gestellt.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 1989 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab. Die gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes und die aufenthaltsbeendende Verfügung der Ausländerbehörde vom 31. Januar 1990 erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. November 1992 abgewiesen. Dieses Urteil wurde mit Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung am 24. Juni 1993 rechtskräftig. Am 24. Juni 1993 erlangte auch der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 24. Mai 1991 bezüglich des 1990 im Bundesgebiet geborenen Kindes Rechtskraft.

Am 9. Dezember 1992 wurde für das 1991 geborene Kind ein Asylantrag gestellt. Im Juli 1993 stellten die Eheleute und die sieben ältesten Kinder einen Asylfolgeantrag. Unter dem 2. November 1993 erließ das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge folgende Entscheidungen:

- Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens für die Eheleute und die sieben ältesten Kinder
- Ablehnung des Asylerstantrages des 1991 geborenen Kindes. In diesem Bescheid stellte das Bundesamt zugleich fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an.

Ein von der ältesten Tochter gestellter Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde im Februar 1994 zurückgewiesen. Weitere Eilanträge wurden nicht gestellt, da den Petenten schriftlich zugesichert wurde, daß ihnen der weitere Aufenthalt nach § 43 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes solange ermöglicht wird, bis auch über den Asylantrag des jüngsten Kindes rechtskräftig entschieden wurde.

Für das jüngste, 1993 geborene Kind wurde am 11. März 1994 ein Asylantrag gestellt, den das Bundesamt mit Bescheid vom 16. Mai 1994 ablehnte. Das Bundesamt stellte gleichzeitig fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an.

Sämtliche Familienmitglieder befinden sich derzeit im Klageverfahren, einmal im Rahmen von Asylfolgeverfahren und, bezogen auf die beiden jüngsten Kinder, im Rahmen von Asylerstanträgen.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1

AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zu. Bezogen auf die beiden jüngsten Kinder ist das Land nicht zuständig für die Frage, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Das Verwaltungsgericht hat durch rechtskräftige Urteile vom 21. März 1995 in den Asylfolgeverfahren der Eheleute und der sieben ältesten Kinder entschieden, daß die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. November 1993 aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet wird, die Asylfolgeanträge der Petenten vom 14. Juli 1993 nach Durchführung eines erneuten Asylverfahrens neu zu bescheiden.

Damit ist nunmehr klar, daß ausschließlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist für die Prüfung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Der bisher geduldete Aufenthalt der betreffenden Familienmitglieder richtet sich künftig wieder nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes.

Für das am 2. März 1997 geborene Kind der Petenten wurde am 27. Juni 1997 ein Asylantrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über den Asylfolgeantrag der Petenten und der übrigen Kinder liegt ebenfalls noch nicht vor.

Sofern die Asylanträge der Petenten und ihrer Kinder keinen Erfolg haben, wird ihnen der Aufenthalt bis zum Eintritt der Vollziehbarkeit der Entscheidungen des Bundesamtes ermöglicht. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden, da sich die Petenten und ihre Kinder auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen und die Petition daher der Zuständigkeit des Landes entzogen ist.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

9. Petition 11/7671 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt für sich und seine Familie ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland und die Erteilung einer Arbeiterlaubnis.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 1965 geborenen libanesischen Staatsangehörigen. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, die in Deutschland geboren wurden.

Der Petent reiste im Dezember 1989 mit einem Besuchvisum in das Bundesgebiet ein. Er stellte im

Februar 1990 einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im März 1990 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Die Ausländerbehörde forderte den Petenten mit Bescheid vom April 1990 zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in die Zentralafrikanische Republik an, da er für diesen Staat eine bis Juli 1990 gültige Aufenthaltserlaubnis besaß.

Die Ehefrau des Petenten reiste im März 1990 ein und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom April 1990 als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung wurde damals nicht erlassen.

Der Asylantrag des 1993 geborenen Kindes des Petenten wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom Januar 1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Mit dem Bescheid verbunden war eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Libanon. Diese Abschiebungsandrohung wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht im Juni 1994 zurückgenommen. Die Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes wurde im übrigen zurückgewiesen.

Den Asylantrag des 1995 geborenen Kindes des Petenten lehnte das Bundesamt im November 1995 ab. Gleichzeitig stellte es fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Mit dem Bescheid verbunden war eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in den Libanon. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom März 1996 die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Die Abschiebungsandrohung ist seit 16. April 1996 vollziehbar.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 22. Mai 1997 wurden der Petent und seine Ehefrau zur Ausreise aufgefordert. Ihnen wurde die Abschiebung in den Libanon angedroht. Am 18. Juni 1997 stellte die gesamte Familie einen Asylfolgeantrag, über den noch nicht entschieden wurde.

Der Petent und seine Familie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet mehrmals straffällig geworden und wurde insbesondere wegen Diebstahls und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu Geldstrafen in Höhe von 10 bis 30 Tagessätzen verurteilt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerken-

nung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags in Bonn abgegeben. Dem Petenten und seiner Familie wird der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag ermöglicht.

Der Petent und seine Familie haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, sofern sie im Asylfolgeverfahren keine Anerkennung als Asylberechtigte finden. Es besteht dann eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Dem Petenten und seiner Familie kann nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Ihnen kann keine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 erteilt werden. Diese Regelung ist zudem aufgrund Ziffer 3.3 des Erlasses am 31. Dezember 1996 ausgelaufen. Im übrigen liegen auch die im Erlaß vorgegebenen Integrationsvoraussetzungen im Falle des Petenten und seiner Familie nicht vor. Die Familie bestreitet seit ihrer Einreise ihren gesamten Lebensunterhalt ausschließlich aus Mitteln der Sozialhilfe.

Für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigt der Petent darüber hinaus eine Arbeitserlaubnis der Arbeitsverwaltung. Die Arbeitsverwaltung entscheidet über Anträge auf Erteilung von Arbeitserlaubnissen nach der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Insoweit ist die Petition auch der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit war dem Petenten und seiner Ehefrau seit der Streichung der Auflage „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ in deren Aufenthaltsgestattungen im Jahr 1991 ausländerrechtlich gestattet.

Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aufgrund der Anordnung des Innenministeriums vom 12. August 1991 zur rechtlichen Behandlung von abgelehnten Asylbewerbern nach § 32 AuslG ist ebenfalls nicht möglich, da der Petent, bzw. seine Ehefrau, nach dem für libanesische Staatsangehörige maßgeblichen Stichtag, dem 31. Dezember 1988, ins Bundesgebiet eingereist sind.

Ein Aufenthaltsrecht aufgrund sonstiger ausländerrechtlicher Vorschriften steht dem Petenten nicht zu.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

10. Petition 12/2173 betr. Grundstückserwerb, Wasser- und Abwasserbeiträge

Die Petentin begehrt den Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde. Außerdem rügt sie die Praxis der Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken an Gemeinderäte.

Die Petentin und ihr Ehemann sind Eigentümer eines bebauten Grundstücks im unbeplanten Innenbereich der Gemeinde. Mit Schreiben vom 15. Juli 1996 äußerten sie gegenüber der Gemeindeverwaltung den Wunsch, ein an ihr Grundstück angrenzendes Teilstück eines gemeindeeigenen Grundstücks (ca. 250 m²) zu erwerben. Dieses Grundstück befindet sich in Hanglage hinter dem Anwesen der Petentin, ist nicht bebaubar und wird als Garten genutzt.

Mit Schreiben vom 17. September 1996 teilte die Gemeindeverwaltung der Petentin folgende, vom Gemeinderat beschlossenen Bedingungen für einen Verkauf mit: Der Kaufpreis beträgt 35 DM pro m² zzgl. der Vermessungskosten und einer Ablösung der Beiträge für Abwasser und Wasserversorgung in Höhe von zusammen ca. 5 500 DM. Außerdem soll im Kaufvertrag eine Nachzahlungsklausel für den Fall der baulichen Nutzung des Geländes vereinbart werden.

Mit Schreiben vom 23. September 1996 fragte die Petentin beim Regierungspräsidium an, ob für das Grundstück Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge verlangt werden können. Das Regierungspräsidium gab die Anfrage an das Landratsamt ab. Mit Schreiben vom 6. November 1996 teilte das Landratsamt der Petentin mit, daß durch die Vereinigung des Teils des gemeindeeigenen Grundstücks mit dem Grundstück der Petentin die hinzukommende Teilfläche dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen ist und somit auch zu Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträgen herangezogen werden kann.

Mit Schreiben vom 9. November 1996 teilte die Petentin der Gemeinde mit, daß sie die Teilfläche zum verlangten Kaufpreis von 35 DM pro m² erwerben wolle, Wasser- und Abwasserbeiträge jedoch erst gezahlt werden, wenn eine bauliche Nutzung des Geländes in Frage kommt. Daraufhin teilte die Gemeindeverwaltung der Petentin mit Schreiben vom 13. November 1996 mit, daß die Gemeinde an einem Verkauf des Grundstücks an die Petentin nicht mehr interessiert ist. Der weitere Schriftverkehr blieb erfolglos.

Ein anderer Teil des gemeindeeigenen Grundstücks wird von der Gemeinde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 1996 zu den gleichen Bedingungen wie im Falle der Petentin an einen Nachbarn der Petentin verkauft. Da der Nachbar Mitglied des Gemeinderats ist, wurde der Beschluß dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt hat die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses mit Schreiben vom 4. September 1996 bestätigt.

Die Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gehört den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen einzelnen Personen und einer Gemeinde kommen Maßnahmen der

Rechtsaufsicht nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorliegt, z.B. weil der Gemeinde ein Schaden erwachsen könnte.

Solche Gründe liegen hier nicht vor. Die Gemeinde und die Petentin haben bei den Verhandlungen über den Verkauf einer Teilfläche eines gemeindeeigenen Grundstücks keine Einigung über die Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Ablösung des Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrags, erzielt. Ein Vertragsabschluß ist deshalb nicht zustande gekommen. Die Petentin hat weder einen Anspruch darauf, daß die Gemeinde ihr ein gemeindeeigenes Grundstück verkauft, noch daß dies zu den von der Petentin gewünschten Bedingungen erfolgt.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde hat der Petentin und ihren Nachbarn den Grunderwerb zu den gleichen Bedingungen angeboten. Im Unterschied zu der Petentin haben die Nachbarn jedoch die Ablösung der Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge akzeptiert, so daß eine Einigung über den Grundstücksverkauf erzielt wurde. Die Gesetzmäßigkeit des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 1996 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt worden.

Bezüglich des anderen, in der Petitionsschrift erwähnten, länger zurückliegenden Grundstücksgeschäfts der Gemeinde mit einem Gemeinderat ist nicht näher konkretisiert, auf welchen Vorgang hier Bezug genommen wird. Eine Stellungnahme zu diesem Punkt ist deshalb nicht möglich.

Die Gemeinde ist auch berechtigt, neben dem Kaufpreis für das Grundstück eine Ablösung der Abwasser- und Wasserversorgungsbeiträge zu verlangen. Für das gemeindeeigene Grundstück ist bisher keine Beitragspflicht entstanden, da es für sich nicht bebaubar ist. Bei einem Verkauf einer Teilfläche an die Petentin würde diese mit dem Grundstück der Petentin vereinigt. Nach § 10 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, weitere Beiträge erhoben werden, soweit sich die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht. Dies gilt auch, soweit das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist. Durch die Vergrößerung der Gesamtfläche des Grundstücks erhöht sich damit auch die bauliche Nutzbarkeit des Gesamtgrundstücks, z. B. weil eine größere Geschoßfläche zulässig wäre. Da für die Petentin somit ein zusätzlicher Vorteil entstehen würde, sind die Voraussetzungen für eine grundstücksbezogene Nachveranlagung nach § 10 Abs. 4 KAG i. V. mit § 27 Abs. 1 der Abwassersatzung und § 30 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde erfüllt. Der Umstand, daß die Petentin offenbar derzeit keine weitere Bebauung beabsichtigt und die Überbauung zusätzlicher Grundstücksfläche wegen der Hanglage schwierig wäre, ist beitragsrechtlich nicht relevant.

Nach § 10 Abs. 10 KAG ist eine Ablösung des Beitrags vor Entstehung der Beitragsschuld möglich. Die

Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde enthalten entsprechende Regelungen. Bei der Ablösung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die jedoch mit dem privatrechtlichen Grundstücksgeschäft verbunden werden kann. Es ist deshalb im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht zu beanstanden, daß die Gemeinde als Bedingung für einen Grundstücksverkauf die gleichzeitige Ablösung der Beiträge verlangt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Haas

11. Petition 12/2540 betr. Beschwerde über das Versorgungsamt

Der Petent begehrt die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) und die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG).

Beim Petenten wurden bisher folgende Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz festgestellt:

„Chronische obstruktive Bronchitis, Lungenemphysem. Sehstörung. Hypertonie. Degenerative Wirbelsäulenveränderungen, Wirbelsäulen- und Schulter-Arm-Syndrom.“ Ein Antrag des Petenten, die mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 40 erfolgte Bewertung zu erhöhen, wurde vom Versorgungsamt mehrfach, zuletzt am 6. August 1996 abgelehnt. Der Petent machte mit der Petition weiterhin geltend, daß der Grad der Behinderung zu niedrig bewertet sei.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde festgestellt, daß das Lungenleiden des Petenten unrichtig beurteilt wurde, da eine schwere, instabile Erkrankung beim Petenten vorliegt.

Deshalb kann dem Petenten seit April 1996 ein GdB von 50 zuerkannt werden mit der Folge, daß er ab diesem Zeitpunkt als Schwerbehinderter gilt.

Die Versorgungsverwaltung ist gebeten worden, dem Petenten einen entsprechenden Bescheid zu erteilen und den früheren ablehnenden Bescheid aufzuheben.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Haas

12. Petition 12/728 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I. Petitionsbegehren

Die Petenten begehren eine Aufenthaltsgenehmigung.

II. Sachverhalt

Die Petenten, Eheleute mit rumänischer Staatsangehörigkeit im Alter von 44 bzw. 42 Jahren und ihr 1981 geborenes Kind, reisten im Dezember 1990 mit einem Gruppen-Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihr noch im Dezember 1990 gestellter Asylantrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Dezember 1992 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen wurde vom Bundesamt verneint. Gleichzeitig wurden die Petenten vom Bundesamt unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Hiergegen erhoben die Petenten Klage beim Verwaltungsgericht. Das Verfahren wurde im Oktober 1993 eingestellt und ist unanfechtbar abgeschlossen.

Seit 28. Mai 1993 sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Parallel zum Asylverfahren beantragten die Petenten die Aufnahme als Aussiedler und die Erteilung eines Aufnahmebescheides. Die negative Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes K. wurde vom Verwaltungsgericht K. mit Urteil vom 23. August 1994 bestätigt. Die dagegen eingelegte Berufung hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Mai 1996 rechtskräftig zurückgewiesen.

Der Petition 11/2924 wegen eines Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet als Aussiedler vom Dezember 1993 konnte nicht abgeholfen werden (DS 11/3998).

Nach verschiedenen Gesprächen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise stellten die Petenten am 25. November 1994 einen Antrag nach § 123 VwGO auf Aussetzung der Abschiebung. Dieser Antrag wurde mit Beschluß vom 19. Januar 1995 abgelehnt, die hiergegen erhobene Beschwerde mit Beschluß des VGH Baden-Württemberg vom 10. März 1995 verworfen.

Am 20. März 1995 stellten die Petenten einen Asylfolgeantrag. Dieser Antrag auf Durchführung des weiteren Asylverfahrens wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. Juni 1995 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes S. vom 22. Juli 1996 abgewiesen.

Im August 1995 wurde seitens des Petitionsverfassers erstmalig der Gesundheitszustand der Petentin angesprochen (Diagnose: reaktive Depression mit latenter Suizidalität). Die amtsärztliche Untersuchung bestätigte diese Suizidalität. Zur Verminderung der Suizidgefahr wurde seitens des Gesundheitsamtes eine ambulante, psychotherapeutische Behandlung vorgeschlagen, welche sodann auch im Januar 1996 aufgenommen wurde. Mit dem Gesundheitsamt wurde abgestimmt, daß nach Ablauf von 6 Therapiemonaten ein weiterer Befundbericht mit Stellungnahme zur

weiteren Behandlungsdauer und insbesondere auch zur Erfolgsprognose angefordert wird.

Die neuerliche amtsärztliche Untersuchung Anfang August 1996 ergab eine weitere Behandlungsbedürftigkeit. Eine seitens der behandelnden Neurologin vorgeschlagene, stationäre Behandlung lehnte die Petentin jedoch ab. Der behandelnde Psychotherapeut teilte mit, daß letztlich von einem positiven Therapieverlauf nur ausgegangen werden könne, wenn auch das drohende Schicksal der Ausreise entfele.

In einem persönlichen Gespräch bei der zuständigen Bezirksstelle für Asyl im September 1996 teilte die Petentin mit, daß sie in dieser Therapie eine wichtige Hilfe für sie gefunden habe, räumte allerdings auch ein, daß sie sich nach wie vor nicht vorstellen könne, aus Deutschland auszureisen. Nachdem somit der Zweck dieser Behandlung, nämlich die Vorbereitung auf das unabwendbare Ereignis der Ausreise, ganz offensichtlich nicht erreicht werden kann, und darüber hinaus die von der Neurologin angeregte, stationäre Behandlung in diesem Gespräch von der Petentin nochmals abgelehnt wurde, wurde den Petenten nochmals letztmalig die Gelegenheit gegeben, sich zu einer freiwilligen Ausreise zu erklären. Auch wurde den Petenten angeboten, bei den Integrationsproblemen in Rumänien behilflich zu sein (z. B. durch Kontaktaufnahme mit der Heimatgemeinde oder der deutschen Botschaft).

In einem neuerlichen Gespräch im Oktober 1996 teilten die Petenten mit, daß sie sich nach wie vor nicht imstande sähen, sich mit einer tatsächlichen Ausreise zu beschäftigen.

III. Stellungnahme des Ministeriums

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestags in Bonn abgegeben.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Zwischenzeitlich hat das Regierungspräsidium mit den Petenten eine Vereinbarung über die freiwillige Ausreise bis Ende August 1997 abgeschlossen.

Nach Mitteilung der Unterbringungsgemeinde ist davon auszugehen, daß die Familie tatsächlich ausge-reist ist. Nachdem die Grenzübertrittsbescheinigung

jedoch nicht zurückgereicht wurde, hat die Ausländerbehörde zwischenzeitlich die Fahndungsausschreibung veranlaßt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition hat sich durch die Sachlage erledigt.

Berichterstatter: Hausmann

13. Petition 12/1302 betr. Überprüfung einer Entscheidung der Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht

Der Petent wendet sich gegen eine gutachtliche Äußerung der Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg (künftig: Kommission). Er strebt eine nochmalige Überprüfung des Gutachtens durch die Kommission an.

Die Kommission hat auf Antrag des Petenten gutachtlich zu der Frage Stellung genommen, ob dieser infolge eines schuldhaften ärztlichen Behandlungsfehlers einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Gegen dieses Gutachten hat der Petent mit Schreiben vom 9. Januar 1997 mit der Begründung Einwendungen erhoben, daß die hierin enthaltenen Ausführungen nicht durch wissenschaftliche Literatur belegt worden seien und lediglich sinngemäß die Stellungnahme des Antragsgegners (behandelnder Arzt) wiedergegeben werde. Ferner sei versäumt worden, die ein schlägigen Krankenunterlagen des nachbehandelnden Arztes beizuziehen. Der Vorsitzende der Kommission hat dem Petenten mit Schreiben vom 3. Februar 1997 unter Hinweis auf das – dem Petenten bereits zu Anfang des Verfahrens zur Kenntnisnahme übersandte – Statut der Kommission mitgeteilt, daß ein „Widerspruchsverfahren“ gegen Kommissionsgutachten rechtlich nicht vorgesehen sei.

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg hat im Rahmen ihrer Satzungsautonomie nach § 9 des Kammergesetzes am 4. Dezember 1976 ein – durch Satzung vom 23. Januar 1985 geändertes – „Statut einer Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht“ beschlossen. Die hiernach errichtete Kommission verfolgt das Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen möglichen Behandlungsfehler in seiner Gesundheit Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern. Die Kommission erstattet auf Antrag ein schriftliches Gutachten darüber, ob ein Patient infolge eines schuldhaften Behandlungsfehlers eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Antragsberechtigt sind der betroffene Patient, aber auch der Arzt, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Die Kommission entscheidet in freier Beweiswürdigung, faßt ihre abschließende Entscheidung schriftlich ab und übersendet diese den Verfahrensbe-

teiligten (Patient, Arzt). Ein Verfahren zur Überprüfung der gutachtlichen Stellungnahmen sieht das Statut nicht vor. Nach Mitteilung der Landesärztekammer Baden-Württemberg werden Gegenvorstellungen zu den Gutachten vom Vorsitzenden der Kommission zwar geprüft. Eine nochmalige Befassung der Kommission komme jedoch lediglich in Fällen, in denen ein für die fachliche Beurteilung der Sache wesentlicher, bereits vorhandener Befund erst nachträglich bekannt werde, ausnahmsweise in Betracht. Eine solche Fallgestaltung liegt in der Petitionsache nicht vor. Die Landesärztekammer hat darauf hingewiesen, daß eine mehrfache Begutachtung von Sachverhalten den Rahmen der Kommissionsarbeit sprengen würde und in der Praxis kaum zu bewältigen wäre.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem betroffenen Arzt zivilrechtlich zu verfolgen.

Berichterstatter: Hausmann

14. Petition 12/2028 betr. Sozialhilfe

Der Petent begehrt höhere sozialhilferechtliche Leistungen.

Der Petent ist Bürger von Sri Lanka und stellte 1980 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Dieser wurde am 7. September 1980 rechtskräftig und (seit 8. Dezember 1981) vollziehbar abgelehnt. Aufgrund der seit dem 25. November 1981 bis zur Scheidung am 21. November 1989 bestehenden Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen erhielt der Petent zunächst eine befristete und seit 8. Januar 1985 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Mit Verfügung vom 30. August 1990 wurde der Petent aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, da er diverse Straftaten begangen hat und rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde. Seit 26. März 1992 ist der Petent vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Da sich die Botschaft von Sri Lanka bislang weigerte, dem Petenten einen Reisepaß auszustellen, erhielt er regelmäßig bis heute Duldungen gemäß § 55 Ausländergesetz.

Bis zum 31. Mai 1997 erhielt der Petent Geldleistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Bereits im Jahr 1993 teilte der Petent dem zuständigen Sachbearbeiter beim Sozialamt mit, daß er ein Hotelzimmer zu einer monatlichen Miete in Höhe von 750,00 DM angemietet habe. Er wurde vor seinem Einzug in dieses Zimmer darauf hingewiesen, daß die

Miete über der zulässigen Höchstmiete nach dem Wohngeldgesetz liegt und somit nur dieser Höchstbetrag berücksichtigt werden kann. Der Petent erklärte sich daraufhin schriftlich bereit, den Differenzbetrag zur tatsächlichen Miete aus seinem Regelsatz zu bezahlen. Obwohl der Petent immer wieder darauf hingewiesen wurde, daß er sich eine preiswertere Wohnung suchen sollte, und es derzeit in Reutlingen durchaus möglich ist, eine entsprechende Wohnung zu finden, hat er in den letzten 4 Jahren keine Versuche in dieser Richtung unternommen.

Für die Berechnung des Leistungsanspruches des Petenten wurde also nur die höchstzulässige Miete berücksichtigt. Danach ergab sich bis Mai 1997 ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 334 DM (Regelsatzleistungen abzüglich der Energiepauschale in Höhe von 48 DM und dem Eigenanteil an der Miete in Höhe von 150 DM).

Am 1. Juni 1997 ist das erste Gesetz zur Änderung des AsylbLG in Kraft getreten. Danach erhält auch der Petent nur noch gekürzte Leistungen nach den §§ 1, 3 ff. AsylbLG. Da als Unterkunftskosten nach wie vor nur die höchstzulässige Miete berücksichtigt werden kann, hat der Petent seit 1. Juni 1997 nur noch Anspruch auf 440 DM abzüglich 150 DM. Da der Petent bereits im April 1997 eine einmalige Bekleidungsbeihilfe für Frühjahr- und Sommerkleidung erhalten hat, wurde darüber hinaus der in den Grundleistungen nach dem AsylbLG enthaltene Bekleidungskostenanteil in Höhe von 45 DM einbehalten. Somit verbleibt dem Petenten ein Auszahlungsbetrag in Höhe von 245 DM.

Ab Oktober 1997 erhält der Petent wieder den vollen Grundleistungsbetrag in Höhe von 290 DM.

Dem Petenten wird angeboten, den Restmietanteil in Höhe von 150 DM an ihn und unmittelbar an den Vermieter auszubezahlen. Er müßte dann allerdings für die Weiterleitung an den Vermieter selbst Sorge tragen.

Über ein vom Petenten angesprochenes Gerichtsverfahren beim Oberlandesgericht Stuttgart ist hier nichts bekannt.

Die Verfahrensweise der unteren Aufnahmebehörde ist sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hausmann

15. Petition 12/2068 betr. Führerscheinsache

Der Petent wendet sich gegen das zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung erforderliche Verwaltungsverfahren und gegen die amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen als solche. Der Petent schlägt außerdem vor, bei Entziehung der Fahrerlaubnis we-

gen Trunkenheit eine obligatorische Nachschulungspflicht einzuführen.

Der Petent ist bislang im Straßenverkehr wie folgt aufgefallen:

Am 31. Juli 1992 überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 27 km/h. Die Stadt R. verhängte wegen dieser Ordnungswidrigkeit gegen ihn am 2. Dezember 1992 ein Bußgeld in Höhe von 100 DM. Am 26. November 1993 wurde er vom Amtsgericht T. wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Petent nahm dann schließlich am 20. März 1994 gegen 1.30 Uhr am öffentlichen Straßenverkehr teil, obwohl er infolge des vorangegangenen erheblichen Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr fahrtüchtig war. Die Untersuchung der ihm um 3.10 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,87‰. Die Fahruntüchtigkeit hatte zur Folge, daß er beim Einfahren in einen Parkplatz gegen eine Mauer stieß und anschließend noch ein ordnungsgemäß in den Parkplatz einfahrendes Fahrzeug streifte. Dessen ungeachtet setzte der Petent seine Fahrt fort. Das Amtsgericht T. verurteilte ihn am 22. August 1994 wegen vorsätzlichen Vollrausches zu einer Geldstrafe in Höhe von 2 100 DM, entzog ihm die Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3 und setzte die Frist, innerhalb der ihm die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, auf 6 Monate (bis 21. Februar 1995) fest.

Am 21. November 1994 beantragte der Petent beim Landratsamt T. die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3. Da aufgrund der geschilderten Vorgeschichte Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestanden, forderte ihn das Landratsamt zu einer medizinisch-psychologischen Untersuchung auf, der er sich am 30. Januar 1995 beim TÜV Südwest e. V. unterzog. Das am 10. Februar 1995 erstellte Gutachten bestätigte die Eignungsbedenken. Dabei ergab bereits die medizinische Untersuchung gewisse auffällige Befunde. Es zeigten sich zudem teilweise erhebliche Leistungsbeeinträchtigungen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges schon für sich allein in Frage stellten. Auch aus psychologischer Sicht ergaben sich erhebliche Bedenken an der Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen. So zeigte er nur sehr eingeschränkt Einsicht in sein Fehlverhalten, vielmehr ließen sich sehr bedenkliche Abwehrhaltungen in Form von Bagatellisierung, Rechtfertigung bis hin zur Schuldminderung oder sogar Schuldabwehr feststellen. Eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem eigenen Alkoholtrinkverhalten war beim Petenten ebenfalls noch nicht erfolgt. Die Gutachter kamen zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß beim Petenten mit überdurchschnittlich hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig mit erheblichen Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen bzw. mit weiteren Trunkenheitsfahrten gerechnet werden müsse.

Das Landratsamt T. lehnte daraufhin am 19. April 1995 den Antrag des Petenten auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ab. Der gegen die Ablehnung erhobene Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium

T. am 17. Juli 1995 als unbegründet zurückgewiesen. Im Rahmen des vom Petenten angestrebten Klageverfahrens beschloß das Verwaltungsgericht S. am 11. Januar 1996, durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis über die Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen zu erheben. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Institut für Rechtsmedizin der Universität U. beauftragt. Auch das am 21. März 1996 erstellte ausführliche und schlüssige Sachverständigengutachten kam zu dem Ergebnis, daß gegen die Eignung des Petenten zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen dessen ausgeprägter Uneinsichtigkeit weiter erhebliche Bedenken bestehen. Diese Tatsache hat das Verwaltungsgericht S. in seinem Beschluß vom 19. Februar 1997 nochmals ausdrücklich bestätigt.

Der Petent bemühte sich durch die Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe um die Aufarbeitung seiner verkehrsrechtlich relevanten Vorgeschichte und unterzog sich am 21. November 1996 einer weiteren Eignungsbegutachtung. Das am 28. Dezember 1996 erstellte Gutachten hielt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis für vertretbar. Dem Petenten wurde daraufhin die Fahrerlaubnis der Klasse 3 am 24. Februar 1997 wiedererteilt, nachdem er die theoretische und praktische Befähigungsprüfung für diese Klasse abgelegt hatte. Die Befähigungsprüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse 1 a hat der Petent allerdings bislang noch nicht abgelegt. Deshalb konnte seinem Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis insoweit noch nicht stattgegeben werden. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde am 19. Februar 1997 nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache vom Verwaltungsgericht S. eingestellt.

Gemäß § 15 c Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gelten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung die Vorschriften über die Ersterteilung. Die Fahrerlaubnis ist – neben anderen Voraussetzungen – zu erteilen, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 2 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG). Die Fahrerlaubnisbehörde muß gemäß § 9 StVZO ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Liegen solche Bedenken vor, kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 12 Abs. 1 StVZO – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern. Die Fahrerlaubnis kann aufgrund dieser Vorschriften nach Ablauf einer gerichtlich festgesetzten Sperrfrist deshalb nicht automatisch wiedererteilt werden. Es muß vielmehr immer ein gesondertes Verwaltungsverfahren durchgeführt werden, im Rahmen dessen die Fahrerlaubnisbehörde auch eine Eignungsüberprüfung vorzunehmen hat.

Die vom Landratsamt T. vorgenommene Prüfung ergab, daß aufgrund der wiederholten Auffälligkeiten

des Petenten im Straßenverkehr zum damaligen Zeitpunkt Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestanden und ordnete deshalb gemäß § 12 Abs. 1 StVZO die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Dabei ist insbesondere festzuhalten, daß der vom Petenten bei der Trunkenheitsfahrt erreichte Blutalkoholwert von 1,87 ‰ auf ein schwerwiegendes Alkoholproblem hinweist. In der Fachliteratur wird übereinstimmend davon ausgegangen, daß Blutalkoholkonzentrationen über 1,5 ‰ in der Regel mit deutlich normabweichenden Trinkgewohnheiten verbunden sind. Wenn jemand mit einem solchen Alkoholisierungsgrad überhaupt noch in der Lage ist, sein Kraftfahrzeug in Gang zu setzen und zu fahren, muß er über eine ungewöhnliche Giftfestigkeit verfügen. Die Eignungsbedenken wurden sowohl im Gutachten des TÜV Südwest e. V. vom 10. Februar 1995 als auch in dem gerichtlich angeordneten Sachverständigengutachten bestätigt. Beide Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die notwendigen Explorationen sind vollständig und auf der Grundlage anerkannter Verfahren durchgeführt worden.

Daß beide Gutachten negativ waren, ist vor allem der Tatsache zuzuschreiben, daß sich der Petent zunächst nicht um die Aufarbeitung seines Fehlverhaltens und seiner Alkoholbeziehung bemüht hatte, sondern sich völlig uneinsichtig zeigte. Die Eignungsbedenken konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden, nachdem der Petent fachkundige Hilfe in Anspruch genommen und der Fahrerlaubnisbehörde ein positives Gutachten vorgelegt hatte.

Weil der Petent mehr als zwei Jahre nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis war, mußte er gemäß § 15 c Abs. 2 StVZO die theoretische und praktische Befähigungsprüfung erneut ablegen. Da er bislang lediglich die Befähigungsprüfung für die Klasse 3 abgelegt hat, konnte seinem Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auch nur insoweit stattgegeben werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nicht die Willkür der Behörden bzw. der Gutachter, sondern allein das Fehlverhalten und das mangelnde Einsichtsvermögen des Petenten für die Dauer des Verfahrens zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis entscheidend waren.

Der Vorschlag des Petenten, für alle, denen die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit entzogen wurde, eine obligatorische Nachschulungspflicht einzuführen, ist im Rahmen der anstehenden Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ausführlich diskutiert und geprüft worden. Die Einführung einer Nachschulungspflicht hat jedoch im Gesetzgebungsverfahren nicht die erforderliche Mehrheit gefunden, da eine solche Maßnahme als unverhältnismäßig angesehen wurde.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hausmann

16. Petition 12/2218 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Mit seiner erneuten Eingabe, der dieselbe Angelegenheit wie seiner früheren Petition 11/2747 (siehe Landtagsdrucksache 11/5825, lfd. Nr. 1) zugrundeliegt, erstrebt der Petent nunmehr Maßnahmen gegen seinen früheren Rechtsanwalt, um von ihm Schadensersatz zu erhalten. Er wirft ihm im Kern vor, ihn bzw. seine Ehefrau in gerichtlichen Verfahren nicht sachgerecht vertreten zu haben.

Schadensersatzansprüche eines Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt sind zwischen den Parteien geltend zu machen. Streitigkeiten hierüber werden im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vor den Zivilgerichten entschieden. Der Petent ist daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Sein Anliegen müßte auf zivilrechtlichem Wege geklärt werden.

Berichterstatter: Hausmann

17. Petition 12/2229 betr. Bewerbung um eine Gefängnisfarrstelle

Der Petent begehrt zu klären, ob das Justizministerium einen vom Oberkirchenrat benannten Bewerber für eine Gefängnisfarrstelle aus anderen als verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen darf.

Der 48jährige Petent wurde mit Schreiben des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche vom 28. Mai 1997 zur Übernahme als beamteter Anstaltsseelsorger auf eine im Laufe des Jahres frei werdende Stelle in einer Justizvollzugsanstalt vorgeschlagen. Nach Vorstellungsgesprächen in der Justizvollzugsanstalt und im Justizministerium hat die Evangelische Landeskirche den Besetzungsvorschlag auf Bitte des Justizministeriums zurückgezogen.

Der Petent ist der Auffassung, daß das Land einen vom Oberkirchenrat benannten Bewerber aus anderen als verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ablehnen dürfe (1.). Ein von der Kirche vorgeschlagener Bewerber habe darüber hinaus ungeachtet seines Lebensalters und der damit verbundenen Versorgungslasten für das Land Anspruch auf Verbeamtung (2.). In persönlicher Hinsicht fühle er sich durch das Justizministerium ungerecht behandelt (3.).

Nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes sowie den hierzu im Einvernehmen mit den Kirchen ergangenen Allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg werden die Seelsorger und Dekane vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag angestellt. Dies bedeutet

selbstverständlich und unstreitig, daß der von der Kirche vorgeschlagene Bewerber nach den allgemeinen Kriterien des Landes für das in Frage stehende Amt geeignet und befähigt sein muß.

Nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung und der Landeshaushaltsordnung ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres aus Gründen der damit verbundenen Versorgungslasten grundsätzlich ausgeschlossen und nur im (hier nicht gegebenen) Ausnahmefall mit Zustimmung des Finanzministeriums möglich.

Nachdem sich der Petent anlässlich einer vorangegangenen erfolglosen Bewerbung bei einer kirchlichen Stelle schriftlich in einer Art und Weise beschwert hatte, welche Anlaß zur Besorgnis gab, erfolgte das Vorstellungsgespräch hier im Hause entgegen sonstiger Übung über weite Teile in Anwesenheit des Abteilungsleiters. Dabei konnte der Petent (wie dem Oberkirchenrat später schriftlich mitgeteilt wurde) nicht den Eindruck vermitteln, die Herausforderungen eines Seelsorgers im Strafvollzug mit dem hierfür erforderlichen Engagement aufnehmen zu wollen. Der Petent zeigte im Vorstellungsgespräch eine ganz außergewöhnliche Versorgungsansprüchlichkeit. Fragen nach seiner Motivation und seinen Vorstellungen im Hinblick auf seine zukünftigen Aufgaben wurden allenfalls oberflächlich beantwortet. Auch zu seiner früheren Tätigkeit oder zu sonstigen Themen ließ sich der Petent auf ein tiefgehendes Gespräch, welches von einem Bewerber für den höheren Dienst erwartet werden kann, nicht ein.

In Anbetracht dieser Sachlage hat das Justizministerium nach Rücksprache mit dem Evangelischen Dekan im Justizvollzug den Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg um Rücknahme des Personalvorschlages gebeten. Entsprechend dem bisherigen guten Einvernehmen bei der Besetzung der Seelsorgerstellen im Justizvollzug hat der Oberkirchenrat Verständnis dafür gezeigt, daß die persönliche Beanspruchung eines Seelsorgers im Justizvollzug so groß ist, daß die wenigen vorhandenen Stellen zur Lösung von Versorgungsfällen nicht geeignet sind.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hausmann

18. Petition 12/2437 betr. Aufenthaltsgenehmigung

I. Petitionsbegehren

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

II. Sachverhalt

Der Petent, ein 1968 geborener türkischer Staatsangehöriger, reiste im Juli 1993 mit einem Besuchervisum in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Nach Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen im November 1993 wurde ihm eine bis Dezember 1996 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Anfang Mai 1994 bezog er ohne seine Ehefrau eine neue Wohnung. Auf Nachfrage erklärte der Petent der Ausländerbehörde, seine Frau werde noch nachziehen. Die Ehefrau meldete sich im September 1994 in der Wohnung des Petenten an. Im Oktober 1995 gab die Frau bei einer anderen Meldebehörde an, sie und der Petent lebten seit Anfang 1994 getrennt.

Im Mai 1996 wurde der Petent durch die Ausländerbehörde zur Absicht der nachträglichen Befristung der Aufenthaltsgenehmigung gehört. In diesem Zusammenhang machte der Petent ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich des Beschlusses des Assoziationsrats EWG – Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) geltend. Daraufhin wurde ihm von der Ausländerbehörde mit Schreiben vom 10. Juli 1996 mitgeteilt, daß er derzeit einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80 habe. Der Petent wurde auf die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines Arbeitsplatzwechsels hingewiesen.

Im November 1996 erging ein – inzwischen rechtskräftiger – Strafbefehl, durch den der Petent wegen Täuschung der Ausländerbehörde nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG zu einer 6monatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Bei der geschlossenen Ehe handelte es sich um eine sog. Scheinehe, d. h. um eine Ehe, die lediglich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem Petenten ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen. Für die Eheschließung erhielt die deutsche Staatsangehörige nach den Feststellungen im Strafurteil vom Petenten 10 000,- DM; außerdem zahlte er bzw. seine Familie an den Vermittler der Ehe weitere 9 000,- bis 10 000,- DM.

Aufgrund dieses Strafbefehls wurde der Petent im Februar 1997 zur beabsichtigten Ausweisung und Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gehört. In seiner Stellungnahme räumte der Petent ein, eine Scheinehe geschlossen zu haben; er wollte jedoch nicht ausreisen.

Mit Verfügung der Ausländerbehörde vom Februar 1997 wurde der Petent nach der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt; er wurde unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Den eingelegten Widerspruch sowie einen beim Verwaltungsgericht gestellten Eilantrag nahm der anwaltlich beratene Petent zurück, so daß die erwähnte Verfügung bestandskräftig geworden ist. Mit der unteren Ausländerbehörde vereinbarte der Anwalt eine Ausreisefrist bis 30. September 1997.

Der Petent beruft sich nunmehr u. a. auf ein Schreiben der Ausländerbehörde an ihn vom 10. Juli 1996, in dem das Ausländeramt ihm mitteilte, er habe auf-

grund der kurzen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nicht erworben; jedoch seien auf ihn die Bestimmungen des Art. 6 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 EWG-Türkei anwendbar.

III. Stellungnahme des Ministeriums

Die Petition kann nicht abgeholfen werden.

Durch die eingeräumte und inzwischen strafrechtlich abgeurteilte Eingehung einer Scheinehe hat der Petent die deutschen Ausländerbehörden getäuscht.

Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erfolgte ausschließlich aufgrund der vom Petenten vorgelegten Nachweise über die vollzogene Eheschließung mit einer deutschen Statsangehörigen. Nur auf dieser Grundlage konnte ihm gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie und für die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt werden.

Diese Aufenthaltserlaubnis war wiederum Grundlage für den Erwerb eines Anspruches nach Art 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich ARB 1/80. Danach hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehört, in diesem Mitgliedsstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft war jedoch nie beabsichtigt, noch wurde sie geführt. Die Eheschließung diente lediglich dazu, wie im Strafbefehl ausgeführt, dem Petenten ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen.

Nach § 45 Abs. 1 AuslG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Insbesondere kann ausgewiesen werden, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Verfügungen begangen hat (§ 46 Nr. 2 AuslG).

Durch die Täuschung der Ausländerbehörde hat der Petent in einem besonders sensiblen Bereich die öffentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland massiv beeinträchtigt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis war insoweit von Anfang an rechtswidrig. Sie hätte dem Petenten schon bei Antragstellung versagt werden müssen, weil er keinen Anspruch darauf geltend machen konnte und ihm die Vergünstigungen aus dem Beschluß ARB 1/80 noch nicht zugestanden haben.

Im Gegensatz zu dieser massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen ist das persönliche Interesse des Petenten an einem Absehen von der Ausweisung vergleichsweise gering einzustufen. Er arbeitet zwar schon seit drei Jahren im Bundesgebiet. Die Ar-

beitserlaubnis wurde ihm jedoch nur im Zusammenhang mit der Aufenthaltserlaubnis erteilt, die wiederum nur durch Täuschung erlangt wurde. Schutzwürdige Belange des Petenten, wie in § 45 Abs. 2 AuslG erwähnt, sind nicht erkennbar. Die Tatsache, daß sich Verwandte an seinem Wohnort in Deutschland aufhalten und seine Mutter in einem anderen Bundesland wohnt, führt nicht zu einem Überwiegen des privaten Interesses.

Auch steht der ARB 1/80 der Ausweisung nicht entgegen. Insbesondere kann sich der Petent nicht auf Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 so auszulegen, daß ein türkischer Arbeitnehmer die Voraussetzung der Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat i. S. d. Vorschrift nicht erfüllt, wenn er diese Beschäftigung aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis ausgeübt hat, die er allein durch eine Täuschung, die zu seiner Verurteilung geführt hat, erwirkt hat.

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Ausländerbehörde als Konsequenz des auch strafrechtlich abgeurteilten Verhaltens des Petenten die Ausweisung verfügte und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ablehnte.

Nichts anderes ergibt sich aus den in der Petitionschrift erwähnten Schreiben der Ausländerbehörde vom 30. Mai 1996 und 10. Juli 1996. Hierin ist ausdrücklich von einer Erklärung der Ehefrau über die Trennung und von einer „kurzen Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft“ die Rede, d. h., die Ausländerbehörde ging aufgrund der falschen Angaben des Petenten zu diesem Zeitpunkt noch nicht davon aus, daß die Ehe von Anfang an nur zum Schein geschlossen worden war. Die seinerzeit vorhandenen Verdachtsmomente reichten jedenfalls nicht aus, um eine Ausweisung und Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis zu begründen.

Jetzt, nachdem die Eingehung einer Scheinehe feststeht, stellt sich die Sachlage anders dar, so daß der Petent sich auf die damaligen Äußerungen der Ausländerbehörde nicht stützen kann.

Eine Grundlage für ein weiteres Aufenthaltsrecht gibt es nicht. Der Petent hat der inzwischen bestandskräftigen Ausweisungsverfügung nunmehr Folge zu leisten.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hausmann

19. Petition 12/960 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in Deutschland.

Die Petenten – türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit – reisten zusammen mit ihren beiden Kindern im Mai 1993 in das Bundesgebiet ein

und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) lehnte den Asylantrag im Juni 1993 ab und stellte fest, daß keine Abschiebungshindernisse nach § 51 und § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im Oktober 1995 rechtskräftig ab.

Für das dritte, im April 1994 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kind ist der Asylantrag gleichfalls im Oktober 1995 rechtskräftig abgelehnt worden. Die Petenten sind insgesamt seit November 1995 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Eine angebotene Anhörung im Rahmen des früher geltenden Kurdenerlasses wurde von den Petenten nicht in Anspruch genommen.

Den im Oktober 1996 gestellten Asylfolgeantrag lehnte das BAFl im selben Monat ab. Die hiergegen erhobene Klage ist noch anhängig. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO wurde durch das Verwaltungsgericht im November 1996 unanfechtbar abgelehnt.

Während des Asylverfahrens wurde der Petent wegen Nötigung, Landfriedensbruch und Verstoß gegen das Asylverfahrensgesetz aufgrund einer Beteiligung an einer PKK-Veranstaltung in Augsburg im März 1995 rechtskräftig verurteilt (Geldstrafe 600 DM). Das Verfahren der Petentin wurde eingestellt. Des weiteren wurde der Petent wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrensgesetz im Dezember 1995 rechtskräftig zu 400 DM Geldstrafe verurteilt. Bei dem Petenten erging im Dezember 1996 eine weitere Anzeige wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz.

Im Rahmen der Petition wird nochmals auf die Situation der Kurden in der Türkei hingewiesen und ausgeführt, daß der Petent aufgrund seiner Aktivitäten für die PKK bei einer Abschiebung in die Türkei ganz konkret und akut gefährdet sei.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i. S. der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch i. S. des § 51 AuslG – ist beim BAFl konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das BAFl auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des BAFl sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben und ihnen auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Es besteht eine unmittelbare ge-

setzliche Pflicht des Ausländers, der zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist ist und dessen Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Das Verwaltungsgericht hat sich im November 1996 eingehend mit der Frage, ob der Petent wegen seiner Aktivitäten in seiner Heimat gefährdet ist, befaßt und ist zum Ergebnis gekommen, daß keine Abschiebungshindernisse gegeben sind.

Den Petenten kann auch aus asylunabhängigen Gründen kein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland eingeräumt werden.

Der Umstand, daß die Petenten gut integriert sind, kann zu keinem Bleiberecht führen. Auch das Bemühen, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eine neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, zu keinem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit in keiner anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. Mai 1997 erklärte der Berichterstatter, das (ursprüngliche) Asylverfahren der Petenten sei bestandskräftig negativ abgeschlossen. Der daraufhin (im Oktober 1996) gestellte Asylfolgeantrag sei vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt worden. Die hiergegen erhobene Klage (Hauptsacheverfahren) sei noch anhängig; allerdings sei der Antrag der Petenten, im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO die Bezirksstelle für Asyl zu verpflichten, bis zum Abschluß des Klageverfahrens im Asylfolgeverfahren keine Abschiebemaßnahmen zu vollziehen, mit Beschluß des Verwaltungsgerichts S. vom 27. November 1996 unanfechtbar abgelehnt worden.

Erst jetzt sei aber ein ärztliches Gutachten des Behandlungszentrums für Folteropfern (vom 23. April 1997) eingegangen, wonach der Petent (als PKK-Sympathisant) in der Türkei gefoltert worden und seelisch erkrankt sei, was ein Asylfolgeverfahren begründen würde. Das Problem liege nun darin, Gefahr zu laufen, daß gegen den neuen Sachvortrag als verspätet eingebracht argumentiert werden könnte. Im Kontakt mit dem Rechtsanwalt des Petenten soll die o. g. ärztliche Stellungnahme des Behandlungszentrums im Hauptsacheverfahren eingebracht werden. Bis klar sei, ob das Asylfolgeverfahren wieder aufgenommen wird, sollten deshalb Abschiebemaßnahmen unterbleiben. Ggf. könne man die inhaltliche Entscheidung über die Petition einstweilen zurückstellen. Er beantrage daher, die abschließende Behandlung der Petition bis nach der Sommerpause zurückzustellen.

Der Regierungsvertreter wandte ein, das weitere Vorbringen beziehe sich auf Vorgänge in der Türkei, die ausschließlich die Asylfrage betreffen und deshalb bei der Prüfung politischer Verfolgung und von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG

zu berücksichtigen seien und die außerhalb der Beurteilung des Landes liegen.

Was die Frage des weiteren Zuwartens angehe, sei derzeit noch unklar und nicht abzuschätzen, wie lange das Verfahren dauert. Das Innenministerium wolle einen zeitlichen Horizont für die Erledigung der Petition genannt bekommen. Mit einer Vertagung auf die Juli-Petitionsausschuß-Sitzung 1997 wäre das Innenministerium einverstanden.

Der Petitionsausschuß stimmte dem zu.

Das Innenministerium teilte zu der Petition ergänzend folgendes mit:

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Bescheid vom 11. September 1997 die Petenten als Asylberechtigte anerkannt und bestätigt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Gegen diese Entscheidung hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Klage gemäß § 6 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz erhoben, über die das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden hat.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Oelmayer

20. Petition 12/987 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Landratsamtes vom 21. November 1996, mit der die veränderte Ausführung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Flst. Nr. 359/10 genehmigt worden ist.

Am 1. Februar 1996 hat das Landratsamt ein Bauvorhaben des Herrn R. und der H. GmbH – Mehrfamilienwohnhaus mit acht Wohneinheiten und Tiefgarage – auf dem o. g. Grundstück baurechtlich genehmigt. Im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des dort geltenden Bebauungsplanes wurde dabei die Anhebung der Erdgeschoßfußbodenhöhe um 0,75 m zugelassen. Bei einer Baukontrolle am 4. Oktober 1996 wurde festgestellt, das das Vorhaben in bezug auf die Höhe abweichend von den genehmigten Plänen ausgeführt wurde. Das Landratsamt hat daraufhin am 8. Oktober 1996 die Bauarbeiten ab Oberkante des Dachgeschoßfußbodens eingestellt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 1996 beantragten die Bauherren unter Beifügung geänderter Pläne die baurechtliche Genehmigung der veränderten Bauausführung. Im Rahmen dieses baurechtlichen Verfahrens hat der Petent als Angrenzer Einwendungen gegen das geänderte Bauvorhaben vorgebracht. Die Ge-

meinde hat schließlich am 18. November 1996 das gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Einvernehmen erteilt. Daraufhin hat das Landratsamt, unter Zurückweisung der Einwendungen des Petenten, die Ergänzungsbaugenehmigung erteilt. Über den hiergegen vom Petenten erhobenen Widerspruch ist im Hinblick auf die inzwischen eingereichte Petition noch nicht entschieden worden. Der Petent wurde vom Landratsamt mit Schreiben vom 2. Januar 1997 darauf hingewiesen, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die baurechtliche Genehmigung eines Vorhabens, das überwiegend Wohnzwecken dient, keine aufschiebende Wirkung haben. Diese kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wiederhergestellt werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „I.-W“. Das der Änderungsgenehmigung zugrunde liegende Vorhaben verstößt gegen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes: die zulässige Traufhöhe von 6,0 m wird um 0,3 m, die zulässige Firsthöhe von 10,5 m wird um 0,73 m überschritten. Dadurch entsteht im Dachraum ein weiteres Vollgeschoß. Damit wird die festgesetzte Geschößzahl (II) um ein Geschöß überschritten.

Nach Auffassung des Landratsamtes lagen die Voraussetzungen für die Befreiung von den dem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor. So seien die Abweichungen aufgrund der Eckgrundstückssituation am Beginn des Baugebietes städtebaulich vertretbar und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Auch werden nachbarliche Belange durch die Abweichungen nicht unzumutbar beeinträchtigt. Zudem haben nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Gebäudehöhe und Geschößzahl in der Regel keinen nachbarschützenden Charakter, da diese Festsetzungen allein der städtebaulichen Gestaltung dienen. Der Textteil des Bebauungsplanes enthält keinerlei Hinweise, daß gerade hier auf dem Baugrundstück die von dem Bauvorhaben verletzten Festsetzungen aus Gründen des Nachbarschutzes getroffen worden sind. Der Petent und Nachbar hat daher keinen Anspruch auf die Einhaltung dieser Festsetzungen. Dies um so mehr als eine ausreichende Belichtung und Besonnung seines Grundstücks gewahrt bleibt. Die in der Landesbauordnung festgelegten Mindestabstände werden durchweg, z. T. sogar ganz erheblich überschritten.

Im übrigen wäre die Forderung, das Gebäude auf das ursprünglich genehmigte Maß zurückzubauen, nicht verhältnismäßig gewesen. Die dabei zu erwartenden Kosten von rund 110 000 DM stehen außer Verhältnis zu dem mit einem Rückbau erzielten Erfolg. Insoweit unterscheidet sich das vom Petenten beanstandete Vorhaben von dem von ihm genannten Vorhaben auf dem Grundstück G. 14, bei dem der Rückbau mit erheblich geringeren Kosten möglich war.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es muß dem Petenten überlassen bleiben, gegebenenfalls des Rechtsweg weiter

zu verfolgen. Im übrigen ist der Rohbau des beanstandeten Bauvorhabens inzwischen abgeschlossen.

Beschlußempfehlung:

Dem Petenten wird anheimgegeben, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen. Darüberhinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

21. Petition 12/2298 betr. Verkauf eines Grundstücks durch die Gemeinde

Die Petentin begehrt die Überprüfung eines Grundstücksgeschäfts der Gemeinde.

Die Gemeinde war Eigentümerin zweier Flurstücke am Rande eines Baugebiets. Diese Flurstücke liegen in der Nähe des Wohngrundstücks der Petentin, das diese gemeinsam mit ihrer Mutter bewohnt; Eigentümerin des Grundstücks ist die Mutter der Petentin. Von der Petentin wurde bereits mit Schreiben vom 23. August 1990 der Wunsch an die Gemeinde hergetragen, die genannten Flurstücke zu erwerben, um dort private Parkmöglichkeiten zu schaffen, da auf dem Wohngrundstück der Petentin keine Parkmöglichkeiten bestehen. Mit Schreiben vom 9. April 1991 wurde der Petentin von der Gemeinde jedoch mitgeteilt, daß die Grundstücke „in nächster Zeit“ nicht veräußert werden. Anfang 1996 hat die Gemeinde die Flurstücke an den Eigentümer des unmittelbar an die Flurstücke angrenzenden Baugrundstücks veräußert. Der Ortschaftsratsrat, der zu dem Grundstücksgeschäft angehört wurde, hat dieser Veräußerung zugestimmt.

Die Petentin kann nicht verstehen, daß sie beim Verkauf der Flurstücke nicht berücksichtigt und von der Gemeinde über die beabsichtigte anderweitige Vergabe auch nicht gehört wurde, obwohl der Gemeinde ihr Interesse am Erwerb der Flurstücke bekannt gewesen sei. Die Petentin fühlt sich als gebürtige Bewohnerin der Gemeinde und als Mitglied einer alteingesessenen Familie benachteiligt, zumal sie die Flurstücke mehrere Jahre unentgeltlich gepflegt habe. Von der Petentin wird insbesondere kritisiert, daß sie von der Gemeinde weder über die beabsichtigte anderweitige Veräußerung der Flurstücke noch über die anstehende Ortschaftsratsratssitzung und die Entscheidung des Ortschaftsrats informiert wurde. Sie macht geltend, daß sie die Wohnung mit ihrer pflegebedürftigen Mutter teile und der Erwerber der betroffenen Flurstücke bereits mehrere mit allen Parkmöglichkeiten ausgestattete Grundstücke besitze. Die Entscheidung der Gemeinde sei deshalb unter sozialen und planerischen Gesichtspunkten nicht zu verstehen.

Grundstücksgeschäfte der Gemeinden sind kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Gemeinden unterliegen in diesem weisungsfreien Bereich lediglich der Rechtsaufsicht. Ein Eingreifen im Wege der Rechtsaufsicht ist aber nur bei Rechtsverstößen mög-

lich. Rechtsverstöße der Gemeinde bei der Veräußerung der fraglichen Flurstücke sind jedoch nicht zu erkennen.

Nach den Angaben der Gemeinde trifft es zwar zu, daß die Petentin die Gemeinde frühzeitig gebeten hat, eines der beiden Flurstücke an sie zu veräußern, damit sie dort einen Stellplatz oder eine Garage errichten könne; eine verbindliche Zusage, das Flurstück an die Petentin zu veräußern, hat die Gemeinde jedoch nicht erteilt. Neben der Petentin hat sich auch der Eigentümer des angrenzenden Baugrundstücks für diese Flächen interessiert, die er zur Arrondierung seines Baugrundstücks erwerben wollte. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte, in die auch die Interessen der Petentin einbezogen wurden, hat sich der Ortschaftsratsrat einstimmig für eine Veräußerung der Flurstücke an den angrenzenden Grundstückseigentümer ausgesprochen. Der Ortschaftsratsrat hat über die Vergabe der Flurstücke nach § 72 i. V. mit § 35 Abs. 1 GemO in nichtöffentlicher Sitzung beraten; eine vorherige Unterrichtung der Petentin über den Inhalt dieser Sitzung war deshalb nicht möglich. Maßgeblich für die Haltung des Ortschaftsrats war, daß auf den von der Petentin begehrten Flurstücken weder Stellplätze noch Garagen errichten werden dürfen und diese Flächen sich deshalb für eine Arrondierung mit dem angrenzenden Baugrundstück anbieten.

Die Gemeinde hat die Empfehlung des Ortschaftsrats durch einen rechtswirksamen Grundstückskaufvertrag vollzogen. Grunderwerbsansprüche können von der Petentin nur in einem zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Die Petentin hat gegen die Gemeinde jedoch keinen Anspruch auf Übertragung eines bestimmten Grundstücks.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

22. Petition 12/2325 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein weiteres Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den 1970 und 1976 geborenen Petenten handelt es sich um ein bosnisches Ehepaar mit drei Kindern, die 1994, 1995 und 1997 geboren wurden. Die Ehe ist im Jahr 1995 in Deutschland geschlossen worden.

Der Petent war erstmals im April 1990 nach Deutschland eingereist und beantragte politisches Asyl. Dieser Antrag wurde durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) mit Bescheid vom Dezember 1990 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Eine hiergegen gerichtete Klage wurde durch das Verwaltungsgericht mit Urteil vom Juni 1991, ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO mit Beschluß vom Juni 1991 abgewiesen. Die Ausländer-

behörde erließ im März 1991 die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Hierauf verließ der Petent die Bundesrepublik Deutschland kurzfristig.

Im Oktober 1991 reiste er erneut ein und betrieb ein Asylfolgeverfahren. Das BAFl lehnte mit Bescheid vom November 1996 die Durchführung eines Folgeverfahrens nach Rücknahme des Antrags durch den Petenten ab, stellte fest, daß keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Diese Entscheidung wurde bestandskräftig, die Abschiebungsandrohung ist seit Dezember 1996 vollziehbar.

Die im Juli 1992 eingereiste Petentin betrieb kein Asylverfahren, erhielt jedoch aufgrund einer generellen Regelung für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge zeitweise eine Aufenthaltsbefugnis.

Zuletzt wurden die Petenten geduldet.

Ein im Januar 1997 gestellter Antrag auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen wurde durch die Ausländerbehörde mit Bescheid vom April 1997 abgelehnt. Die Petentin wurde außerdem unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Über den gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch sowie einen ebenfalls anhängigen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist noch nicht entschieden.

Die Petenten leben von der Sozialhilfe.

Der Petent ist während seines Aufenthalts in Deutschland in fünf Verfahren strafrechtlich belangt und zu Geldstrafen von insgesamt 205 Tagessätzen verurteilt worden, u. a. mehrfach wegen Verstoßes gegen die Aufenthaltsbeschränkung, wegen Urkundenfälschung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis. U. a. erfolgte im Mai 1995 eine Verurteilung wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen.

Gegen die Petentin erging im Januar 1997 ein rechtskräftiger Strafbefehl, durch den wegen Diebstahls eine Geldstrafe in Höhe von 10 Tagessätzen festgesetzt wurde.

Zur Begründung der Petition verweisen die Petenten in erster Linie auf die schwierigen Existenzbedingungen im Herkunftsort Sarajewo und auf die Tatsache, daß der Petent Deserteur sei.

Die Petenten sind nach negativem Abschluß des Asylverfahrens bzw. nach Ablehnung einer Aufenthaltsbefugnis vollziehbar ausreisepflichtig. Der Widerspruch gegen die Ablehnung hat gemäß § 72 AuslG keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aufenthaltsbefugnis kann den Petenten nicht erteilt werden.

Zwar liegt beim Petenten momentan das tatsächliche Abschiebehindernis der Paßlosigkeit vor. Als Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG reicht dies jedoch bereits deshalb nicht aus, weil davon auszugehen ist, daß die-

ses Abschiebehindernis in absehbarer Zeit wegfällt. Im übrigen hat der Petent dieses Abschiebehindernis zu vertreten.

Jedenfalls scheidet die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis an die Petenten auch daran, daß sie ihren Lebensunterhalt mit Mitteln der Sozialhilfe bestreiten, was nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AuslG einen Regelversagungsgrund darstellt. Bei dem Petenten liegt ein weiterer Regelversagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 46 Nr. 2 AuslG darin, daß er in der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach Straftaten begangen hat.

Auch eine generelle Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG steht den Petenten nicht zur Seite. Für die Anwendung der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 15. Mai 1996 wird bereits der dort erwähnte Einreisezeitpunkt (1. Juli 1990) verfehlt, da die letzte Einreise des Petenten im Oktober 1991 erfolgte. Im übrigen scheidet die Anwendung dieser Bleiberechtsregelung daran, daß nicht lediglich vorübergehend und ergänzend, sondern ständig und in vollem Umfang Sozialhilfe bezogen wird. Auch die Verurteilung des Petenten zu einer Geldstrafe von über 50 Tagessätzen steht der Anwendung dieser Bleiberechtsregelung entgegen.

Zu dem Vorbringen, er sei Deserteur und habe in Bosnien Schwierigkeiten zu erwarten, wird auf die 1996 erlassenen Amnestiegesetze für Bosnien-Herzegowina und die bosniakisch-kroatische Föderation verwiesen. Die Besorgnis des Petenten ist danach unbegründet.

Außer der erwähnten Paßlosigkeit liegen Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe nicht vor.

Insgesamt sehen sich die Petenten keinen größeren Schwierigkeiten ausgesetzt als Tausende andere bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge auch, die bereits die Bundesrepublik verlassen freiwillig verlassen haben. Im übrigen ist nach den vorliegenden Informationen davon auszugehen, daß die Lebensverhältnisse in der Heimatstadt Sarajevo eher noch günstiger sind als in anderen Gebieten der Föderation.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pfisterer

23. Petition 12/2272 betr. Krankenversicherung, Beschwerde über die AOK

Die Petentin erhebt Beschwerde gegen die AOK wegen einer abgelehnten Kurverlängerung.

Die Petentin steht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis; sie ist bei der AOK versichert. Die Petentin befand sich vom 11. Juni 1997 bis 30. Juni 1997 zur stationären Behandlung im Kran-

kenhaus. Die Behandlungskosten wurden von der AOK übernommen. Mit Schreiben vom 26. Juni 1997 teilte das Krankenhaus der AOK mit, daß die Verlegung der Petentin zum 30. Juni 1997 in die Klinik F. (Rehabilitationseinrichtung) dringend erforderlich ist. Die AOK erklärte sich daraufhin bereit, die Kosten der Anschlußheilbehandlung für drei Wochen zu übernehmen, obwohl für diese Anschlußheilbehandlung eigentlich der Rentenversicherungsträger zuständig gewesen wäre. Weil jedoch zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Klinik kein Belegungsvertrag besteht, übernahm die AOK wegen des schweren Krankheitsbildes bei der Petentin die Kosten.

Die von der Klinik F. gestellten Anträge auf Verlängerung der Anschlußheilbehandlung befürwortete der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) nicht. Die AOK lehnte deshalb die Übernahme der Kosten der Behandlung über diese dreiwöchige Dauer hinaus ab. Am 21. Juli 1997 wurde die Petentin aus der Klinik F. entlassen.

Zu den Ausführungen der Petentin hinsichtlich der Übernahme der Kosten für stationäre Reha-Maßnahmen in früheren Jahren ist zu bemerken, daß sich die Voraussetzungen bezüglich der Dauer stationärer Reha-Maßnahmen geändert haben. Während nach dem bis Ende 1996 maßgebenden Recht die Dauer stationärer Reha-Maßnahmen grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt war, soll nach dem seit 1. Januar 1997 geltenden Recht die Dauer einer stationären Reha-Maßnahme längstens drei Wochen betragen. Im übrigen hatte auch damals die AOK aus den bereits dargelegten Gründen die Kosten der stationären Reha-Maßnahme entgegkommenderweise übernommen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK nicht zu beanstanden.

Nach § 40 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Beitragsentlastungsgesetzes ist seit 1. Januar 1997 für die Verlängerung der stationären Reha-Maßnahmen (hier: Anschlußheilbehandlung) Voraussetzung, daß die Leistung aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist. Nach dem Gutachten des MDK lag diese Voraussetzung bei der Petentin nicht vor. Die AOK lehnte daher die Übernahme der Kosten für eine Verlängerung der Anschlußheilbehandlung ab.

Beschlußempfehlung:

Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

24. Petition 12/2404 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31jährigen Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina kroatischer Volkszugehörigkeit. Er ist verheiratet und hat zwei 1- bzw. 7jährige Kinder, die in Deutschland geboren wurden. Der Petent ist im Dezember 1991 von Donja Vratna Gora im Bezirk Konjic kommend ohne Visum ins Bundesgebiet eingereist. Er und seine Familie wurden ausländerrechtlich entsprechend den Erlassen des Innenministeriums als Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina behandelt. Der Petent und seine Familie wurden mit Bescheiden vom 12. September 1997 zur Ausreise bis zum 30. Oktober 1997 aufgefordert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ihr Aufenthalt geduldet. Gleichzeitig wurde für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise bis zum genannten Zeitpunkt die Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina angedroht. Gegen diese Verfügung wurde mit Schreiben vom 25. September 1997 Widerspruch eingelegt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Der Petent war seit Januar 1992 bei verschiedenen Firmen als Fabrikarbeiter beschäftigt. Seit Januar 1996 arbeitet er bei einer Facondreherei.

Der Vater des Petenten lebt seit 1970 in Deutschland und ist im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung. Die Mutter des Petenten lebt seit 1989 im Bundesgebiet und besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Ein 22jähriger Bruder des Petenten, der seit 1989 im Bundesgebiet lebt, ist im Besitz einer bis 1998 befristeten Aufenthaltserlaubnis. Zwei weitere Geschwister des Petenten, die sich ebenfalls als Bürgerkriegsflüchtlinge im Bundesgebiet aufgehalten haben, sind in diesem Jahr wieder nach Bosnien-Herzegowina zurückgekehrt.

Der Petent ist Bürgerkriegsflüchtling im Sinne des Erlasses des Innenministeriums über die Rückführung und ausländerrechtliche Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina in seiner aktuellen Fassung. Da der Petent seinen letzten Wohnsitz vor der Flucht in der bosnisch-kroatischen Föderation hatte, waren er und seine Familie nach den Rückführungsregelungen des genannten Erlasses zur Ausreise aufzufordern.

Der Petent ist nicht gezwungen, in ein von Bosniaken dominiertes Gebiet innerhalb der Föderation zurückzukehren. Es ist ihm möglich und zumutbar, sich in einem Gebiet niederzulassen, in dem die kroatische Volksgruppe die Mehrheit stellt.

Auch der Umstand, daß der Petent erwerbstätig ist und sich die ganze Familie offenbar gut integriert hat, kann nicht zu einem dauerhaften Bleiberecht führen. Es stand von Anfang an fest, daß den Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien wegen der bewaffneten Auseinandersetzungen in ihrem Heimatland nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird und sie danach wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Der Petent und seine Familie befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Bürgerkriegsflüchtlinge auch.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Familienzusammenführung scheidet aus,

weil der Petent im Zeitpunkt der Einreise 1991 bereits das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Ein Familiennachzug volljähriger Kinder zu Eltern und Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur möglich, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des anderen angewiesen ist (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen läßt. Anhaltspunkte dafür bestehen nicht. Allein der Wunsch des Petenten, in räumlicher Nähe zu seinen Eltern zu leben, rechtfertigt nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Es ist für den Petenten zumutbar, in sein Heimatland, wo er eine eigene Familie gegründet hatte und zwei Geschwister von ihm leben, zurückzukehren und den Kontakt mit seiner Familie durch Besuche, Briefe und Telefonate aufrechtzuerhalten.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten und das ausführlich dargelegte Interesse seines Arbeitgebers an einer weiteren Beschäftigung möglich. Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehmigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zuläßt. Die von dem Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit als Fabrikarbeiter erfüllt jedoch nicht die Voraussetzung hierfür. Auch der Ausnahmetatbestand nach § 8 AAV ist nicht erfüllt. Voraussetzung hierfür wäre, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches und arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert. Ein solches öffentliches Interesse liegt jedoch erkennbar nicht vor. Aus der Petitionsschrift geht vielmehr eindeutig hervor, daß die weitere Beschäftigung des Petenten ausschließlich aus betrieblichen Interessen gewünscht wird.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Redling

25. Petition 12/2556 betr. Prozeßkostenhilfe, Kostenerlaß

Der Petent begehrt die Stundung von Ratenzahlungen, die ihm im Rahmen einer Prozeßkostenhilfebewilligung auferlegt wurden.

Der Präsident des Landgerichts K. hat mit Bescheid vom 31. Oktober 1997 die ab 1. Oktober 1997 zu zahlenden Monatsraten von 150 DM für die Dauer eines Jahres gestundet. Damit ist dem Begehren des Petenten in vollem Umfang Rechnung getragen. Über die abschließende Zahlungspflicht des Petenten wird das Oberlandesgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens entscheiden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Redling

26. Petition 12/164 betr. Aufenthaltsgenehmigung, Einbürgerung

Die Petentin begehrt die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutsche für sich und ihre Tochter, hilfsweise die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Die Petenten, ein 27 und 39 Jahre altes Ehepaar kasachischer Staatsangehörigkeit, beantragten im März 1991 von Kasachstan aus beim Bundesverwaltungsamt ihre Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das Bundesverwaltungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom Juli 1993 ab. Der dagegen erhobene Widerspruch wurde mit Bescheid vom August 1993 als unbegründet zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

Am 15. Oktober 1993 reisten die Petenten mit ihrer heute 7 Jahre alten Tochter mit einem auf drei Monate befristeten Besuchervisum in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie leben bei den Eltern der Petentin, die seit November 1992 als Aussiedler anerkannt sind. Das Visum der Petenten wurde bis April 1994 verlängert.

Im März 1994 beantragten die Petenten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen dreijährigen Aufenthalt in Deutschland. Diese Anträge nahmen sie im Rahmen der Anhörung zurück und sagten zu, bis Anfang April 1994 freiwillig auszureisen. Die Petenten blieben jedoch in Deutschland.

Anfang Mai 1994 beantragte die Petentin für sich und ihre Tochter die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises bzw. eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutsche. Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellte die Entscheidung darüber bis zum Abschluß des BVFG-Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht zurück.

Mit Verfügung vom Mai 1994 wurden die Petenten aufgefordert, Deutschland innerhalb von zwei Wochen freiwillig zu verlassen; gleichzeitig wurde ihnen die Abschiebung nach Kasachstan angedroht. Hiergegen legten die Petenten Widerspruch ein. Ein Wider-

spruchsbescheid erging nicht. Die Widerspruchsbehörde wies die Ausländerbehörde an, die Petenten einzubestellen und ihnen mitzuteilen, daß sie die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von zwei Wochen zu verlassen haben. Die Frist wurde auf Anfang Juni 1995 festgesetzt; den Petenten wurden Grenzübertrettsbescheinigungen ausgehändigt.

Ein Antrag der Petenten nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluß von Mitte Januar 1996 zurückgewiesen.

Daraufhin wurde den Petenten nochmals die Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise bis zum 15. April 1996 gegeben. Die Abschiebung der Petenten ist beabsichtigt, wurde jedoch aufgrund der eingelegten Petition ausgesetzt.

Die Petentin stammt aus einer gemischt-nationalen Ehe. Die Eltern des Petenten sind russischer Nationalität.

Der 1945 geborene leibliche Vater der Petentin ist russischer Nationalität; er ist 1990 in der Sowjetunion verstorben. Die Ehe der Eltern der Petentin wurde 1968 geschlossen und 1973 geschieden.

Die in Karaganda/Kasachstan geborene Mutter der Petentin ist in zweiter Ehe seit 1973 mit einem sowjetischen Staatsangehörigen russischer Nationalität verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Töchter – geboren 1974 und 1985 – hervorgegangen. Die Familie hat seit September 1990 Aufnahme in Deutschland gefunden. Die Mutter, der Stiefvater und die jüngere Halbschwester der Petentin wurden im Februar 1995 nach § 6 StARegG eingebürgert.

Der Petition kann vertriebenenrechtlich nicht abgeholfen werden.

Zuständig für das Aufnahmeverfahren ist der Bund. Das Land wurde vom Bundesverwaltungsamt bisher nicht um Zustimmung zum Aufnahmeantrag der Petenten gebeten. Auch liegt weder ein Antrag der Petenten auf Erteilung einer Spätaussiedlerbescheinigung noch ein Antrag zur Feststellung des Vertriebenenstatus nach § 100 BVFG vor.

Im übrigen bleibt der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Der Petition kann auch staatsangehörigkeitsrechtlich nicht abgeholfen werden.

Der Petentin und ihrer Tochter kann kein Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Ausweis über die Rechtsstellung als Deutsche erteilt werden.

Die 1970 in Karaganda/Kasachstan geborene Petentin ist weder deutsche Staatsangehörige durch Geburt in Ableitung von der Staatsangehörigkeit des Vaters bzw. der Mutter noch hat sie die Rechtsstellung einer Deutschen gemäß Art. 116 Abs. 1 GG als Abkömmling volksdeutscher Vertriebener erworben.

Nach der im Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Fassung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) hätte die Petentin die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nur erwerben können, wenn

ihr Vater deutscher Staatsangehöriger gewesen wäre. Damals waren jedoch beide Elternteile im Besitz der sowjetischen Staatsangehörigkeit. Die Mutter der Petentin erlangte die Statureigenschaft und die deutsche Staatsangehörigkeit erst später durch Aufnahme bzw. durch Einbürgerung. Ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt konnte daher bei der Petentin nicht festgestellt werden. Die Eigenschaft einer Deutschen i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG (Statureigenschaft) als Abkömmling volksdeutscher Vertriebener hat sie nicht erworben, da sie nicht als solcher Aufnahme gefunden hat.

Die Tochter der Petentin konnte einen entsprechenden Status aus denselben Gründen nicht erwerben.

Die Statureigenschaft nach § 4 Abs. 3 BVFG i. V. m. Art. 116 Abs. 1 GG haben die Petentin und ihre Tochter ebenfalls nicht erworben, da die Petentin infolge der Ablehnung ihres Aufnahmeantrags keine Spätaussiedlerin ist.

Ein Einbürgerungsanspruch gemäß § 6 StARegG ist folglich nicht gegeben.

Eine Einbürgerung nach § 8 RuStAG kommt nicht in Betracht, da insoweit bereits die zentrale Einbürgerungsvoraussetzung eines ausländerrechtlich gesicherten Aufenthalts fehlt.

Der Petition kann auch ausländerrechtlich nicht abgeholfen werden.

Den Petenten kann eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden, da sie mit einem Visum eingereist sind, das aufgrund der Angaben im Visumsantrag ohne die für einen Daueraufenthalt erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt worden ist. § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes verbietet deshalb zwingend die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung durch eine inländische Ausländerbehörde. Eine Ausnahme wäre nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AuslG nur möglich, wenn die Petenten offensichtlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall; Anhaltspunkte dafür bestehen nicht.

Allein der Wunsch der Petenten, mit ihren Familienangehörigen zusammenleben zu können, rechtfertigt nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Es ist den Petenten zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren und von dort ihr Vertriebenenverfahren weiter zu betreiben. Der Kontakt zu den hier lebenden Verwandten können sie durch Briefe und Telefonate aufrechterhalten. Den Petenten kann deshalb aus Rechtsgründen vor der Ausreise eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessensspielraum.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die ausländerrechtliche Behandlung von Staatsangehörigen des ehemaligen Ostblocks nach §§ 32, 54 AuslG vom 2. Oktober 1991 (GABl. S. 1053), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 1992 (GABl. S. 70), ist nicht möglich, da die Petenten nicht mit einer Übernahmegenehmigung oder einem Aufnahmebescheid eingereist sind.

Die Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 3 AuslG kommt gleichfalls nicht in Betracht. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die die vorübergehende weitere Anwesenheit der Petenten im Bundesgebiet erfordern, sind nicht ersichtlich.

Die Verpflichtung der Petenten zur Ausreise ergibt sich aus § 42 Abs. 1 AuslG. Die Ausreisepflicht ist nach Ablehnung des Antrags gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch das Verwaltungsgericht auch vollziehbar (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 AuslG).

Vorsorglich wird auf folgendes hingewiesen:

Nach der Ausreise ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland der Petenten, also eine Bundesbehörde, für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich zuständig. Die Ausländerbehörden des Landes haben insofern keine Zuständigkeit.

Für den Fall, daß die Petenten bei der deutschen Auslandsvertretung eine Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung beantragen und diese die Ausländerbehörde des Landes am Verfahren beteiligt, müßte die Ausländerbehörde ihre Zustimmung versagen.

Ein Familiennachzug volljähriger Kinder zu ihren Eltern und Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur dann möglich, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des anderen angewiesen ist (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen läßt. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind bei den Petenten jedoch nicht ersichtlich.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

27. Petition 12/2205 betr. Einkommensteuer 1996

Die Petentin wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Umzugskosten, von Fahrten zur Einnahme des Mittagessens in einer nahegelegenen Gaststätte, von Unfallkosten anlässlich einer solchen Fahrt und von Kontoführungsgebühren in nachgewiesener Höhe.

Die im Jahr 1971 geborene Petentin ist als Funkmechanikerin beschäftigt. Sie verlegte im Jahr 1994 wegen eines zunächst befristeten Arbeitsverhältnisses ihren Wohnsitz von R. nach C. Am 1. April 1996 zog die Petentin wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem bisherigen Vermieter innerhalb von C. um. Beide Wohnungen lagen ca. 4 km von ihrer Arbeitsstelle

entfernt. Zum 1. November 1996 erfolgte ein erneuter Umzug innerhalb von C. Die Entfernung zur Arbeitsstelle betrug nunmehr ca. 500 m.

Die Petentin beehrte zunächst im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 1996 und danach auch bei der Einkommensteuerveranlagung 1996 die Anerkennung von Umzugskosten, wobei die Berücksichtigung des Umzugs am 1. April 1996 als außergewöhnliche Belastungen und des Umzugs zum 1. November 1996 als Werbungskosten beantragt wurde. Darüber hinaus machte die Petentin Fahrtkosten zur Einnahme des Mittagessens in einer nahegelegenen Gaststätte und Unfallkosten anlässlich einer solchen Fahrt als Werbungskosten geltend. Zusätzlich beantragte sie die Berücksichtigung der Kontoführungsgebühren in nachgewiesener Höhe.

Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens wurden zunächst sämtliche geltend gemachten Kosten ohne nähere rechtliche Prüfung als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die spätere Überprüfung ergab, daß die Eintragung zu Unrecht vorgenommen worden war. Bei einer durch das Finanzamt veranlaßten Vorsprache der Petentin wurde die Rechtslage erläutert und der Freibetrag wieder gestrichen. Gegen diese Streichung richtete sich das Schreiben der Petentin vom 30. November 1996 an den Vorsteher des Finanzamts, das als Einspruch gewertet wurde. Das Finanzamt erläuterte mit Schreiben vom 9. Dezember 1996 die Sach- und Rechtslage erneut und gab der Petentin Gelegenheit, sich nochmals zu äußern. Die Petentin wandte sich mit Schreiben vom 21. Dezember 1996 an die für das Finanzamt zuständige Oberfinanzdirektion. Die Oberfinanzdirektion teilte mit Schreiben vom 18. Februar 1997 der Petentin mit, daß die rechtliche Beurteilung durch das Finanzamt nicht zu beanstanden sei. Sie führte weiter aus, daß eine Überprüfung durch das Finanzamt bereits bei Eintragung des Freibetrags zweckmäßig gewesen wäre. Die vom Finanzamt gewählte Vorgehensweise sei aber durchaus möglich gewesen, weil die Eintragung eines solchen Freibetrags nach § 164 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolge und eine Änderung des Freibetrags jederzeit möglich sei. Die Oberfinanzdirektion wies im Anschluß an die Bearbeitung der Eingabe der Petentin das Finanzamt darauf hin, daß in Zukunft bereits bei der erstmaligen Bearbeitung von Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen zumindest eine überschlägige rechtliche Prüfung erfolgen sollte.

Nachdem sich der Einspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte durch Ablauf des Jahres 1996 nicht mehr auswirken konnte, wurde der Petentin eine vordringliche Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 1996 in Aussicht gestellt. Die Erklärung ging am 17. Januar 1997 beim Finanzamt ein. Die Petentin machte im wesentlichen dieselben Kosten geltend, die auch Gegenstand des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens waren. Die Aufwendungen wurden bei der Einkommensteuerfestsetzung 1996 nicht berücksichtigt. Die Petentin legte form- und fristgerecht Einspruch

ein. Nach umfangreichem Schriftwechsel wurde der Einspruch vom Finanzamt mit Einspruchsentscheidung vom 21. Juli 1997 als unbegründet zurückgewiesen.

Die Petentin hat gegen die Einkommensteuerfestsetzung 1996 in Form der Einspruchsentscheidung Klage beim Finanzgericht erhoben. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1. Umzug am 1. April 1996

Nach § 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Zahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstandes erwachsen (außergewöhnliche Belastungen). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (z. B. BFH-Urteil vom 23. Juni 1978, BStBl. 1978 S. 526) fallen hier-unter nicht die Kosten für Ernährung, Kleidung und Wohnung, die in mehr oder minder hohem Maße jedermann treffen. Lediglich Aufwendungen, die den Steuerpflichtigen zusätzlich, zu den üblichen Lebenshaltungskosten in außergewöhnlicher Weise finanziell belasten, können berücksichtigt werden. Umzugskosten sind nach dieser Rechtsprechung in aller Regel keine außergewöhnliche Belastung, weil sie zu den üblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Wohnung zählen. Die Art bzw. der Grund der Wohnungskündigung ist regelmäßig unerheblich.

2. Umzug zum 1. November 1996

Umzugskosten können nur dann als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn feststeht, daß der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlaßt war und private Gründe keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Eine berufliche Veranlassung liegt z. B. vor, wenn der Umzug infolge eines Arbeitsplatzwechsels durchgeführt wird. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich veranlaßt, wenn er erfolgt, um die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich zu verkürzen und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden kann. Eine erhebliche Verkürzung der Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist anzunehmen, wenn sich die Dauer der täglichen Hin- und Rückfahrt um mindestens eine Stunde ermäßigt.

Im Fall der Petentin liegt eine berufliche Veranlassung der Umzugskosten nicht vor. Der Umzug war nicht durch einen Arbeitsplatzwechsel veranlaßt. Auch kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Stadtgebiet von Crailsheim durch die Verkürzung der Entfernung von 4 km auf 500 m keine Zeitersparnis im o. g. Umfang erreicht werden. Die Tatsache, daß die Petentin nunmehr zu Fuß zu ihrem Arbeitsplatz gelangen kann, vermag an der Rechtslage nichts zu ändern. Das von der Petentin zitierte Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juni 1995 (1 K 2702/92, EFG 1995 S. 1048) kann nicht übertragen werden, da der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt nicht vergleichbar ist.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz kann eine Verkürzung der Fahrzeit um weniger als insgesamt eine Stunde den Werbungskostenabzug begründen, wenn der Umzug zu einer sonstigen erheblichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt hat. In dem Urteilsfall wurden diese Voraussetzung im Fall einer schicht- und nachtdienstleistenden Krankenschwester, die anlässlich ihrer Wochenenddienste gelegentlich mehrmals täglich ihre Arbeitsstätte aufsuchen mute, bejaht. Für die Anerkennung des Werbungskostenabzugs war auch von Bedeutung, daß sich durch den Umzug die beruflichen Arbeitsbedingungen des Ehemannes verbesserten. Derartige besondere Umstände liegen im Fall der Petentin nicht vor.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Petentin auch im Fall einer beruflichen Veranlassung keine Aufwendungen für die Neuanschaffung von Möbeln geltend machen könnte. Das von der Petentin zitierte BMF-Schreiben vom 3. Juli 1995 (BStBl. I S. 366) nennt zwar in Tz. 4 für Ledige einen Betrag von 7 099 DM. Das BMF-Schreiben bezieht sich in Tz. 4 jedoch ausschließlich auf einen zu gewährenden Ausstattungsbetrag bei einem Umzug vom Inland ins Ausland nach § 12 Abs. 1 der Auslandsumzugskostenverordnung. Dies trifft auf den Fall der Petentin nicht zu. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach Tz. 2 des BMF-Schreibens (953 DM für Ledige) käme nur dann zur Anwendung, wenn der Umzug als beruflich veranlaßt angesehen werden könnte, was jedoch nicht der Fall ist. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt somit nicht vor. Im übrigen werden auch nach dem Bundesumzugkostengesetz grundsätzlich keine Aufwendungen für Möbel ersetzt.

3. Fahrtkosten zur Einnahme des Mittagessens

Aufwendungen für die Ernährung gehören grundsätzlich zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen für die private Lebensführung. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BFH auch dann, wenn ein Arbeitnehmer berufsbedingt arbeitstäglich überdurchschnittlich oder ungewöhnlich lange von seiner Wohnung abwesend ist (BFH-Urteil vom 21. Januar 1994, BStBl. II S. 418). Ebenso sind Fahrtkosten, die mit dem arbeitstäglichem Mittagessen verbunden sind, nicht als Werbungskosten abziehbar (BFH-Urteil vom 18. Dezember 1992, BStBl. II 1993 S. 505). Die mittäglichen Fahrten zu einer Gaststätte dienen in erster Linie dem – im Privatbereich liegenden – Zweck, sich zu ernähren und damit die persönliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Hierbei ist unerheblich, ob am Ort der Arbeitsstätte eine Kantine zur Verfügung steht oder ob der Arbeitnehmer gezwungen ist, sich anderweitig zu verpflegen.

4. Unfallkosten

Die anlässlich einer mittäglichen Fahrt zu einer Gaststätte entstandenen Unfallkosten teilen den privaten Charakter der zugrundeliegenden Fahrt. Sie sind deshalb ebenfalls nicht als Werbungskosten abzugsfähig, da auch insoweit das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG gilt.

5. Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren können nur insoweit im Rahmen der Werbungskosten berücksichtigt werden, als sie auf beruflich veranlaßte Buchungen entfallen. Hierzu gehören Gebühren anlässlich der Gutschrift des Gehalts oder aufgrund von beruflich veranlaßten Überweisungen. Da auf einem Konto auch zahlreiche andere Buchungen vorgenommen werden, ist ein Einzelnachweis der beruflichen Buchungen oft nur schwerlich möglich. Dem hat die Finanzverwaltung durch die Berücksichtigung eines Erfahrungssatzes von 30 DM pro Kalenderjahr Rechnung getragen.

Die Petentin hat weder in ihrer Einkommensteuerklärung noch im Rahmen des Einspruchsverfahrens nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, daß die geltend gemachten Kontoführungsgebühren in Höhe von 132 DM ausschließlich auf beruflich veranlaßte Buchungen entfallen. Sie trägt hierfür die objektive Beweislast (Feststellungslast). Unter diesen Gesichtspunkten können Kontoführungsgebühren nur in Höhe des o. g. Erfahrungssatzes berücksichtigt werden.

Auf Ausführungen zur Vorgehensweise des Finanzamts wird verzichtet, weil die Oberfinanzdirektion auf den Geschehensablauf bereits ausreichend reagiert hat.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden. Im übrigen kann die Petentin ihre Rechtsansicht in dem von ihr angestrebten Klageverfahren zum Ausdruck bringen.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

28. Petition 12/950 betr. Steuererlaß

Der Petent begehrt den Erlaß von Umsatzsteuer in Höhe von rund 40 700 DM.

Der 39 Jahre alte Petent betrieb im Kalenderjahr 1990 einen Handel mit Briefmarken, Münzen und Edelmetallen. Eine Prüfung durch die Steuerfahndung im Oktober 1990 ergab, daß der Petent in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Quartale I bis III 1990 falsche Angaben gemacht hatte. Statt der erklärten Umsätze für die beiden ersten Quartale von zusammen 8 889 DM wurden durch die Steuerfahndung tatsächliche Umsätze in Höhe von 316 563 DM festgestellt. Für das dritte Quartal wurden aus Edelmetallankäufen Vorsteuern in Höhe von rund 41 900 DM geltend gemacht, obwohl in den Einkaufsrechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen war und damit keine Vorsteuerabzugsberechtigung bestand. Die entsprechenden Steuerfestsetzungen führten zu Nachforderungen von rund 85 000 DM. Außerdem wurden Hinterziehungszinsen in Höhe von 1 399 DM festgesetzt.

Aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle wurde ein Steuerstrafverfahren eingeleitet. Durch

Urteil des Amtsgerichts Ellwangen von 23. Oktober 1995 wurde gegen den Petenten wegen Steuerhinterziehung eine Geldstrafe von 1 000 DM verhängt.

Durch eine am 13. Dezember 1990 ausgebrachte Forderungspfändung konnten die Rückstände um rund 42 400 DM zurückgeführt werden. Außer zwei Zahlungen von je 500 DM im Februar und März 1991 hat der Petent bis heute keine Tilgungsleistungen erbracht. Die Rückstände an hinterzogener Umsatzsteuer 1990 (ohne steuerliche Nebenleistungen) betragen derzeit 40 651,96 DM. Hinzu kommen festgesetzte Hinterziehungszinsen in Höhe von 1 399 DM.

Vollstreckungsversuche des Finanzamts waren erfolglos. Der Petent hat am 5. November 1991 die Eidesstattliche Versicherung abgegeben. Er und seine Ehefrau leben seit Jahren von Sozialhilfe. Die Rückstände sind daher niedergeschlagen. Das bedeutet, daß der Petent bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen befürchten muß.

Der Petent hat beim Finanzamt bisher keinen Erlaßantrag gestellt. Erstmals mit der Eingabe an den Petitionsausschuß begehrt er den Erlaß der rückständigen Umsatzsteuer. Er begründet seinen Antrag zum einen mit seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, bei denen an eine Tilgung – auch in kleinen Beträgen – nicht zu denken sei. Zum anderen verweist er auf den psychischen Druck, dem er sich – bedingt durch seine angegriffene Gesundheit – durch das Bestehen der Schulden ausgesetzt fühle.

Nach § 227 AO können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit kann entweder in der Sache selbst liegen oder ihren Grund in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben.

Sachliche Billigkeitsgründe trägt der Petent nicht vor und sind auch nicht ersichtlich.

Für einen Erlaß aus persönlichen Billigkeitsgründen sind Erlaßwürdigkeit und Erlaßbedürftigkeit erforderlich. Ist die Erlaßwürdigkeit zu verneinen, kann ein Erlaß selbst dann nicht gewährt werden, wenn die Erlaßbedürftigkeit zweifelsfrei feststeht.

Bei den Rückständen, deren Erlaß der Petent begehrt, handelt es sich um hinterzogene Umsatzsteuer. Wegen dieser Steuerhinterziehung ist er rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Durch sein Verhalten hat der Petent in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in derartigen Fällen die Erlaßwürdigkeit zu verneinen. Bereits aus diesem Grunde kann dem Erlaßantrag des Petenten nicht stattgegeben werden.

Das harte persönliche Schicksal des Petenten rechtfertigt leider keine andere Beurteilung. Bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen der Entscheidung über einen Erlaßantrag ist die Verwaltung an die Grundsätze gebunden, die in ständiger höchstrichterlicher

cher Rechtsprechung zur Anwendung des § 227 AO entwickelt worden sind. Diese Grundsätze haben auch Eingang in entsprechende Verwaltungsanweisungen gefunden (AO-Kartei § 227 Karte 5). Hiernach ist ein Steuererlaß bei Erlaßunwürdigkeit ausgeschlossen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß sich auch das Finanzministerium als oberste Landesfinanzbehörde hierüber nicht hinwegsetzen kann.

Wie bereits ausgeführt, sind die Rückstände niedergeschlagen. Bei unveränderten wirtschaftlichen Verhältnissen bleibt der Petent daher von jeglichen Vollstreckungsmaßnahmen verschont.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

29. Petition 12/2300 betr. Wasserrecht, Baurecht

Der Petent wendet sich gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt an die Stadt für die Erschließung des Baugebiets „H. d. D.“.

Er bemängelt, daß bei der Erörterungsverhandlung am 6. Mai 1997 von Vertretern des Landratsamtes Zahlenmaterial vorgelegt und diskutiert wurde, das sich lediglich auf „mittleres“, nicht dagegen auf „hohes“ Hochwasser bezieht. Im übrigen sei das von der Stadt mit einem hydraulischen Gutachten beauftragte Ingenieurbüro bei den Berechnungen der Wasserspiegellage im Ableitungskanal Altmühlgasse bei Rückstau aus der E. von falschen Annahmen ausgegangen, weil das bei Hochwasser ca. 70 cm über Straßenniveau stehende Wasser nicht berücksichtigt wurde. Zudem sei von der Stadt noch ein zweites, zusätzliches Baugebiet „H. d. D. M.“ geplant. Dessen Auswirkungen seien in dem wasserrechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt worden.

Der Petent kritisiert außerdem, daß zwei Einwander, die es im Rahmen des Verfahrens versäumt hatten, rechtzeitig ihre Einwendungen einzubringen bei der Erörterungsverhandlung am 6. Mai 1997 nicht zugelassen worden seien.

Mit der Entscheidung des Landratsamtes vom 21. Juli 1997 erhielt die Stadt die stets widerrufliche und befristete wasserrechtliche Erlaubnis, das bei Regenwetter im Einzugsbereich des Baugebiets „H. d. D.“ anfallende Oberflächenwasser im Bereich der A.-gasse bei Flst.-Nr. 200 in den Altarm der E. einzuleiten. Außerdem wurde die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, das Baugebiet im Trennsystem zu erschließen.

Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Anwesens in der O.-straße 30, das unmittelbar an der E. und in deren Überflutungsbereich liegt. Der Petent befürchtet im Falle der Erschließung des Baugebietes, daß der Wasserspiegel der E. bei Hochwasser durch die Ableitung des Oberflächenwassers über einen Re-

genwasserkanal in die E. steigt und dies zu direkten schädlichen Folgen für sein Grundstück. führt. Er macht geltend, daß schon jetzt bei „schwerem“ Hochwasser das Wasser 70–80 cm über dem Straßenniveau stehe und sich die Situation durch weitere Einleitungen verschärfe. Die Einleitung in die E. werde nicht zuletzt auch dadurch erhöht, daß von der Stadt im Zuge der Erschließung vorgesehen ist, die vorhandenen Gräben in der Dorfstraße zusätzlich über die Regenwasserkanalisation in die E. abzuleiten. Aus der Nichteinleitung des Oberflächenwassers vom Baugebiet in die E. erwartet der Petent eine Verringerung des Überflutungsrisikos.

Das Landratsamt hat am 26. November 1996 den Bebauungsplan „H. d. D.“ genehmigt; der Bebauungsplan ist seit 20. Dezember 1996 verbindlich.

Für die Beurteilung der Einwände des Petenten bedarf es einer besonderen Betrachtung der derzeit vorhandenen Abwassersituation. Für den Teilbereich besteht ein genehmigter Allgemeiner Kanalisationsplan aus dem Jahre 1963. Danach erfolgt die Entwässerung im Trennsystem. In der A.-gasse liegt derzeit ein Regenwasserkanal in der Größe DN 600 bzw. DN 700, der heutigen Bemessungsansätzen und hydraulischen Anforderungen nicht mehr entspricht. Seine Leistungsfähigkeit ist unter anderem schon durch den Anschluß eines Baugebietes nördlich der Bundesstraße B 29 unzureichend geworden. Der Anschluß des weiteren Baugebietes „H. d. D.“ würde das Regenwassersystem an dieser Stelle weiter überfordern. Aus diesen Gründen wurde im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung des neuen Baugebietes eine Überarbeitung des Kanalisationsplanes erforderlich, die vom Ingenieurbüro vorgenommen wurde. Dabei wurde auch das geplante zweite Baugebiet „H. d. D.-M.“ in die Berechnungen einbezogen. In der Neuberechnung der Dimensionierung des Regenwasserkanals wurden die aktualisierten Abflußspenden der A.-gasse mit berücksichtigt. Vorgesehene Puffermaßnahmen in den Neubaugebietes sollen zusätzlich die Abflußspitzen im Regenwasserkanal reduzieren. Um die Auswirkung der Neubaugebietes mit den aktualisierten Abflußspenden des Gesamtgebietes auf die Rückstausituation in der A.-gasse zu erhalten, wurde die Rückstauenebene bei einem mittelmäßig starken Hochwasser MHQ von 28 m³/s und dem gleichzeitigen Bemessungsniederschlag für die Kanalisation von 15 Minuten Dauer (n = 1) und einer Intensität von 140 l/s x ha ermittelt. Über den Kanal werden dann ca. 1,6 m³/s der E. zugeführt, anteilig aus den Neubaugebietes ca. 0,7 m³/s. Dieser Ansatz stellt einen außergewöhnlich hohen Lastfall dar, da ein derartiges Hochwasser in der E. und gleichzeitig der Bemessungsniederschlag der Kanalisation mit hohen Abflußspenden nur sehr selten zusammentreffen. Die Berechnung zeigt aber, daß hierbei die Rückstaulinie in der Regenwasserkanalisation wegen der neuen, großen Rohrdurchmesser nur sehr langsam ansteigt und nicht die Geländeoberfläche erreicht. Durch die größere Dimensionierung der Regenwasserkanalisation und deren Auswechslung im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets wird also den bisher durch Starkniederschläge über die Regenwasserkanalisation

verursachten Überflutungen entgegengewirkt und die Abwassersituation insgesamt verbessert und nicht, wie vom Petenten vermutet, verschlechtert.

Im übrigen ist wissenschaftlich nachgewiesen, daß mit steigendem Wiederkehrintervall (Jährlichkeit) eines Hochwasserereignisses der Mehrabfluß durch die Bebauung (= Versiegelung) eines Baugebiets zurückgeht.

Die vom Petenten verwendeten Begriffe „mittleres“ und „hohes“ Hochwasser sind ohne Angabe einer Bezugsgröße wenig aussagefähig. Aus fachtechnischer Sicht ist es naheliegend, die „mittleren“ Hochwasserereignisse und deren Auswirkungen auf die Überflutungsräume vorrangig zu untersuchen. Diese Ereignisse treten in einer bestimmten Häufigkeit und Intensität auf. Hiervon ist der Petent häufiger betroffen als von „hohem“ Hochwasser oder „Katastrophenhochwasser“, das im statistischen Mittel in 100 Jahren zweimal auftritt. Entscheidend ist, daß durch die Auswechslung der alten Rohre und den Einbau von viel größer dimensionierten Rohren der Rückstau in der Regenwasserkanalisation zurückgeht. Die Befürchtung des Petenten, daß durch die Einleitung des Regenwassers aus dem Baugebiet in die E. sich die Hochwassersituation verschärft, trifft nicht zu.

Die Einleitung des Regenwasserkanals in die E. auf der Basis von „hohem“ Hochwasser ist ohne Bedeutung, da die Abflußspenden aus der Regenwasserkanalisation in die E. im Verhältnis zum Hochwasseraufkommen insgesamt nicht ins Gewicht fallen und damit zu keiner spürbaren Erhöhung des Hochwasserstandes führen. Der vom Petenten behauptete Wasserstand von ca. 70 cm der E. über Straßenniveau bei „hohem“ Hochwasser ist durchaus möglich. Diesem Zustand kann jedoch nur durch gezielte Hochwasserschutzmaßnahmen abgeholfen werden, wie bereits geschehen, durch Errichtung eines Schutzdammes bzw. Ufererhöhungen auf der Dorfseite talabwärts.

Zu den speziellen Abwasserverhältnissen des Petenten wurde am 15. Juli 1997 eine Ortsbesichtigung im Beisein eines Vertreters der Stadt und Mitarbeitern des Landratsamtes auf dessen Grundstück durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, daß der Regenwasserkanal im Bereich des Grundstücks des Petenten relativ hoch liegt und deshalb die Entwässerung der Kellerabgangstreppe in den Regenwasserkanal im Freispiegel nicht möglich ist. Aus diesem Grunde hat der Petent in unzulässiger Weise diesen Bereich ohne Rückstausicherung kurzerhand an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Aus fachtechnischer Sicht wird davon ausgegangen, daß entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadt für die Ortschaft als Rückstauenebene Straßenoberkante maßgeblich ist. Die besagte Entwässerung des Kellerabganges liegt aber unter diesem Niveau. Gemäß der Entwässerungssatzung haben sich die Eigentümer in solchen gefährdeten Bereichen gegen Rückstau entsprechend selbst zu schützen (vergleiche auch DIN 1986). Die Tatsache, daß Schmutzwasser über die Kanalisation in den Keller des Petenten drückt, sobald es im Schmutzwasserkanal Rückstau gibt, ist wegen der eigenen unzureichenden Abwassersituation vom Petenten selbst zu vertreten. Es steht mit der geplanten Oberflächenwas-

sereinleitung des Baugebietes in die E. in keinem direkten Zusammenhang.

Das Vorhaben der Stadt wurde im Stadtanzeiger am 6. September 1996 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß die Gesuchsunterlagen in der Zeit vom 16. September bis 16. Oktober 1996 beim Bürgermeisteramt und beim Landratsamt während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß Einwendungen bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden können und daß Einwendungen, welche nicht fristgemäß erhoben werden, ausgeschlossen sind, sofern sie nicht auf vertraglichen Ansprüchen beruhen. Nach Bekanntgabe des Erörterungstermins im Stadtanzeiger vom 25. April 1997 wurden am 28. April 1997, ca. 6 Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist, nach Bekanntgabe des Erörterungstermins im Stadtanzeiger von 2 Bürgern nachträglich Einwendungen erhoben. Beide Einwender befürchten, wie der Petent, durch die Einleitung des Regenwassers in die E. eine Erhöhung des Wasserstandes, verbunden mit der größeren Hochwassergefahr für ihre Grundstücke.

Die Einwendungen mußten gem. § 108 Abs. 2 WG zurückgewiesen werden. Die Einwender sind nach Hinweis auf die Rechtslage im übrigen zur Erörterungsverhandlung nicht erschienen, weshalb ein formeller Ausschluß nicht erforderlich war. Die Ausführungen des Petenten sind insofern nicht richtig.

Dem Petenten wurde vom Landratsamt in mehreren Schriftsätzen und bei der Erörterungsverhandlung die Sach- und Rechtslage ausführlich dargestellt.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

30. Petition 12/2371 betr. Bausache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 49, 50/2 und 53.

Im Dezember 1995 beantragte der Petent die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf den Grundstücken Flst.-Nr. 49, 50/2 und 53. Dieser Antrag wurde mit Entscheidung vom 13. Februar 1996 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde am 5. Juli 1996 als unbegründet zurückgewiesen. Über die beim Verwaltungsgericht erhobene Klage ist noch nicht entschieden worden.

Die Grundstücke, auf denen der Petent sein Vorhaben verwirklichen will, liegen weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern ganz eindeutig im Außenbereich, südlich ei-

ner aus fünf Wohngebäuden bestehenden Splitter-siedlung um den ehemaligen Bahnhof östlich der Gemeinde. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben zählt nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zulässigen Vorhaben, denn es dient keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Es zählt somit zu den sonstigen Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich nur zugelassen werden können, wenn dadurch öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Durch das Vorhaben werden jedoch öffentliche Belange beeinträchtigt, und zwar insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft in ihrer Funktion, der Land- und Forstwirtschaft und der Allgemeinheit als Erholungsraum zu dienen. Darüber hinaus würde durch das Vorhaben die vom Bundesgesetzgeber gerade nicht gewünschte Splitter-siedlung erweitert.

Die Grundstücke liegen außerdem im Geltungsbe-reich einer am 9. November 1983 in Kraft getretenen Landschaftsschutzverordnung. Die Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Naturschutzgesetz von den dem Vorhaben entgegenstehenden Vorschriften dieser Verordnung wurde am 2. Mai 1996 versagt. Das Vorhaben würde nämlich das Landschaftsbild, insbesondere die freie Sicht auf die Jagstaeu einschränken.

Die Prüfung eines Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit einer Landschaftsschutzverordnung ist der bau-rechtlichen Prüfung stets vorzuschalten. Die Bauvor-anfrage hätte allein schon aufgrund dieses Prüfungser-gbnisses abgelehnt werden müssen.

Der Petent kann sich auch nicht auf die in den siebziger Jahren im Bereich des ehemaligen Bahnhofes ent-standenen drei Wohnhäuser und ein weiteres, anstelle einer Scheune errichtetes Wohnhaus berufen, denn sie stammen alle aus der Zeit vor Erlass des Landschafts-schutzverordnung im Jahre 1983.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Es muß dem Petenten überlassen bleiben, den Rechtsweg weiter zu verfolgen.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

31. Petition 12/2376 betr. Arbeitsbefreiung im BAT wegen Erkrankung des Kindes

Der Petent begehrt für Beamte großzügigere Freistel-lungsmöglichkeiten zur Pflege oder Betreuung eines erkrankten Kindes entsprechend der „allgemeinen so-zialen Regelung“.

Der Petent ist alleinerziehender Vater einer 5jährigen Tochter und wohl Beamter. Er wendet sich gegen die durch Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) reduzierte Arbeitsbefreiungsmöglichkeit zur

Betreuung oder Pflege eines schwer erkrankten Kin-des von bisher sechs auf vier Tage, die auf Beamte entsprechend Anwendung findet. Desweiteren macht er geltend, daß sein Dienstherr seit der Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages die bisher gewährte Verdoppelung der Freistellungsmöglichkeit ablehne. Dies habe zur Folge, daß er als alleinerziehender Be-amter für weiteren Betreuungsbedarf Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müsse, den er aber weitgehend für die Zeiten, in denen das Kindertageheim geschlos-sen sei, benötige.

Unter Hinweis auf die für Arbeitnehmer in der Kran-kenversicherung bestehende günstigere Regelung bit-tet er um Mitteilung, ob beabsichtigt sei, die Benach-teiligung für Beamte zu revidieren.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Urlaubsverordnung kann Beamten, sofern nicht dienstliche Gründe entgegen- stehen, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Bezüge Urlaub aus wichtigem persönlichem Anlaß bewilligt werden. Die schwere Erkrankung eines Kindes, dessen unerläßliche Pflege oder Betreuung der Beamte übernehmen muß, ist ein wichtiger persönlicher Anlaß im Sinne dieser Vor-schrift.

Die Verwaltungsvorschriften zum Landesbeamtenge-setz vom 18. Mai 1992 (GABl. S. 417) sehen in Nr. 7 zu § 112 LBG vor, daß der Urlaub, was Anlaß und Ausmaß betrifft, in der Regel in Anlehnung an § 52 BAT bewilligt werden soll, um Beamte und Arbeit-nehmer des Landes möglichst einheitlich zu behan-deln; anderen Dienstherrn ist eine entsprechende Verfahrensweise empfohlen. Für Abweichungen von der Tarifregelung bedarf es besonderer Umstände im Einzelfall.

Durch den 73. Tarifvertrag zur Änderung des BAT ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 u. a. die Regelung über die Arbeitsbefreiungsmöglichkeit zur Pflege und Be-treuung eines schwer erkrankten Kindes unter Fort-zahlung der Vergütung geändert worden. Der bisherige maximale sechs Kalendertage umfassende Freistel-lungsanspruch für die Betreuung oder Pflege eines Kindes wurde auch aus Kostengründen auf höchstens vier Arbeitstage beschränkt (§ 52 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb BAT). Die vom Petenten angespro-chene Verdoppelung des Freistellungsanspruchs war bereits in der bis zum 30. Juni 1996 geltende Fassung des Bundesangestelltentarifvertrages nicht vorgese-hen.

Im Arbeitnehmerbereich gilt für die in der gesetzli-chen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer vorrangig § 45 SGB V (früher § 185 c RVO). Danach haben Arbeitnehmer zur Betreuung kranker Kinder Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Ar-beitsleistung und auf Krankengeld aus der gesetzli-chen Krankenversicherung. Der Anspruch auf Kran-kengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, insgesamt maximal für 25 Arbeitstage. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch.

Die unterschiedlichen Regelungen für Beamte und in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Ar-

beitnehmer und die Forderung nach ihrer Angleichung waren bereits Gegenstand mehrerer Landtagsanträge in den Jahren 1992 und 1993. Schon zum damaligen Zeitpunkt konnte aus Kostengründen einer Übernahme nicht zugestimmt werden. Nachdem sich die Haushaltslage seither kontinuierlich verschlechtert hat und die Übertragung des § 45 SGB V auf den Beamtenbereich aller Voraussicht nach mit einer Erhöhung der Personalausgaben verbunden sein würde, ist in Anbetracht der derzeitigen Finanzsituation eine Übernahme der Freistellungsregelung des § 45 SGB V nicht vorgesehen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

32. Petition 12/2470 betr. Einkommensteuer 1994

Die Petenten wenden sich gegen die steuerliche Behandlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die 54 Jahre alte Petentin und der 57 Jahre alte Petent sind seit 1962 miteinander verheiratet. Sie waren 1994 nicht gewerblich oder beruflich tätig.

Die Petenten sind Eigentümer eines im Kalenderjahr 1976 erworbenen bebauten Grundstücks. In dem Gebäude befindet sich eine fremdvermietete Gaststätte, mehrere fremdvermietete Einzelzimmer und die selbstgenutzte Wohnung der Petenten. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten ermittelt, wobei sich die Petenten bereits im Veranlagungszeitraum 1987 bezüglich der selbstgenutzten Wohnung für den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung mit den daran anknüpfenden Folgen (kein Werbungskostenabzug für die selbstgenutzte Wohnung) ausgesprochen haben.

Die Petenten wurden im Veranlagungszeitraum 1994 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Hierbei wurden Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung des oben genannten Grundstücks in Höhe von insgesamt 33 581 DM berücksichtigt. Weitere Einkünfte lagen nicht vor. Die Einkommensteuerveranlagung führte zu einer Einkommensteuer- und Kirchensteuernachzahlung von insgesamt 3 887,50 DM, die mit Bescheid vom 11. März 97 festgesetzt wurde.

Gegen die Einkommensteuerfestsetzung 1994 haben die Petenten form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist noch nicht abschließend bearbeitet. Die Höhe der Einkommensteuer wird sich ggf. wegen der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die nichteheliche Tochter des Petenten geringfügig ermäßigen. Die Ermittlungen des Finanzamts sind insoweit noch nicht abgeschlossen.

Mit ihrer Petition wenden sich die Petenten gegen die steuerliche Behandlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie tragen vor, daß es sich bei dem bebauten Grundstück um ihre alleinige Altersversorgung handele. Dies sei bei der steuerlichen Beurteilung der Einkünfte zu berücksichtigen. Die Besteuerung müsse sich in ihrem Fall an der Besteuerung von Altersrenten orientieren.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) unterscheidet in § 2 Abs. 2 zwischen Gewinn- und Überschußeinkünften. Zu den Überschußeinkünften gehören hiernach u. a. die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte, wozu regelmäßig auch Altersrenten gehören. Bei diesen Einkunftsarten wird der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert. Damit eine Einnahme vorliegt, muß die wirtschaftliche Verfügungsmacht an einer von außen kommenden Vermögensmehrung erlangt werden. Hierzu gehören nicht Wertsteigerungen (z. B. bei Grundstücken). Auch Veräußerungserlöse fallen nicht unter den Einnahmenbegriff, weil bei den Überschuß-Einkunftsarten nur die Früchte, grundsätzlich aber nicht die Erlöse aus der Veräußerung oder Umschichtung des Vermögensstammes erfaßt werden (Ausnahmen: §§ 17 und 23 EStG).

Als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung ist hiernach alles anzusetzen, was Ausfluß der Nutzung des Mietobjekts ist. Hierzu gehört neben der eigentlichen Mietzahlung auch die erhobene Umlage oder im Fall einer Option auch die vereinnahmte Umsatzsteuer.

Bei Altersrenten wird hingegen nur ein sogenannter Ertragsanteil als steuerpflichtige Einnahme angesehen. Solche Rentenzahlungen beruhen auf ein Rentestammrecht. Das Rentestammrecht entspricht einem Kapital, das aus eigenen Beiträgen des Rentenberechtigten und seines Arbeitgebers aufgebracht wurde. Die einzelne Rentenzahlung wird steuerrechtlich in eine Kapitalrückzahlung und einen Zinsanteil aufgespalten. Der Einkommensteuer unterliegt nicht die Rückzahlung des Kapitals – denn insoweit bekommt der Rentenberechtigte nur die früher geleisteten Beiträge zurück –, sondern nur der in der Rentenzahlung enthaltene Zinsertrag. Diesen Zinsanteil nennt das Einkommensteuergesetz Ertragsanteil. Der Ertragsanteil richtet sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Altersrente, die vom Lebensalter bei Rentenbeginn abhängt.

Im Fall der Petenten wurden die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nach den oben dargestellten Grundsätzen in voller Höhe berücksichtigt. Eine nur anteilige Versteuerung mit einem Ertragsanteil wie bei Rentnern, die eine Altersrente aus der Sozialversicherung beziehen, ist nicht möglich. Insbesondere der Gleichheitssatz des Art. 3 Grundgesetz (GG) steht dem entgegen. Hiernach darf weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt werden. Mieteinnahmen, auch wenn das vermietete Objekt vorrangig der Altersversorgung dient, und Rentenzahlungen sind nicht vergleichbar. Die Mieteinnahmen stellen in vollem Umfang eine Vermögensmehrung dar, wäh-

rend in den Rentenzahlungen die Rückzahlung des Kapitals lediglich als Vermögensumschichtung anzusehen ist.

Ein vergleichbarer Sachverhalt läge beispielsweise vor, wenn ein Grundstück gegen laufende Rentenzahlungen veräußert werden würde. In einem solchen Fall würde beim Veräußerer ebenfalls nur der Ertragsanteil erfaßt werden. Der darüber hinausgehende Teil der Rentenzahlung würde lediglich die Tilgung des Verkaufspreises und damit eine nicht zu berücksichtigende Vermögensumschichtung darstellen.

Die von den Petenten vorgeschlagenen Gleichbehandlung würde sie als Vermieter willkürlich mehr begünstigen als Rentner und deshalb gegen Art. 3 GG verstoßen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Das Finanzamt wird aber die finanzielle Situation der Petenten nicht unberücksichtigt lassen. Es wird in eigener Zuständigkeit prüfen, ob die Ausdehnung einer bereits getroffenen Ratenzahlungsvereinbarung zugunsten der Petenten möglich ist oder ob den Petenten durch andere geeignete Maßnahmen die Zahlung der Steuerschuld erleichtert werden kann.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Roland Schmid

33. Petition 12/1819 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent begehrt die Überprüfung eines rechtskräftig gültigen Urteils bezüglich einer Bedrohungs- und Beleidigungsklage gegen ihn.

Zur Eingabe des Petenten nahm das Justizministerium wie folgt Stellung:

In einem bei der Staatsanwaltschaft anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren wurde gegen den Petenten der Vorwurf erhoben, er habe zwischen Fasching 1995 und März 1996 mehrfach Nachbarskinder mittels einer Schreckschußpistole bedroht, sie erschreckt sowie in je einem Fall ein Kind mißhandelt und beleidigt. Die polizeilichen Ermittlungen gegen den Petenten wurden von einem Beamten des Polizeireviers S. geführt. Am 7. Juni 1996 wurde gegen den Petenten beim Amtsgericht der Erlaß eines Strafbefehls wegen je eines Vergehens der Bedrohung und der Beleidigung beantragt. Der Strafbefehl über eine Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 DM wurde antragsgemäß erlassen. Auf seinen Einspruch wurde der Petent in der Hauptverhandlung vom 25. September 1996 wegen dieser Vergehen zu der Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 35 DM verurteilt. Die bei ihm sichergestellte Schreckschußpistole wurde eingezogen. Das Urteil wurde am 3. Oktober 1996 rechtskräftig.

Am 3. September 1996 erstattete der Petent seinerseits Strafanzeige gegen den ermittelnden Polizeibeamten. Der Petent warf dem Beschuldigten vor, dieser habe nicht korrekt gegen ihn ermittelt und ihn bei einer Anhörung am 7. März 1996 mit der Frage beleidigt, ob er nicht einmal zum Psychiater gehen und sich auf seinen Geisteszustand untersuchen lassen sollte. Der Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 2. September 1996 keine Folge gegeben; bezüglich des Beleidigungsvorwurfs wurde der Petent auf den Privatklageweg verwiesen. Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 9. Januar 1997 zurückgewiesen.

Zu dem vom Petenten erhobenen Vorwurf der Ungleichbehandlung, weil er bezüglich seiner Beleidigungsanzeige auf den Privatklageweg verwiesen worden sei, während man ihn selbst wegen desselben Delikts verfolgt habe, hat der Leitende Oberstaatsanwalt ergänzend folgendes bemerkt:

„Beim Petenten wurde ... sein angezeigtes Gesamtverhalten gewürdigt, insbesondere daß er nach Aussage mehrerer Zeugen wiederholt Nachbarskinder bedroht und erschreckt hatte. Die Erhebung der öffentlichen Klage war unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fehlverhaltens des Petenten und des Umstands, daß es sich bei den Geschädigten um Kinder handelte, geboten (§ 376 StPO). Demgegenüber kam der beanstandeten, zumindest im Wortlaut nicht feststehenden und offensichtlich in einem wohl beiderseits emotional geführten Gespräch gefallenen Äußerung des POK H. geringes Gewicht zu. Der Sache nach wäre die Äußerung wohl auch gemäß § 193 StGB gerechtfertigt gewesen, nachdem Zeugen auf abnormales Verhalten des Petenten hingewiesen hatten. Schließlich ist zu erwähnen, daß der Strafantrag des Petenten gegen POK H. nach Aktenlage verspätet gestellt wurde, was allerdings in der Einstellungsverfügung vom 2. Oktober 1996 nicht zum Ausdruck gekommen ist.“

Zum Vorbringen des Petenten, die ermittelnden Polizeibeamten POK H. und PHM M. hätten „die Sachverhalte verfälscht“, führt der Leitende Oberstaatsanwalt u. a. aus: „Richtig ist, daß sich aus dem von PHM M. erstellten Protokoll über die Vernehmung der Zeugin C. vom 25. März 1996 der Zeitpunkt des von der Zeugin geschilderten Vorfalles ... nicht ergibt. Bei der unvollständigen Protokollierung handelte es sich offenbar um ein Versehen. Tatsächlich ging es bei der Vernehmung verschiedener Zeugen primär um die am 5. März 1996 am Kinderspielplatz stattgefundenen Vorgänge; weiterhin ergibt sich aus dem für C. gestellten Strafantrag wegen Beleidigung, ferner auch aus dem Zusammenhang der Vernehmungen der C. und des V. in der Hauptverhandlung, daß die in Frage stehende Beleidigung am 5. März 1996 begangen worden ist.“

Die Behauptung des Petenten, ihm sei – entgegen dem in den Akten befindlichen Vermerk – keine Gelegenheit gegeben worden, sich zum Beleidigungsvorwurf zu äußern, ist unglaubhaft. Für die Richtigkeit des Vermerks spricht, daß der Petent selbst anderweitig bestätigt hat, daß am 24. April 1996 ein entsprechendes Telefongespräch mit POK H. stattgefunden hat.“

Nach Auffassung des Justizministeriums ist die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht daher kein Anlaß.

Die Ermittlungen der Polizeibeamten wurden nach Auffassung des Innenministeriums im vorliegenden Fall objektiv und gewissenhaft vorgenommen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizeibeamten liegen nicht vor. Beleidigende Äußerungen der Polizeibeamten gegenüber dem Petenten konnten nicht belegt werden. Außerdem wurde mit dem Petenten mehrmals telefonisch und persönlich Kontakt aufgenommen.

Der Petent hatte also mehrmals Gelegenheit, sich zu den Anschuldigungen zu äußern. Außerdem hätte er sich auch jederzeit schriftlich dazu äußern können.

Der Berichterstatter schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

34. Petition 12/2242 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Eingabe des Petenten nahm das Innenministerium wie folgt Stellung:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 39 Jahre alten Staatsangehörigen der Republik Bosnien-Herzegowina.

Der Petent reiste im September 1991 mit einem Visum zur Saisonarbeit aus Bosnien-Herzegowina kommend nach Deutschland ein. Seinen letzten Wohnsitz hatte er in Banja Luka, das in dem derzeit serbisch kontrollierten Teil („Republika Srpska“) Bosnien-Herzegowinas liegt.

Dort leben auch seine Ehefrau und die beiden Kinder.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zur Saisonarbeit wurde der Aufenthalt des Petenten aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien zunächst geduldet. Im September 1995 erhielt der Petent – da er seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestreitet – eine Aufenthaltsbefugnis für die Dauer eines Jahres. Im Anschluß daran wurde ihm erneut eine Duldung erteilt, die zuletzt bis zum 30. September 1997 befristet verlängert wurde.

Eine Ausreiseaufforderung wurde bislang noch nicht erlassen, da der Petent seinen letzten Wohnsitz vor der Flucht im serbisch besetzten Teil Bosnien-Herzegowinas hatte.

Seit der Einreise ins Bundesgebiet lebt der Petent bei seinen Eltern, die im Bundesgebiet über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht verfügen.

Er ist als Hilfsarbeiter beschäftigt.

Der Petent trägt vor, daß seine Eltern aufgrund ihres Alters und gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf seine Unterstützung angewiesen seien.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zur Ausreise aufgerufen sind gegenwärtig Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die ihren letzten Wohnsitz vor der Flucht im Gebiet der bosniakisch-kroatischen Föderation hatten.

Bürgerkriegsflüchtlinge, die – wie der Petent – ihren Wohnsitz vor der Flucht in der Republik Srpska hatten, werden bis zum 31. März 1998 geduldet.

Grundsätzlich wird dieser Personenkreis jedoch ebenfalls in sein Heimatland zurückkehren müssen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Petent nur im Hinblick auf die Bürgerkriegssituation ein vorübergehendes Bleiberecht wegen der akuten Gefährdungslage erhalten hat.

Wann mit der Rückführung der aus der Republik Srpska stammenden Flüchtlinge begonnen wird, ist derzeit noch offen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß der Petent kein über die Duldung hinausgehendes Aufenthaltsrecht erhalten kann.

Insbesondere kann der Petent keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit ist gem. § 10 AuslG nur möglich, wenn die Arbeitsaufenthaltsverordnung des Bundes dies ausdrücklich vorsieht.

Der Petent übt keinen Beruf aus, der von der Arbeitsaufenthaltsverordnung erfaßt wird.

Der Petent kann auch kein Aufenthaltsrecht gem. § 22 AuslG erhalten, um ihm den Nachzug zu seinen im Bundesgebiet lebenden Eltern zu ermöglichen.

Einem volljährigen Kind als sonstigem Familienangehörigen eines Ausländers kann nach § 22 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 17 AuslG erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Der Petent erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 17 AuslG. Gleichwohl kann ihm die begehrte Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, da eine außergewöhnliche Härte nicht vorliegt. Eine solche liegt nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dann vor, wenn entweder der den Nachzug begehrende sonstige erwachsene Familienangehörige – hier der Petent – oder aber der im Bundesgebiet rechtmäßig lebende Ausländer – hier die Eltern des Petenten – aufgrund einer besonderen Lebenslage auf die familiäre Lebenshilfe des anderen angewiesen ist. Dies ist immer dann gegeben, wenn Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit vorliegt und sich diese Hilfe nur im Bundesgebiet erbringen läßt. Unter diesen Voraussetzungen erfüllt die Familie im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft, nicht lediglich einer Begegnungsgemeinschaft.

Anhaltspunkte dafür bestehen im Falle des Petenten und seiner Eltern allerdings nicht.

Nach den Angaben des Petenten soll sein Vater zwar an Zucker leiden und ihm deshalb ein Zeh abgenommen worden sein. Andererseits wurde eingeräumt, daß der Vater immer noch erwerbstätig ist. Für die Mutter wurden keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgetragen.

Außerdem lebt die Schwester des Petenten im gleichen Ort, so daß sie eine eventuell notwendig werdende Betreuung der Eltern übernehmen könnte.

Allein der Wunsch des Petenten, weiter bei seinen Eltern leben zu dürfen und durch Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit seine in Bosnien-Herzegowina lebende Ehefrau und die beiden Kinder weiterhin finanziell unterstützen zu können, kann nicht dazu führen, ihm ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet einzuräumen.

Der Berichterstatter schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

35. Petition 12/2486 betr. Beihilfe, Pflegeversicherung, Behindertenhilfe

Die Petentin, vertreten durch ihren Vermögenspfleger, begehrt Beihilfe zu Aufwendungen für ihre stationäre Unterbringung in einem Heim für Behinderte in Bayern.

Zur Eingabe der Petentin nahm das Finanzministerium wie folgt Stellung:

Die Petentin, vertreten durch ihren Vermögenspfleger, begehrt Beihilfe zu Aufwendungen für ihre stationäre Unterbringung in einem Heim für Behinderte in Bayern. Zur Begründung ist vorgetragen, daß sie bis zum Jahr 1996 Beihilfe von monatlich durchschnittlich rund 2181 DM erhalten habe, ab 1997 nur noch monatlich 175 DM; als Vollwaise eines verstorbenen Landesbeamten sei der ehemalige Dienstherr auf Grund der Fürsorgepflicht zu weitergehenden Beihilfeleistungen verpflichtet. Die bundesgesetzlich nachträglich in das Pflegeversicherungsrecht eingeführte, auf 10 % des Tagessatzes beschränkte Leistung sei ein politischer Kompromiß; die Leistung sei nicht ausreichend und dürfe deshalb nicht ebenso begrenzt in das Beihilferecht übertragen werden.

Die Petentin erhält Vollwaisengeld unter teilweiser Anrechnung anderer eigener Einnahmen in Höhe von rd. 1100 DM monatlich. Sie ist pflichtversichert in der gesetzlichen Pflegeversicherung und hat Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfeverordnung; Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden deshalb grundsätzlich zur einen Hälfte durch die Pflegekasse, zur anderen Hälfte durch die Beihilfe gewährt.

Auf Grund der seinerzeitigen Prüfung der Voraussetzungen nach Maßgabe der früheren Rechtslage nach

dem Beihilferecht des Landes vor der Änderung des Pflegeversicherungssatzes zum 1. Juli 1996 war davon ausgegangen worden, daß die Unterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der Petentin erfolgt; Beihilfe war deshalb zu den Aufwendungen für Pflege, Unterkunft und Verpflegung – unter anteiligem Abzug der laufenden Bezüge und des Eigenbehalts – gewährt worden.

Die zuständige Pflegekasse hat die Zulassung des Heimes für Behinderte als vollstationäre Pflegeeinrichtung und die Gewährung von Bestandsschutz abgelehnt. Nach der Änderung des Pflegeversicherungsrechts durch das 1. SGB XI-ÄndG ab 1. Juli 1996 handelt es sich lediglich um eine vollstationäre Einrichtung der Behindertenhilfe (§§ 43 a, 71 Abs. 4 SGB XI). Demgemäß hat die Pflegekasse der Petentin mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 mitgeteilt, daß sie in Pflegestufe 1 eingereiht sei und Leistungen bis zu 10 % des Tagessatzes, davon wegen Beihilferechtigung die Hälfte, zu beanspruchen habe, somit monatlich bis zu 171,72 DM.

Mit Beihilfebescheid vom 24. März 1997 wurde auf der Grundlage der neu gefassten Beihilfeverordnung nur noch der auf die Pflege entfallende Anteil mit 10 % der Aufwendungen als beihilfefähig anerkannt und die Hälfte davon als Beihilfe bewilligt. Die darüber hinaus angefallenen Aufwendungen, die nicht mehr als Pflegeaufwendungen anzusehen sind, blieben unberücksichtigt. Gegen den Bescheid wurde Widerspruch erhoben; die Entscheidung darüber soll bis zur Beschlußfassung des Petitionsausschusses ausgesetzt werden.

Das Vorgehen des Landesamtes und die Entscheidung in der Sache sind nicht zu beanstanden. Das Finanzministerium hat nach Verabschiedung der Neuregelung des Rechts der Pflegeversicherung das Beihilferecht des Landes neu gefaßt und hinsichtlich der Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit weitgehend an die Struktur der gesetzlichen Pflegeversicherung angeglichen. Es entsprach seinerzeit dem parteiübergreifenden politischen Willen, günstigere Regelungen des Beihilferechts abzubauen. So hat der Sozialausschuß des Landtags auf den Antrag von Abgeordneten der Grünen (Drs. 11/4708) mit großer Mehrheit empfohlen, eine Bevorzugung der Beihilferechtigten gegenüber den anderen Pflegebedürftigen zu vermeiden. Der Vorsitzende des Sozialausschusses hat ausdrücklich bemängelt, es sei nicht Sinn der Sache, das alte günstigere Recht fortgelten zu lassen. Der Herr Finanzminister hat mit Schreiben vom 18. April 1995 an den Herrn Landtagspräsidenten und die Vorsitzenden des Finanz- und Sozialausschusses zum Umfang der Reduzierung der Beihilfe Stellung genommen und den Entwurf der Neufassung übersandt. Die Neufassung mit den Kürzungen wurde sodann von der damaligen Landesregierung gebilligt; der (für das Beihilferecht zuständige) Finanzausschuß hat daraufhin am 25. Januar 1996 die Beschlußempfehlung des Sozialausschusses als durch die Regierung erledigt erklärt (Drs. 11/7082, Ziff. 2).

Die früher gültig gewesenen, für die Petentin günstigeren Regelungen beruhten auf der höchstrichterli-

chen Rechtsprechung. Dieser Rechtsprechung wird nach der Neuregelung des Rechts der Pflegeversicherung zwar weiterhin erhebliche Bedeutung zugemessen, soweit Pflegebedürftigkeit nach den neuen engeren Kriterien festgestellt wird und die Aufwendungen anlässlich einer vollstationären Pflege in zugelassenen Pflegeeinrichtungen anfallen. Bei Unterbringung in Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt dies aber nicht, das Finanzministerium hält es für zulässig, insoweit die Beihilfegewährung zu beschränken.

Der Petition kann somit nicht abgeholfen werden, die Petentin wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Der Berichterstatter schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

36. Petition 12/2658 betr. Strafvollzug

Der Petent beschwert sich über Haftbedingungen im Strafvollzug der Justizvollzugsanstalt S.

Zur Eingabe des Petenten nahm das Justizministerium wie folgt Stellung:

Der am 26. März 1935 geborene Petent befand sich nach seiner Festnahme am 10. Juni 1997 vom 21. Juli bis 3. November 1997 in der Justizvollzugsanstalt S. Mit Urteil des Amtsgerichts L. wurde er am 23. Oktober 1997 (rechtskräftig seit diesem Tag) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Betrugs verurteilt. Seit 3. November 1997 befindet er sich in der Außenstelle S. der Justizvollzugsanstalt K.

Mit Schreiben vom 9. September 1997 wandte sich der Petent an die stellvertretende Bundestagspräsidentin, Frau Antje Vollmer, mit einer „Bitte um Ihr persönliches Engagement in einer Haftsache“. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1997 wurde der Petent darüber informiert, daß sein Schreiben an den Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg abgegeben wurde.

In der Sache trägt der Petent neben einem persönlichen Anliegen, dem von hier aus nicht nachgekommen werden kann, vor, daß er in der Justizvollzugsanstalt S.

1. brutal als „Verräter und Justizschwein“ angepöbelt werde und zweimal schwer mißhandelt worden sei, weil Mitgefängene von einem mehr als 10 Jahre zurückliegenden Vorgang wüßten, bei welchem er einen Fluchtversuch seiner Mitgefängenen aufgedeckt habe und
2. er mehr als 4 Stunden nach der Bitte um Medizin über die Sprechanlage noch keine Medizin erhalten habe.

Zu 1.:

Der Petent hatte sein Anliegen bereits an die Leitung der Justizvollzugsanstalt S. herangetragen und wurde am 5. September 1997 hierzu angehört. Dabei gab er an, daß ihm während des Hofganges ein Bein gestellt worden sei und er deshalb ins Gras gefallen sei. Des weiteren sei er auf den 10 Jahre zurückliegenden Vorfall angesprochen worden, ohne jedoch deswegen bedroht worden zu sein. Wunschgemäß wurde er, wie offenbar von ihm beabsichtigt, nach diesem Gespräch als sog. „Hofreiniger“ eingeteilt. Diese Tätigkeit versah er bis zu seiner Verlegung in die Außenstelle S. der Justizvollzugsanstalt K. am 3. November 1997, ohne daß es zu weiteren Beschwerden gekommen wäre.

Zu 2.:

Soweit feststellbar ging an dem vom Petenten angegebenen Abend (9. September 1997) um 18.35 Uhr ein Ruf vom Haftraum des Petenten ein. Aus der Stellungnahme der diensthabenden Krankenschwester ergibt sich, daß es sich um keinen Notfall (auf den sofort reagiert worden wäre), sondern um die Anmeldung zur Ausgabe der Bedarfsmedizin handelte. Diese (eine Kapsel Voltaren) hat er bei der allgemeinen Medikamentenausgabe um 22.37 Uhr auch erhalten.

Der Berichterstatter schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nils Schmid

37. Petition 12/1211 betr. Hochschulangelegenheit, Einschreibegebühr

Die Petenten legen dar, daß sie in Anbetracht der Höhe der Rückmeldegebühr und ihres geringen Einkommens nicht in der Lage wären, ihr Aufbaustudium Phytomedizin an der Universität fortzusetzen. Sie bitten daher um Befreiung der Aufbaustudiengänge von der Rückmeldegebühr. Sie legen im einzelnen dar, daß aufgrund der technischen Durchführung des Aufbaustudiengangs erhebliche Wartezeiten entstehen können, in denen man aber eingeschrieben bleiben muß.

1.

Die Rückmeldegebühr gemäß Art. 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 bzw. § 120 a UG ist als Verwaltungsgebühr ausgestaltet und wird dementsprechend für die Vornahme bestimmter Amtshandlungen erhoben. In diesem Fall handelt es sich um die Bearbeitung der Rückmeldung. Da es sich bei der Rückmeldung um einen studententechnischen Vorgang allgemeiner Art handelt, fällt er in grundständigen Studiengängen ebenso wie in Aufbaustudiengängen an.

2.

Die technische und zeitliche Durchführung des Aufbaustudiums Phytomedizin an der Universität ist in der dafür maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung vom 2. September 1983 geregelt. Danach werden die insgesamt 12 einwöchigen Blöcke in einem jeweils zweijährigen Turnus angeboten. Sowohl die von den Petenten dargelegte geringe Teilnehmerzahl wie der Charakter des Aufbaustudiums machen eine organisatorische Handhabung notwendig, in der die Abhaltung der Kurse in ökonomisch sinnvoller Weise gestreckt werden muß. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, daß auf Institutsebene derzeit eine Umstrukturierung der Organisation des Lehrbetriebs diskutiert wird. Die hierbei angestellten Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann aus rechtlichen Gründen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

38. Petition 12/1713 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt ein Bleiberecht und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 22 Jahre alte vietnamesische Staatsangehörige.

Die Petentin reiste im Januar 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte kurz darauf einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Das Asylverfahren ist durch Urteil des Verwaltungsgerichtes seit Mai 1995 rechtskräftig abgeschlossen.

Seit Dezember 1996 wird die Petentin geduldet. Zuletzt war sie im Besitz einer bis Juli 1997 befristet erteilten Duldung.

Im November 1996 heiratete die Petentin einen 30jährigen vietnamesischen Staatsangehörigen.

Der Ehemann der Petentin reiste im Dezember 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte kurz darauf einen Asylantrag. Zuvor hielt er sich seit April 1987 in der ehemaligen DDR auf.

Der Asylantrag wurde abgelehnt, dagegen wurden Rechtsmittel eingelegt. Diese wurden zurückgenommen, als auf Grund einer Verwaltungsvorschrift für ehemalige DDR-Vertragsarbeitnehmer die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorlagen. Der Ehemann der Petentin ist seit Januar 1994 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis.

Nach Anrechnung der Aufenthaltszeiten während des Asylverfahrens und der Aufenthaltszeiten ab der

erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis am 12. April 1993 könnte dem Ehemann der Petentin – soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden – ab November 1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 AuslG erteilt werden.

Dem Ehemann der Petentin wurde auf Grund der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die ausländerrechtliche Behandlung von ehemaligen DDR-Vertragsarbeitnehmern aus Angola, Mosambique und Vietnam eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. In Nr. 1.4 dieser Verwaltungsvorschrift wird der Familiennachzug geregelt. Dieser wird u. a. nur zugelassen, wenn die Ehe bereits am 17. Juni 1993 bestanden hat, was hier nicht der Fall ist.

Auch nach Nr. 1.5 dieser Verwaltungsvorschrift kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis u. a. an Ehegatten in sonstigen Fällen nicht in Betracht, da im konkreten Einzelfall keine dringenden humanitären Gründe (z. B. ein Kind aus dieser Ehe) für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vorliegen.

Da der Ehemann der Petentin allerdings allein auf Grund seiner Aufenthaltszeiten ab November 1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten kann, könnte der Petentin ab diesem Zeitpunkt gem § 18 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 2 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusätzlich geforderten Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 und 2 AuslG, daß ausreichender Wohnraum vorhanden ist und der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert ist, sind erfüllt.

Die Petentin wird deshalb bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

Im November 1998 wird dann zu prüfen sein, ob der Ehemann der Petentin neben den Aufenthaltszeiten die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis erfüllt und – sofern dies der Fall ist – der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

39. Petition 12/2215 betr. Versorgung nach dem BVG

Mit der an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe beanstandet der Versorgungsberechtigte, daß sein mit einer Verschlimmerung der nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anerkannten Schädigungsfolgen begründeter Erhöhungsantrag von der Versorgungsverwaltung abschlägig beschieden worden ist.

Aufgrund des zum Urteil des Sozialgerichts vom 11. Dezember 1994 erteilten Ausführungsbescheids

vom 20. Februar 1995 bezieht der Petent wegen der Schädigungsfolgen „geringgradige Muskelschwäche im Bereich des rechten Schultergürtels nach Schädigung des Hals-Armnervengeflechtes, Zwerchfellverwachsung links. Narben an der rechten Halsseite“ Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v. H. im allgemeinen Erwerbsleben. Ein 1986 gestellter Erhöhungsantrag ist aufgrund beigezogener ärztlicher Unterlagen rechtsverbindlich abgelehnt worden. Ein weiterer im Jahre 1994 gestellter Erhöhungsantrag war nach Beiziehung von Befund- und Krankenhausberichten und eines versorgungsärztlichen Gutachtens ebenfalls erfolglos. Dem dagegen eingelegten Widerspruch wurde nicht stattgegeben. Die sich anschließende Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 17. Dezember 1996 abgewiesen und die beim Landessozialgericht Baden-Württemberg eingelegte Berufung mit Urteil vom 18. September 1997 als unbegründet zurückgewiesen. Revisi- on gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Die im soeben abgeschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren tätig gewordenen Sachverständigen stimmen darin überein, daß die beim Petenten vorliegenden Schädigungsfolgen sich seit der letzten Feststellung des Versorgungsanspruches im Jahr 1985 nicht wesentlich geändert haben. Sowohl der versorgungsärztliche Dienst als auch die im Auftrag des Sozialgerichts tätig gewordenen Fachärzte für Neurologie vom Zentrum für Psychiatrie bestätigen anhand der von ihnen erhobenen Befunde, daß die Schädigungsfolgen mit der zuerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 v. H. angemessen und damit sachgerecht bewertet sind, u. a. auch deshalb, weil die Schädigungsfolgen nicht dem Ausmaß z. B. eines Verlustes einer Hand oder eines Unterschenkels, die mit einer MdE um 50 v. H. zu bewerten wären, entsprechen. Dieses haben das Sozialgericht und das Landessozialgericht Baden-Württemberg im Ergebnis bestätigt.

Dem Petenten konnte lediglich insoweit entgegengekommen werden, als aufgrund eines vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg in der mündlichen Verhandlung am 18. September 1997 zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Teilvergleichs die Bezeichnung der Schädigungsfolgen um „Bewegungseinschränkung des rechten Schultergelenks und Sensibilitätsstörungen“ ergänzt wird.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann damit dem Petitionsbegehren in wesentlichen Punkten nicht entsprochen werden.

Die vom Petenten geschilderten Vorgänge um eine früher durchgeführte versorgungsärztliche Untersuchung lassen sich im Nachhinein nicht mehr nachvollziehen, zumal es sich offensichtlich um eine Untersuchung handelt, die über 30 Jahren zurückliegen muß, da der Petent in späteren Jahren nicht mehr in S. versorgungsärztlich untersucht wurde.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

40. Petition 12/2255 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent wurde als Sohn jugoslawischer Gastarbeiter im Mai 1973 im Bundesgebiet geboren. Im Jahr 1980 kehrte die Familie in die frühere Teilrepublik Bosnien-Herzegowina der ehemaligen Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien zurück. Im Januar 1992 reiste der Petent zusammen mit seinen Eltern wieder in das Bundesgebiet ein.

Die Mutter des Petenten, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente von einem Träger im Bundesgebiet bezieht, erhielt eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 5 AuslG. Dem Vater des Petenten wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ehegattennachzuges erteilt.

Der Aufenthalt des Petenten war wegen der Verhältnisse im Heimatland geduldet. Im Oktober 1993 wurde ihm erstmalig eine Aufenthaltsbefugnis als Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina erteilt und zuletzt bis November 1996 verlängert.

Im September 1996 beantragte der Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Verfügung der Ausländerbehörde vom Oktober 1996 wurde dieser Antrag abgelehnt. Der Widerspruch gegen diese Verfügung wurde durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom Dezember 1996 zurückgewiesen. Eine gegen diese Entscheidungen gerichtete Klage ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

Anschließend war der Aufenthalt des Petenten weiter geduldet.

Im Juli 1997 legte der Petent der Ausländerbehörde einen Zulassungsbescheid für das Wintersemester 1997 der Fachhochschule für den Bereich Maschinenbau vor.

Im August 1997 wurde dem Petenten eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums – wegen der Gültigkeitsdauer des Passes befristet bis November 1997 – erteilt. Die Ausländerbehörde beabsichtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen die Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke des Studiums zu verlängern.

Der Petent hat mit der Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsgenehmigung für einen bestimmten, einen nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck – das Studium – gemäß § 28 AuslG erhalten. Er kann daher vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sofern ein gültiger Paß vorgelegt wird, wird die Aufenthaltsbewilligung – wie oben angeführt – verlängert.

Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petent kann kein Daueraufenthaltsrecht bekommen.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Wiederkehrer gemäß § 16 Abs. 1 AuslG. Voraussetzung hierfür wäre, daß er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat und der Antrag auf

Aufenthaltslaubnis spätestens fünf Jahre nach der Ausreise und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wurde.

Der Petent hatte sich von der Geburt im Mai 1973 bis zu seiner Ausreise im Jahr 1980 nur sieben Jahre im Bundesgebiet aufgehalten und – vom damaligen Lebensalter ausgehend allenfalls ein Jahr lang eine Schule im Bundesgebiet besucht. Die Aufenthaltserlaubnis beantragte der Petent im September 1996, also erst 16 Jahre nach der Ausreise und nach Vollendung des 23. Lebensjahres.

Es kann auch nicht gemäß § 16 Abs. 2 AuslG von den in Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Die Anwendung der Härtefallregelung des § 16 Abs. 2 AuslG setzt voraus, daß von einer oder mehrerer der – o. g. – Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 AuslG nur geringfügig abgewichen wird.

Dies ist jedoch beim Petenten nicht der Fall. Die Voraussetzungen werden jeweils erheblich – um Jahre – verfehlt.

Die Verhältnisse im Heimatland spielen im übrigen für die Beurteilung einer Härte im Rahmen des § 16 Abs. 2 AuslG keine Rolle.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Familienzusammenführung scheidet aus. Ein Familiennachzug volljähriger Kinder zu Eltern und Geschwistern ist nach § 22 AuslG nur möglich, wenn er zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dann der Fall, wenn entweder der nachzugswillige Ausländer oder der in Deutschland lebende Familienangehörige auf die besondere persönliche Lebenshilfe des anderen angewiesen ist (z. B. bei Pflegebedürftigkeit) und sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen läßt.

Anhaltspunkte dafür bestehen nicht. Die vorgelegten ärztlichen Atteste sind nicht geeignet, die dauernde Pflegebedürftigkeit eines Elternteils zu belegen.

Der Petent selbst als ein 23jähriger Erwachsener ist nicht auf die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen Eltern angewiesen.

Allein der Wunsch des Petenten, mit seinen Familienangehörigen im Bundesgebiet zusammenleben zu können, rechtfertigt nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Härte.

Dem Petenten kann somit kein ständiges Bleiberecht eingeräumt werden.

Im übrigen ist das Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich der Aufenthaltserlaubnis noch anhängig.

Beschlußempfehlung:

Mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schmiedel

41. Petition 12/2326 betr. Fahrerlaubnis

Der Petent, der die Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt, bittet um die Erteilung einer Fahrerlaubnis für das Führen eines Leichtkraftrades, ohne daß er eine zusätzliche Prüfung ablegen muß.

Dem Petenten wurde am 30. Juni 1965 die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erstmals erteilt. Diese Fahrerlaubnis wurde ihm wegen eines Vergehens der vorläufigen Trunkenheit im Verkehr im Jahre 1980 entzogen. Am 18. August 1980 wurde ihm aufgrund seines entsprechenden Antrags die Fahrerlaubnis der Klasse 3 neu erteilt. Diese Fahrerlaubnis berechtigt ihn nur zum Führen von Fahrzeugen der Klassen 3, 4 und 5.

Der Petent beantragt nun, ihm im Wege der Ausnahme die Fahrerlaubnis der Klasse 1 b ohne Ausbildung und Prüfung zu erteilen. Als Begründung führt er im wesentlichen an, daß der Stichtag nur um wenige Monate überschritten sei, er über eine langjährige Fahrpraxis einschließlich Radfahrpraxis sowie über überdurchschnittliche Kenntnisse im Straßenverkehrsrecht verfügen würde.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) berechtigen Fahrerlaubnisse, die vor dem 1. April 1980 in den Klassen 2, 3 oder 4 erteilt worden sind, auch zum Führen von Leichtkrafträdern. Leichtkrafträder sind nach der Definition des § 18 Abs. 2 Nr. 4 a StVZO Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW. Der Stichtag wurde aus folgenden Gründen gerade auf den 1. April 1980 festgesetzt:

Mit der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979, die am 1. April 1980 in Kraft getreten ist, wurde das Fahrerlaubnisrecht für motorisierte Zweiräder neu geordnet. Diese Neuordnung war mit Rücksicht auf die starke Zunahme dieser Verkehrsmittel im Straßenverkehr, ihre technische Entwicklung und ihre hohe Unfallbeteiligung notwendig geworden, da das bis dahin bestehende Fahrerlaubnisrecht den veränderten Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde. So wurde der Begriff des „Leichtkraftrades“ neu in die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aufgenommen und der Fahrerlaubnisklasse 1 im damals geltenden Umfang (heute: Klasse 1 b) zugeordnet. Fahrerlaubnisse der Klasse 3, die nach Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April 1980 erteilt worden sind, berechtigen deshalb aufgrund dieser inhaltlichen und rechtlichen Neuordnung der Fahrerlaubnisklassen – neben dem Führen von Personenkraftwagen und von Fahrzeugen der Klasse 5 – nur noch zum Führen von Kleinkrafträdern der heutigen Klasse 4, also Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h.

Der Petent hat zwar die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erstmals 1965 erworben. Diese wurde ihm jedoch 1980 wegen einer Alkoholauffälligkeit entzogen. Mit der Entziehung ist die 1965 erteilte Fahrerlaubnis er-

loschen. Am 18. August 1980 ist ihm eine neue Fahrerlaubnis nach den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Vorschriften erteilt worden. Diese neue Fahrerlaubnis steht in keinerlei rechtlicher Beziehung zu der entzogenen Fahrerlaubnis mehr und berechtigt – da nach dem Stichtag erteilt – nicht zum Führen von Leichtkrafträdern. Falls der Petent die Berechtigung zum Führen von Leichtkrafträdern erhalten will, muß er die Fahrerlaubnisklasse 1 b erwerben und die erforderliche Ausbildung und Prüfung in einer Fahrschule absolvieren. Da er bereits die Klasse 3 besitzt, würde sich aber z. B. der Umfang des theoretischen Unterrichts auf 10 Doppelstunden gegenüber der ansonsten vorgeschriebenen 16 Doppelstunden reduzieren.

Der Erwerb der Klasse 1 b ohne Ausbildung und Prüfung wäre nur möglich, wenn die Stichtagsregelung geändert würde oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Einzelausnahme nach § 70 Abs. 1 StVZO vorliegen würden. Eine Änderung der Stichtagsregelung wäre nur durch eine entsprechende Änderung der StVZO möglich. Das Bundesministerium für Verkehr hat sich aber aus Gründen der Verkehrssicherheit bereits eindeutig gegen eine Änderung der Stichtagsregelung ausgesprochen.

Die Gewährung einer Einzelausnahme müßte bei verständiger Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigten Härte notwendig sein. Hier überwiegt jedoch das öffentliche Interesse, aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit nur diejenigen zum Führen von Leichtkrafträdern zuzulassen, die die entsprechende Befähigung nachweisen können. Diese Befähigung kann nach dem Stichtag nur durch die Ausbildung und Prüfung für die Klasse 1 b erlangt werden. Der Umgang mit Leichtkrafträdern setzt nämlich spezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus, die sich nicht von selbst bei jedem verstehen oder befähigt ist, einen Personenkraftwagen oder ein Fahrrad zu führen. Zudem unterscheidet sich das Fahrverhalten eines Leichtkraftrades völlig vom Fahrverhalten eines Personenkraftwagens. Eine unbillige, vom Verordnungsgeber nicht beabsichtigte Härte liegt ebenfalls nicht vor. Der Verordnungsgeber hat den Stichtag aus den angeführten Gründen bewußt gerade auf den 1. April 1980 festgesetzt, was alle diejenigen betrifft, denen nach diesem Termin eine Fahrerlaubnis in den Klassen 2, 3 oder 4 erstmals oder nach vorangegangener Entziehung neu erteilt wurde. Die Gewährung einer Einzelausnahme würde deshalb auch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

Zwar käme nach der Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums zum Fahrerlaubnisrecht – VwV VM – StVZO – im Rahmen des Verfahrens zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Antrag eine prüfungslose Erteilung der Klasse 1 b dann in Betracht, wenn eine langjährige Fahrpraxis auf Leichtkrafträdern bis zu der zur Entziehung führenden Tat nachgewiesen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Petenten jedoch nicht vor. Zum einen verfügt er nicht über die

erforderliche Fahrpraxis, zum anderen ist das Verfahren zur Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis bereits vor über 17 Jahren abgeschlossen worden.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Schmiedel

42. Petition 12/2508 betr. Kündigung eines Pachtverhältnisses

Der Petent wendet sich gegen die Kündigung seines Pachtvertrags über das gemeindeeigene Grundstück Flst.-Nr. 5625 mit einer Fläche von 81 a 92 m². Er ist der Auffassung, daß er bei einer Eigentumsänderung aufgrund seines hohen Arbeits- und Kapitalaufwands ein Vorkaufsrecht besitze.

Mit Vertrag vom 16. Dezember 1985 verpachtete die Gemeinde das Grundstück Flst.-Nr. 5625 an den Petenten zum Zwecke der Anlegung und Bewirtschaftung eines Weinbergs. Die Pachtzeit begann am 11. November 1986 und wurde auf mindestens 15 Jahre vereinbart. Außerdem wurde vereinbart, daß der Pächter bei der Auflösung des Pachtverhältnisses keinen Ersatzanspruch an die Gemeinde bezüglich der von ihm gemachten Aufwendungen hat.

Nach Mitteilung der Gemeinde ist das Grundstück derzeit zu ca. 25 % als Weinberg bestockt.

Mit Schreiben vom 7. Juli 1997 hat die Gemeinde den Pachtvertrag zum 10. November 2001 fristgerecht gekündigt.

Mit notariellem Tauschvertrag vom 4. August 1997 hat die Gemeinde das Grundstück Flst.-Nr. 5625 gegen ein dringend für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes benötigtes Grundstück eingetauscht. Der neue Eigentümer ist in den Pachtvertrag mit dem Petenten eingetreten und beabsichtigt, das Grundstück nach Ablauf der Pachtzeit selbst als Weinberg zu bewirtschaften.

Sowohl Abschluß und Kündigung eines Pachtvertrages über ein gemeindeeigenes Grundstück als auch dessen Veräußerung im Tauschwege gehören zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die Überprüfung der Petition hat keine Hinweise auf Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ergeben.

Die Entscheidung der Gemeinde, das Grundstück einer anderen Person als Tauschgrundstück für ein Grundstück anzubieten, ist durch den dringenden Bedarf für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes begründet und damit aufgabenbedingt. Sie ist nicht zu beanstanden.

Nach der Stellungnahme der Gemeinde ist diese keine Verpflichtung gegenüber dem Petenten eingegangen, diesen bei einer Veräußerung des Pachtgrundstückes

vorrangig zu behandeln. Außerdem entspreche die vom Petenten angeführte Neuanlage von Rebland mit der dahingehenden Wertsteigerung dem fixierten Vertragsziel.

Bei dem Vorbringen des Petenten gegen die Kündigung des Pachtverhältnisses handelt es sich um Einwände, die nach zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen sind. Bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten eines einzelnen mit einer Gemeinde kommt eine Maßnahme der Rechtsaufsicht nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorliegt, z.B. weil der Gemeinde ein Schaden erwachsen könnte. Im Regelfall müssen zivilrechtliche Ansprüche gegen eine Gemeinde mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Die Prüfung der Petition hat keine Gründe für evtl. Maßnahmen der Rechtsaufsicht ergeben.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

43. Petition 12/1987 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die im Betreff genannte Petition enthält gegenüber der abgeschlossenen Petition 12/1071 (s. Landtagsdrucksache 12/1443, lfd. Nr. 27) kein wesentliches neues Vorbringen.

Nach wie vor sind keine Anhaltspunkte für eine die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 i. V. m. § 22 AuslG rechtfertigende außergewöhnliche Härte erkennbar. Zwar leidet die Mutter des Petenten nach dem der Petitionsschrift beigefügten hausärztlichen Attest an verschiedenen Krankheiten, die die Notwendigkeit regelmäßiger Hilfen im Haushalt begründen. Dem Attest ist jedoch nicht zu entnehmen, daß die Mutter wegen ihrer Erkrankung ständiger – nur durch den Petenten zu bewerkstelliger – Betreuung und Pflege bedarf bzw. ohne diesen nicht in der Lage wäre, ihren Haushalt zu versorgen.

Vor diesem Hintergrund mag zutreffen, daß die Anwesenheit des Petenten wünschenswert wäre. Hinweise darauf, daß die Mutter unabdingbar auf die besondere persönliche Lebenshilfe ihres – im übrigen erwerbstätigen und deshalb zeitlich ohnehin nur begrenzt für Hilfeleistungen zur Verfügung stehenden – Sohnes im Sinne einer außergewöhnlichen Härte angewiesen ist, ergeben sich daraus aber nicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, daß die Voraussetzungen des § 55 Abs. 4 AuslG vorliegen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

44. Petition 12/2529 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen die Baugenehmigung zur Errichtung eines Kinogebäudes mit Cafe, Restaurant und Büros und fordern deren Rücknahme. Sie machen geltend, daß der Stellplatznachweis nicht den Vorschriften des § 37 der Landesbauordnung – LBO entspricht. Ferner sei mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und erheblichen Lärmbelastigungen zu rechnen.

Am 28. Mai 1997 ging bei der Stadt (Baurechtsbehörde) der Bauantrag zur Errichtung eines Kinogebäudes mit Cafe, Restaurant und Büros auf dem Grundstück Flst.-Nr. 451 ein. Die Petenten sind Eigentümer des nordwestlich an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks, das mit einem Einfamilienhaus bebaut ist.

Entsprechend der lt. Bauantrag vorgesehenen Nutzung hat die Baurechtsbehörde die nach § 37 LBO herzustellenden notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) ermittelt.

Insgesamt beträgt die Zahl der notwendigen Stellplätze 112.

Nach der VwV Stellplätze kann die Zahl der notwendigen Stellplätze bei Anlagen mit mehreren Nutzungsarten gemindert werden, wenn die einzelnen Nutzungsarten eine wechselseitige Bereitstellung der Stellplätze zulassen.

Die Baurechtsbehörde hat für das Kino Nr. 4, den Weinverkauf und die Büros, zusammen 16 Stellplätze, die wechselseitige Bereitstellung zugelassen. Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze wurde von 112 auf 96 reduziert.

Die Herstellung der notwendigen Stellplätze wurde wie folgt nachgewiesen:

- 15 Stellplätze auf dem Baugrundstück,
- 81 Stellplätze mit Zustimmung der Gemeinde gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO auf einem ca. 600 m entfernten Grundstück der Stadt.

Die Zustimmung des Gemeinderats der Stadt zu der Übernahme einer Baulast auf diesem Grundstück für ca. 80 Stellplätze gegen die Entrichtung eines jährlichen Entgeltes von 12 000 DM wurde in der Sitzung vom 19. November 1996 erteilt.

Die Stadt hat das Bauvorhaben am 26. August 1997 genehmigt. Die Baugenehmigung enthält unter anderem folgende Auflage:

„Aufgrund des § 37 der LBO sind 15 Stellplätze für PKW bzw. Garagen herzustellen, und zwar so, wie dies im Lageplan vom 20. Mai 1997, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt ist. 81 Stellplätze sind durch Eintrag einer Baulast auf dem Grundstück Flst.-Nr. 14226 nachgewiesen.“

Die Einwendungen der Petenten, Eigentümer des an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücks wurden zurückgewiesen. Am 24. September 1997 haben

die Petenten gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt.

Hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens hat die Stadt folgende Prognose erstellt:

Auf der Grundlage von 2 Personen je Fahrzeug und einer Auslastung

– an den Werktagen von 25 Prozent und drei Vorstellungen sowie

– an den Wochenenden von 50 Prozent und 4 Vorstellungen

wurde bei einem Anteil von maximal 25 Prozent der von Nord-Osten über die W-Straße an- und abfahrenden und an dem Grundstück der Petenten vorbeifahrenden Fahrzeuge an den Werktagen eine zusätzliche Belastung von 63 (An- und Abfahrt 126) Fahrzeugen und an den Wochenenden von 168 (An- und Abfahrt 336) Fahrzeugen ermittelt.

Im Umkreis von nur 300 m des Kinostandortes befinden sich ca. 650 öffentliche Parkplätze, die ausnahmslos gut erreichbar sind und zu den Kinozeiten – abends und an den Wochenenden – anderweitig kaum genutzt werden. Die Stadt ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß – auch wenn die Stellplätze auf dem 600 m entfernten Schwimmbadplatz nicht angenommen werden – längere Fahrten zum Aufsuchen eines Parkplatzes im Bereich des Kinos nicht eintreten werden.

Im Hinblick auf eine geschätzte Verkehrsbelastung von ca. 12 000 Fahrzeugen innerhalb von 24 Stunden (Basis Verkehrsanalyse 1991 10 000 Fahrzeuge + 20 Prozent) wird sich das Verkehrsaufkommen nach Einschätzung der Stadt nur unwesentlich erhöhen. Aus Sicht der Stadt entstehen nur geringe Mehrbelastungen, die die bereits bestehenden Lärmbelastungen nur äußerst gering beeinflussen.

Die Überprüfung der Berechnung der Baurechtsbehörde durch das Wirtschaftsministerium hat ergeben, daß für das Bauvorhaben 104 notwendige Stellplätze herzustellen sind. Für die wechselseitige Bereitstellung stehen nur 8 Stellplätze (Weinverkauf, Büros) zur Verfügung.

Die Stadt hat telefonisch mitgeteilt, daß sie bereit ist, auch für die 8 zusätzlich notwendigen Stellplätze eine Baulast auf dem Grundstück Flst.-Nr. 74226 zu übernehmen.

Der Bauherr erfüllt seine Stellplatzverpflichtung gemäß § 37 Abs. 4 LBO durch die Herstellung von 15 Stellplätzen auf dem Baugrundstück, im übrigen mit Zustimmung der Stadt auf einem anderen – städteigenen – Grundstück, das ca. 600 m vom Baugrundstück entfernt ist, mit Sicherung durch eine Baulast für diesen Zweck.

Die Herstellung von 81 bzw. 89 notwendigen Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 74226 ist zulässig. Für die nach § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO notwendige Zustimmung der Gemeinde ist es ohne Bedeutung, wie weit das Baugrundstück und das andere Grundstück voneinander entfernt sind. Grundsätzlich kann die Zustimmung für jedes geeignete Grundstück

im Gemeindegebiet erteilt werden. Diese zusätzliche Alternative zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung wurde 1983 in die LBO aufgenommen und dabei die Verbindung zwischen Stellplätzen und Besuchern und Benutzern der baulichen Anlage bewußt aufgegeben (Rd.Nr. 60, 72 zu § 37 LBO, Kommentar Sauter, 3. Auflage). Diese Regelung ist auch in der LBO 1996 enthalten.

Der Bauherr hat nachgewiesen, daß er die notwendigen Stellplätze herstellt, so daß eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung auf der Grundlage von § 37 Abs. 5 LBO nicht in Betracht kommt. Die erteilte Baugenehmigung ist insoweit rechtmäßig.

Die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt, der Übernahme einer Baulast zur Herstellung von ca. 80 notwendigen Stellplätzen gegen ein jährliches Entgelt in Höhe von 12 000 DM zuzustimmen, entzieht sich einer Bewertung im Baugenehmigungsverfahren.

Die Art und Weise der Verwaltung der städtischen Grundstücke gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die nur der Rechtsaufsicht unterliegen. Die Überprüfung hat keine Hinweise auf Verstöße der Stadt gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften ergeben.

Die Stadt kann als Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der gemeindefortschaftsrechtlich geltenden Bestimmungen über ihren Grundbesitz verfügen. Dazu gehört auch die Übernahme von Baulasten.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, daß die Stadt durch die Überlassung der Stellplätze auf dem städteigenen Grundstück und die Übernahme der Baulast gegen die zu beachtenden gemeindefortschaftsrechtlichen Vorschriften verstoßen hat. Die Stadt war bzw. ist insbesondere nicht verpflichtet, die Zustimmung nach § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO – hier in Verbindung mit der Entscheidung, ein städteigenes Grundstück zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zur Verfügung zu stellen – zu versagen, um den Bauherrn zu einer Ablösung nach § 37 Abs. 5 LBO zu veranlassen.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung nach § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LBO hat sich die Stadt eingehend mit der – bauordnungsrechtlich nicht relevanten – Frage der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch das Bauvorhaben auseinandergesetzt. Dabei ist die Stadt zu dem Ergebnis gekommen, daß davon ausgegangen werden kann, daß durch die Parkplatzsuche keine zusätzlichen gravierenden Beeinträchtigungen entstehen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Stratthaus

45. Petition 12/627 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 35 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkzugehörigkeit.

Der Petent reiste im Jahr 1979 erstmals in die Bundesrepublik ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Petent nahm seinen Asylantrag im Mai 1980 zurück und reiste anschließend am 17. Mai 1980 freiwillig in die Türkei zurück.

Zu einem unbestimmten Zeitpunkt reiste der Petent 1993 erneut in die Bundesrepublik ein und beantragte am 2. Juni 1993 die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt lehnte die Durchführung eines weiteren Verfahrens mit Bescheid vom 13. Juni 1993 ab. Ferner wurde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 53 AuslG verneint und – für den Fall, daß der Ausreiseaufforderung nicht nachgekommen wird – die Abschiebung angedroht.

Mit Beschluß vom 30. Mai 1996 ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage an. Mit Urteil vom 15. September 1996 lehnte das Verwaltungsgericht die Klage gegen den ablehnenden Bescheid ab. Der Verwaltungsgerichtshof lehnte mit Beschluß vom 27. Februar 1996 die Zulassung der Berufung ab.

Daraufhin wurde am 3. Mai 1996 ein Asylfolgeantrag gestellt. Mit Bescheid vom 28. Mai 1996 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab.

Zwischenzeitlich wurde ein weiterer Asylfolgeantrag gestellt, über den bislang noch nicht entschieden ist.

Beim Verwaltungsgericht wurde ein Antrag nach § 123 VwGO gestellt. Eine Entscheidung über den Antrag ist seinerzeit noch nicht ergangen.

Der Petent hält sich zusammen mit seinem 15 Jahre alten Sohn in der Bundesrepublik auf. Das Asylverfahren des Sohnes ist abgeschlossen. Auf eine Abschiebung des Sohnes wurde bisher verzichtet, da er minderjährig ist und dem Petenten zugesagt wurde, daß mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber seinem Sohn abgewartet wird, bis das Asylverfahren des Petenten abgeschlossen ist.

Der Petent trägt vor, er habe aufgrund einer urologischen Vorerkrankung nur noch eine funktionsfähige Niere, bei der in regelmäßigen Abständen operative Eingriffe und Nierensteinertrümmerungen durchgeführt werden müssen, damit deren Funktionalität erhalten bleibt. Er benötige deshalb eine dem hiesigen medizinischen Standard entsprechende Behandlung, andernfalls werde er in Kürze seiner Krankheit erliegen. Weiter trägt der Petent vor, daß er in der Türkei mittellos sei und dort kein vergleichbares soziales Netz existiere, welches den kostenlosen Zugang zu der erforderlichen Spezialbehandlung ermögliche.

Der Petent bestritt seinen Lebensunterhalt bis 1995 durch Erwerbstätigkeit bei einem Bauunternehmen. Seit seiner Entlassung erhält der Petent öffentliche Leistungen (Arbeitslosengeld).

Zur Zeit ist der Petent im Besitz einer Duldung.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungandrohung. Die Entscheidung des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte sind für die Ausländerbehörde bindend. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Entsprechend dem Erlaß des Innenministeriums vom 31. März 1995, Az.: 4-13-TUR/31 wurde dem Petenten zusammen mit seinem Sohn im Rahmen einer Anhörung bei der Bezirksstelle die Möglichkeit eingeräumt, erneut Abschiebungshindernisse, die noch nicht Gegenstand des Asylverfahrens waren, geltend zu machen. Im Rahmen dieser Anhörung machte der Petent erstmals auf seine Nierenerkrankung aufmerksam. Wegen des gesundheitlichen Zustandes des Petenten wurde bereits ein Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes eingeholt. Ebenso wurde wegen der Abschiebungsmöglichkeit in der Türkei der Vertrauensarzt der Deutschen Botschaft in Ankara um gutachtliche Äußerung gebeten.

Da sich der Petent zwischenzeitlich erneut kurzfristig in stationäre Behandlung begeben mußte, wurde ein Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes angefordert.

Bis zur Entscheidung über die Petition wird auf die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen verzichtet.

Das Innenministerium teilte mit Schreiben vom 4. Juni 1997 ergänzend mit, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 20. November 1996 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt hat, da der Petent keine schlüssigen neuen Beweismittel für eine angebliche Verfolgung als PKK-Symphasant vorgelegt hat. Gegen den Bescheid ist noch eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig.

Nach einem amtsärztlichen Attest vom 6. November 1996 wurde der Petent letztmals vom 14. bis 16. Oktober 1996 wegen einer Nierenkolik stationär behandelt. Nach dem damaligen amtsärztlichen Gutachten war eine längere Reise (gemeint war zu einem stationären Behandlungszentrum in der Türkei) im Hinblick auf die Schwere der Erkrankung nicht vertretbar.

In dem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO untersagte das Verwal-

tungsgericht mit Beschluß vom 4. März 1997, gegenüber dem Petenten aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die anhängige Klage gegen den Bundesamtsbescheid einzuleiten. Es sei nicht hinreichend gesichert, daß ein ca. dreistündiger Flug in die Türkei mit Blick auf die gesundheitliche Situation des Petenten vertretbar sei.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 9. Mai 1997 erklärte das Gesundheitsamt, daß ein Flug von 3–4 Stunden dem Petenten bei Beschwerdefreiheit zuzugemutet werden kann.

Im Hinblick auf die im Verfahren gem. § 123 VwGO vom Verwaltungsgericht getroffene Entscheidung wird der Ausgang des Hauptsacheverfahrens abgewartet, bevor aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Renate Thon

46. Petition 12/2022 betr. Rentensache

Der am 2. Juni 1940 geborene Petent bemängelt, daß die Landesversicherungsanstalt (LVA) trotz längerer Bearbeitungsdauer bisher noch nicht über seinen Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrages auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit entschieden hat und ihm derzeit weder eine Rente gezahlt wird noch berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gewährt werden.

Am 30. April 1996 beantragte der Petent bei der LVA Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 4. Juli 1996 abgelehnt, da nicht zu erwarten war, daß durch medizinische Leistungen zur Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit des Petenten wesentlich gebessert werden kann. Gleichzeitig wurde eine Empfehlung zur Einleitung bzw. Fortsetzung einer ambulanten Behandlung abgegeben und der Petent darauf hingewiesen, daß geprüft wird, ob berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation in Betracht kommen. Mit Bescheid vom 15. August 1996 erklärte sich die LVA grundsätzlich zur Erbringung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation bereit und erteilte einen sogenannten Vermittlungsbescheid, von dem auch das zuständige Arbeitsamt Kenntnis erhielt. Ein inzwischen am 23. Juli 1996 vom Petenten gestellter Antrag auf Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit wurde mit Bescheid vom 6. August 1996 abgelehnt, weil nach den Feststellungen der LVA weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vorlag. Dagegen hat der Petent am 16. August 1996 Widerspruch eingelegt.

Gemäß § 10 SGB VI haben Versicherte für Leistungen zur Rehabilitation die persönlichen Voraussetzungen erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich durch die Leistungen
 - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet werden kann,
 - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert werden kann oder der Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit abgewendet werden kann.

Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation umfassen dabei gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI u. a. Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, einschließlich der Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Nach mehreren Beratungsgesprächen beim Arbeitsamt erfolgte am 19. Dezember 1996 in der Arbeitsamtsdienststelle M. eine gemeinsame Beratung des Petenten mit einem Reha-Fachberater der LVA und einem Vertreter des Arbeitsamtes. Dabei wurde dem Petenten mitgeteilt, daß als mögliche Leistung zur Rehabilitation lediglich Eingliederungshilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes in Frage kommen würden, sobald ihm eine geeignete Tätigkeit vermittelt werden könnte. Da sich der Petent jedoch gesundheitlich eingeschränkt fühlte und aus diesem Grund auch eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit begehrte, wurde gleichzeitig die Empfehlung abgegeben, zunächst den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Nachdem auch der Sozialmedizinische Dienst der LVA nach einer Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kam, daß aus sozialmedizinischer Sicht während des anhängigen Rentenverfahrens von den erforderlichen Erfolgsaussichten für Leistungen zur Rehabilitation nicht ausgegangen werden kann, wurde beschlossen, vorläufig die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation bis zu einer Entscheidung hinsichtlich des Rentenwunsches des Petenten zurückzustellen.

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens stellte sich heraus, daß der Petent berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist. Die LVA hat sich daraufhin mit Schreiben vom 31. Juli 1997 an den zwischenzeitlich bevollmächtigten VdK gewandt und sich bereit erklärt, rückwirkend ab dem 1. Februar 1996 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Mit Schreiben vom 26. September 1997 haben die Bevollmächtigten das Anerkenntnis angenommen und das Widerspruchsverfahren für erledigt erklärt. Nachdem der entsprechende Ausführungsbescheid zwischenzeitlich am 16. Oktober 1997 erteilt worden ist, konnte damit dem Begehren des Petenten entsprochen werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Renate Thon

47. Petition 12/2427 betr. Führerscheinsache

Der Petent wendet sich gegen die von der Fahrerlaubnisbehörde erlassene Auflage, nach der er sich ein Jahr nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nochmals einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen muß.

Der Petent nahm am 14. Juli 1996 gegen 20.35 Uhr als Radfahrer am öffentlichen Straßenverkehr teil. Als ihn ein Polizeifahrzeug überholen wollte, fing er plötzlich an zu schwanken und lenkte das Fahrrad in Richtung Fahrbahnmitte. Nur durch eine Vollbremsung und ein Ausweichmanöver konnte der Fahrer des Streifenwagens eine Kollision vermeiden. Da der Petent bei der anschließenden polizeilichen Überprüfung stark nach Alkohol roch, wurde eine Blutprobe veranlaßt. Die Untersuchung dieser Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,54‰. Da der Petent zu diesem Zeitpunkt im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 war, wurde das Landratsamt als zuständige Fahrerlaubnisbehörde am 26. Juli 1996 vom Polizeirevier über diesen Vorfall unterrichtet. Aufgrund des vom Petenten erreichten sehr hohen Blutalkoholwertes, der Indiz für ein deutlich von der Norm abweichendes Trinkverhalten ist, entstanden beim Landratsamt Bedenken, ob der Petent zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Zur Klärung dieser Eignungsbedenken forderte ihn das Landratsamt deshalb auf, ein Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle zur Frage seiner Kraftfahreignung vorzulegen. Das am 13. Januar 1997 erstellte medizinisch-psychologische Gutachten bestätigte diese Eignungsbedenken. Bei der im Rahmen der medizinisch-psychologischen Untersuchung erfolgten Anamnese erklärte der Petent von sich aus, daß er sich von November 1983 bis März 1984 einer Alkoholentwöhnungsbehandlung unterzogen hätte. Bei dem Vorfall vom 14. Juli 1996 hat es sich deshalb um einen Rückfall gehandelt, wobei der Petent durch die besonders hohe Promillezahl von 2,54‰ gezeigt hat, daß er nicht mit Alkohol umgehen kann und daß die Gefahr eines weiteren Rückfalls jederzeit droht, wenn keine stabile, dauerhafte Abstinenz eingehalten wird. Die Gutachter kamen zu dem Gesamtergebnis, daß der beim Petenten vorliegende Gefährdungsgrad die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt. Das Landratsamt entzog dem Petenten daraufhin am 17. Januar 1997 die Fahrerlaubnis. Der gegen die Entziehung erhobene Widerspruch wurde am 2. Mai 1997 vom Regierungspräsidium als unbegründet zurückgewiesen. Am 27. Mai 1997 beantragte der Petent die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und unterzog sich am 10. Juli 1997 einer erneuten medizinisch-psychologischen Untersuchung. Die Gutachter stellten fest, daß der Petent in der Zeit seit der Erstbegutachtung die mit dem Alkoholmißbrauch verbundene persönlichkeitsbedingte Hintergrundproblematik sowie die Rückfallbedingungen mit fachlicher Hilfe konstruktiv aufgearbeitet hat. Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung umfaßte die Alkoholkarenz beim Petenten bereits einen Zeitraum von einem Jahr. Die körperlichen Untersuchungsbeefunde sowie die vorgelegten Ergebnisse der Labordi-

agnostik zeigten keine Auffälligkeiten, die für ein weiteres Rückfallgeschehen sprachen. Insgesamt hielten die Gutachten eine ausreichend stabilisierte Alkoholabstinenz für gegeben, die allerdings im Hinblick auf die Abstinenzbewährung noch kontrollbedürftig bleibt. Das Landratsamt erteilte dem Petenten aufgrund dieses Gutachtens am 8. August 1997 die Fahrerlaubnis unter den Auflagen, zur Kontrolle der Abstinenzbewährung das Ergebnis dreier Leberwertkontrollen vorzulegen sowie sich nach Ablauf eines Jahres einer medizinisch-psychologischen Nachuntersuchung zu unterziehen. Mit diesen Auflagen hatte sich der Petent ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Petition richtet sich ausschließlich gegen die geforderte medizinisch-psychologische Nachuntersuchung und die damit verbundenen Kosten.

Für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gelten gemäß § 15 c Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die Vorschriften für die Ersterteilung. Nach § 12 Abs. 2 StVZO kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden; auch kann die Nachuntersuchung des Betroffenen nach bestimmten Fristen angeordnet werden, wenn das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle ergeben hat, daß der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen bedingt geeignet ist. Beim Petenten ist aufgrund der Vorgeschichte (bereits durchgeführte Alkoholentziehungskur, sehr hohe Blutalkoholkonzentration bei der Auffälligkeit) von Alkoholabhängigkeit auszugehen. Die Trunkenheitsfahrt erfolgte im Rahmen eines Rückfalls. Bei Blutalkoholwerten über 2‰ muß chronischer Alkoholkonsum mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos angenommen werden. Die Wahrscheinlichkeit, erneut ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluß zu führen, beträgt bei Personen mit einer überdurchschnittlich hohen Blutalkoholkonzentration etwa 50 Prozent. Der Petent hat nach dem ersten Gutachten therapeutische Hilfe in Anspruch genommen und auch die Bedingungen, unter denen es zu dem Rückfall kommen konnte, aufgearbeitet. Nach einem Rückfall muß sich die Abstinenz aber erst noch über einen längeren Zeitraum hinweg stabilisieren und bewähren. Die Gutachter haben deshalb eine Nachuntersuchung nach einem Jahr zur Kontrolle der Abstinenzbewährung für erforderlich gehalten. Es war also sachgerecht und geboten, die Fahrerlaubnis unter der entsprechenden Auflage zu erteilen. Im übrigen hat sich der Petent am 8. August 1997 schriftlich bereit erklärt, sich der Nachuntersuchung zu unterziehen.

Die Pflicht, zur Kontrolle der Abstinenzbewährung nochmals ein Gutachten vorzulegen, schließt auch die Kostentragungspflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ein.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tölg

48. Petition 12/2538 betr. Strafvollzug

Der 32jährige Petent wurde am 5. Juni 1996 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts O. der Untersuchungshaft zugeführt. Die Untersuchungshaft wurde am 13. Dezember 1996 zur Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten aus dem Gesamtstrafenbeschluß des Amtsgerichts M. vom 18. März 1996 unterbrochen. Oben genannter Haftbefehl des Amtsgerichts O. entfiel jedoch erst im August 1997 mit Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts O. vom 28. Juli 1997, mit welchem der Petent wegen Betrugs in 81 Fällen und versuchten Betrugs in einem weiteren Fall, sowie seine seit November 1996 in der Justizvollzugsanstalt S.G. in Untersuchungshaft befindliche Ehefrau wegen Betrugs in 104 Fällen und wegen versuchten Betrugs in einem weiteren Fall jeweils zu Gesamtfreiheitsstrafen von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurden.

Soweit der Petent sich in seiner Eingabe darüber beklagt, daß ihm vor August 1997 als Untersuchungsgefangener vier Anträge auf Besuchszusammenführung mit seiner Ehefrau durch das Amtsgericht O. abgelehnt worden seien, sehen wir von einer Stellungnahme ab, da es sich um Entscheidungen des hierfür zuständigen Haftrichters handelte und eine Zuständigkeit des Justizvollzugs nicht gegeben war.

In seiner Eingabe beklagt sich der Petent weiter darüber, daß eine Besuchszusammenführung mit seiner Ehefrau auch auf seine Anträge vom 29. August und 19. September 1997 hin nicht erfolgt sei.

Der Petent hat mit Schreiben vom 29. August und 19. September 1997 eine Besuchszusammenführung mit seiner Ehefrau in der Justizvollzugsanstalt S.G. beantragt. Dort wurden die Anträge mit der Ehefrau des Petenten besprochen, die daraufhin mitteilte, daß sie derzeit Überlegungen zu einer Scheidung anstelle und im Zweifel sei, ob sie den Belastungen des Besuches gewachsen ist. Daher wolle sie zunächst die näheren Modalitäten einer Besuchszusammenführung abklären. Sie äußerte ferner den Wunsch, das Ob und Wie eines Besuches zuvor durch Briefwechsel oder ein Telefonat mit ihrem Ehemann selbst besprechen zu wollen. Nachdem diese Situation am 29. August 1997 dem Sozialdienst in der Justizvollzugsanstalt O. mitgeteilt worden war, nahm dieser die Anregung auf, dem Petenten in einem Zwischenbericht zu erklären, daß der Besuch momentan aus personellen Gründen nicht durchgeführt werden könne, und informierte diesen entsprechend. Die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten O. und S.G. sprachen ab, den Ehepartnern ein Telefonat unter Aufsicht des Sozialdienstes zu ermöglichen, in dem die Situation soweit abgeklärt werden sollte, daß bei oder nach einem Besuch Fehlreaktionen ausgeschlossen werden können. Am 24. Oktober 1997 fand dieses Telefonat zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau statt, die diesem hierbei ihre derzeitigen Überlegungen schilderte und ihm mitteilte, daß sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, dieses Gespräch zu führen. Der Petent äußerte danach – wie zuvor befürchtet – Selbstmordabsichten und mußte als suizidgefährdet behandelt werden.

Da beide Eheleute nun ein persönliches Gespräch wünschen, soll dieses entweder durch einen Begleitgang der Ehefrau zum Zwecke des Besuches bei ihrem Ehemann, oder eine Besuchszusammenführung in der Justizvollzugsanstalt S.G. oder in der Justizvollzugsanstalt H., in der sich der Petent seit 27. Oktober 1997 zuständigkeithalber befindet, ermöglicht werden. Die genauen Modalitäten werden zwischen den Justizvollzugsanstalten S.G. und H. abgeklärt, da der beabsichtigte Besuch aufgrund der gegebenen Umstände nicht unproblematisch sein dürfte.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird mit der Erklärung der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Tölg

49. Petition 12/1982 betr. Straßenbau

Der Petent ist Anwohner der W.-straße. Er beklagt sich darüber, daß sich das anfallende Regenwasser auf der W.-straße vor seiner Grundstückszufahrt staut. Er erklärt, er habe sich deswegen mehrfach u. a. bei der Stadtverwaltung und beim Ortschaftsrat beschwert. Seine Beschwerden seien jedoch unberücksichtigt geblieben. Der Petent verlangt von der Gemeinde die Sanierung der W.-straße und die Behebung des genannten Mißstands.

Die Gemeinde hat zu der Petition Stellung genommen. Sie macht im wesentlichen geltend, der Zustand der W.-straße sei gut und nicht sanierungsbedürftig. Dies habe eine Ortsbesichtigung durch den Ortschaftsrat im Juli 1996 ergeben. Der Petent sei im übrigen der einzige Anwohner der W.-straße, der sich über den Straßenzustand beschwert.

Baulastträger der W.-straße ist nach § 44 Straßengesetz (StrG) die Gemeinde. Die Aufgaben und Pflichten der Straßenbaulastträger sind in § 9 StrG zusammengefaßt. Danach haben die „Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.“

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören grundsätzlich auch bautechnische Maßnahmen, die den Abfluß des auf den Straßen anfallenden Oberflächenwassers bewirken. Allerdings sind an Ortsstraßen, die (nur) der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen, nicht die gleich hohen technischen Anforderungen zu stellen, die an überörtliche Straßen des Fern- und Regionalverkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen einschl. der Ortsdurchfahrten) gestellt werden müssen. Daher bedeuten Fahrbahnebenenheiten auf Anliegerstraßen, die (relativ flache) Regenwasserpflützen auf diesen Straßen entstehen lassen, für sich gesehen noch keinen Verstoß gegen die technischen Anforderungen, die an solche Anlieger-

straßen zu stellen sind. Dies gilt zumindest dann, wenn die Verkehrssicherheit durch den beschriebenen Zustand nicht beeinträchtigt und die Befahrbarkeit nicht wesentlich erschwert ist.

Die der Petition beigelegten Fotos lassen keine Anzeichen erkennen, die auf eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder auf eine sonstige Beeinträchtigung der Befahrbarkeit der W.-straße bei Regen schließen ließen. Auch die erkennbare Regenwasseransammlung vor der abgebildeten Zufahrt läßt nicht den Schluß zu, daß die Benutzbarkeit dieser Zufahrt bei Regen wesentlich erschwert wäre. Daher kann auch eine (vordringliche) Sanierungsbedürftigkeit der W.-straße nicht festgestellt werden. Die von der Gemeinde hierzu abgegebene Beurteilung erscheint plausibel.

In die Beurteilung der Anforderungen, die an die Straßenbaulast zu stellen sind, ist auch die „Leistungsfähigkeit“ des Straßenbaulastträgers einzubeziehen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StrG). In diesem Zusammenhang ist es in die Eigenverantwortung der Gemeinde gestellt, Prioritäten für die Erledigung ihrer Aufgaben als Straßenbaulastträger für die Ortsstraßen zu setzen. Das der Gemeinde hierbei eingeräumte Ermessen ist grundsätzlich nur insoweit im Rahmen der Rechtsaufsicht nachprüfbar, als die Verkehrssicherheit in Frage gestellt wäre. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf der W.-straße wird jedoch auch vom Petenten nicht geltend gemacht.

Im übrigen räumen die Vorschriften über die Straßenbaulast den Verkehrsteilnehmern und den Anwohnern keine subjektiven Rechte gegenüber den jeweiligen Straßenbaulastträgern ein (vgl. Dieter Lorenz, Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, § 9, Rdnr. 32).

Das Schreiben des Landratsamts belegt, daß das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinde auf das Anliegen des Petenten in sachlicher Weise eingegangen und den Petenten nicht „als Lügner betrachtet“ hat, wie dieser in seinem Vermerk vom 3. März 1997 erklärt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wilhelm

50. Petition 12/2011 betr. kommunale Angelegenheiten

Die Petentin fühlt sich durch verschiedene Handlungen der Gemeinde E. und des Landratsamts benachteiligt und diskriminiert.

Von der Petentin wird folgender Sachverhalt vorgebracht:

1. Im Jahr 1980 habe eine von der Petentin erbaute Pergola abgerissen werden müssen, während eine gleichartige Pergola auf dem Grundstück des ehe-

maligen Bürgermeisters der Gemeinde E. stehen bleiben konnte. Hier sei offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen worden. Die Petentin möchte wissen, wer vom Baurechtsamt des Landratsamts B. oder vom Regierungspräsidium dem Landtag mitgeteilt habe, daß ihre Pergola abgerissen werden müsse.

2. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. habe auf Veranlassung des Landtags zurücktreten müssen, weil er Rechtsradikale unterstütze. Der Anwalt des ehemaligen Bürgermeisters habe „Machenschaften des Bürgermeisters mit dem Landratsamt“ eingeräumt und erklärt, daß der ehemalige Bürgermeister die Petentin überall schlecht gemacht habe.
3. Ein Zuschußantrag der Petentin für einen Energieputz sei vom Bürgermeisteramt E. im Jahr 1979 nicht an das Landratsamt S. weitergeleitet worden. Dies hätten Untersuchungen mit Hilfe des ehemaligen Landrats des Landkreises S. ergeben.
4. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. habe im Jahr 1983 gegenüber dem Jugendamt diskriminierende und beleidigende Äußerungen über die Petentin und deren Familie gemacht.
5. Äußerungen über die Petentin im Mitteilungsblatt der Gemeinde E. habe der ehemalige Bürgermeister trotz Einschaltens des Landratsamts und des Regierungspräsidiums nicht richtig gestellt. Die von der Petentin verlangte Entschuldigung des ehemaligen Bürgermeisters im Mitteilungsblatt sei bis heute nicht erfolgt.
6. Die Gemeinde E. habe den Sohn der Petentin im Jahr 1993 zur Feuerwehrabgabe veranlagt, obwohl bekannt gewesen sei, daß dieser sich in Ausbildung befand.
7. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. habe Einfluß auf das Landratsamt genommen, damit der Sohn der Petentin die Anerkennung zur Ausübung der Heilkunde nicht erhielt.
8. Im Auftrag des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde E. sei auf den Schwiegervater der Petentin ein Klingelterror ausgeübt worden, an dessen Folgen dieser nach einem Herzinfarkt verstorben sei.
9. Eine Bewerbung der Petentin um eine Stelle am Kreiskrankenhaus O. sei nicht berücksichtigt worden, weil der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. einem leitenden Arzt des Kreiskrankenhauses „die schönsten Storys“ über die Petentin erzählt habe.
10. Der Gemeinderat der Gemeinde E. habe die Petentin im Jahr 1997 massiv bedroht, falls diese das gesammelte Material über die verschiedenen „Machenschaften“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stelle.

Die Eingabe der Petentin enthält Anschuldigungen gegen den ehemaligen Bürgermeister und den Gemeinderat der Gemeinde E. sowie gegen das Land-

ratsamt. Der vorgetragene Sachverhalt liegt zum Teil viele Jahre zurück und wird von der Petentin auch nicht durch konkrete Nachweise belegt. Insgesamt ist nicht zu erkennen, welches Ergebnis die Petentin mit ihrer Eingabe erreichen will. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. ist nach Ablauf seiner Amtszeit im Jahr 1996 in den Ruhestand getreten. Soweit die Petentin auf etwaige Vergehen hinweist, können diese nur im Wege eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens geprüft werden.

Im einzelnen ist zu den vorgetragenen Punkten zu bemerken:

1. Die Petentin hat im Jahr 1984 beim Landratsamt B. einen Bauantrag zum Neubau einer Pergola eingereicht. Nach Abstimmung einiger Änderungen an der Planung hat das Landratsamt festgestellt, daß das Vorhaben genehmigungsfrei ist. In den folgenden Jahren wurde auf dem Grundstück der Petentin eine Sichtschutzwand und ein Carport erstellt. Mit Entscheidung vom 30. August 1990 hat das Landratsamt – untere Baurechtsbehörde – die Beseitigung dieser baulichen Anlagen angeordnet, weil diese gegen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans verstoßen haben; die Baugrenze wurde um mindestens 3,50 m überschritten. Der von der Petentin gegen diese Anordnung eingereichten Petition konnte nicht abgeholfen werden. Auf die Petition 10/6833 (s. Landtagsdrucksache 10/6423, lfd. Nr. 8) wird verwiesen.

Die Pergola auf dem Grundstück des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde E. wurde nach Mitteilung des Landratsamts genehmigt und ist baurechtlich nicht zu beanstanden.

2. Der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. ist nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand getreten. Die Hinweise der Petentin, daß er auf Veranlassung des Landtags habe zurücktreten müssen, sind nicht nachvollziehbar. Ein Brief des Anwalts des ehemaligen Bürgermeisters, in dem angebliche „Machenschaften“ mit dem Landratsamt erwähnt sein sollen, ist dem Bürgermeisteramt E. nicht bekannt.
3. Die Gemeinde E. hat keine Unterlagen über einen Zuschußantrag der Petentin zur Förderung eines Energieputzes. Auch kann nicht nachvollzogen werden, welche Verbindungen in diesem Zusammenhang zwischen dem Bürgermeisteramt E. und dem Landratsamt S. bestanden haben sollen; die Gemeinde E. ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises B. und nicht des Landkreises S. Im übrigen hat es einen Landrat namens M. beim Landkreis S. nie gegeben.
4. Zu den von der Petentin behaupteten diskriminierenden Äußerungen liegen der Gemeinde E. keine Nachweise vor.
5. Im nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde E. vom 4. September 1992 wurde eine Erklärung einiger Nachbarn der Petentin veröffentlicht, in der diese gebeten haben, den Verleumdungen und üblen Nachreden der Petentin

keine Bedeutung zuzumessen. Wegen der Aufnahme dieser Anzeige in das Mitteilungsblatt hat der Ehemann der Petentin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den damaligen Bürgermeister erhoben. Das Landratsamt B. hat nach Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Gemeinde mitgeteilt, daß das von den Gemeinde herausgegebene Amtsblatt von privaten Auseinandersetzungen freigehalten werden sollten. Die Gemeinde E. wurde aufgefordert, von derartigen Veröffentlichungen künftig Abstand zu nehmen. Da in der Handlungsweise des damaligen Bürgermeisters keine grobe Dienstpflichtverletzung gesehen werden konnte, sah das Landratsamt keine Veranlassung für weitere dienstrechtliche Schritte.

6. Der Sohn der Petentin ist auf seinen Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung der Feuerwehrabgabe befreit worden.
7. Es ist nicht zu erkennen, inwieweit der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde E. hätte Einfluß darauf nehmen können, daß der Sohn der Petentin die staatliche Prüfung zur Ausübung der Heilkunde nicht bestanden hat. Der Vorwurf wurde von der Petentin nicht näher begründet.
8. Der Gemeinde E. liegen keine Erkenntnisse über den von der Petentin erwähnten „Klingelterror“ vor.
9. Der Gemeinde E. ist auch nichts bekannt über eine etwaige Einflußnahme des ehemaligen Bürgermeisters auf das Kreiskrankenhaus, die Bewerbung der Petentin um eine Anstellung abzulehnen.
10. Der Gemeinderat der Gemeinde E. hat sich mit den Vorwürfen der Petentin nie befaßt.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wilhelm

51. Petition 12/2037 betr. Einkommensteuer 1992 bis 1994

Mit ihrer Eingabe möchten die Petenten bei den Steuerfestsetzungen für 1992, 1993 und 1994 eine Verringerung ihrer Vermietungseinkünfte um sog. Restwertabschreibung in Höhe von je 1 575 DM erreichen.

Die Petenten sind seit 1972 miteinander verheiratet. Sie haben einen Sohn (geb. 6. April 1973), der im Februar 1992 seine Berufsausbildung abschloß und eine zwei Jahre jüngere Tochter, die ihre Lehre im März 1994 beendete.

Für seine Miteigentumshälfte an dem bebauten Grundstück B.-weg 3 erhielt der Petent von 1968 bis 1975 antragsgemäß erhöhte Absetzungen für Abnutzung (AfA) nach § 7b EStG.

Nachdem er mit Vertrag vom 28. Februar 1984 die andere Miteigentumshälfte dieses Grundstücks erworben hatte, wurden dem Petenten auf Antrag wiederum

AfA nach § 7b EStG gewährt. Die nach Ablauf der acht Jahre bis zur vollen Absetzung der Anschaffungskosten abzuschreibenden 2,5% des Restwerts (hier: 105 000 DM – 42 000 DM = 63 000 DM, davon 2,5% =) 1 575 DM berücksichtigte das Finanzamt bei den Steuerfestsetzungen für 1992 bis 1994 nicht. Dagegen hatte das Finanzamt dem Petenten für das 1990 fertiggestellte, eigengenutzte Einfamilienhaus jeweils einen Abzugsbetrag nach § 10e EStG gewährt (1992 in Höhe von 16 358 DM; 1993 und 1994 je 15 000 DM) und außerdem die tarifliche Einkommensteuer um das Baukindergeld (1992: 1 200 DM, 1993: 1 500 DM und 1994: 750 DM) gemindert. Des Weiteren wurde für den Sohn der Petenten noch im Kalenderjahr 1993 ein Kinderfreibetrag abgezogen und die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dementsprechend vermindert. Die hinsichtlich anderer Punkte vorläufig ergangenen Einkommensteuerbescheide datieren vom 9. Dezember 1993 (Bescheid für 1992), vom 31. Januar 1995 (für 1993) und vom 11. Dezember 1995 (für 1994).

Erstmals mit Schreiben vom 23. Juni 1996 beantragten die Petenten, im Einkommensteuer-Bescheid 1994 die Restwert-Absetzung abzuziehen. Gegen den entsprechenden Ablehnungsbescheid des Finanzamts erhoben die Petenten Einspruch, der mit Entscheidung vom 20. Mai 1997 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Gegen die Einspruchsentscheidung erhoben die Petenten keine Klage.

Ein Steuerbescheid darf regelmäßig nur geändert werden, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Einspruch erhoben hat (§ 355 Abs. 1 AO) bzw. für längstens ein Jahr schuldlos verhindert war, diese Frist einzuhalten (§ 110 AO) oder aber wenn Korrekturvorschriften (§§ 172 ff. AO) dies ausdrücklich gestatten. Beantragt ein Steuerpflichtiger die Änderung des Bescheids zu seinen Gunsten, so müssen in jedem Fall Fehler, die bislang die Steuerfestsetzung zu Unrecht verminderten, nach § 367 Abs. 2 Satz 1 AO bzw. § 177 Abs. 2 AO mitberichtigt werden. Denn mit einer Bescheidänderung darf der tatsächliche Steueranspruch nicht noch weiter verfehlt werden.

Steuerliche Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG darf jeder Steuerpflichtige nur für eine Wohnung abziehen (sog. Objektbeschränkung). Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können die Förderung für insgesamt zwei Objekte beanspruchen. Ein Miteigentumsanteil an einem Objekt steht nach der ausdrücklichen Anordnung in § 10e Abs. 5 Satz 1 EStG einem Objekt gleich und bewirkt damit den vollen Objektverbrauch. Ein Miteigentumsanteil ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann eigenständiges Objekt, wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Jahren Miteigentumsanteile an demselben Grundstück erwirbt und dadurch dessen Alleineigentümer wird (BFH, BStBl 1995 II S. 258). Auf die Objektbeschränkung anzurechnen sind nach § 10e Abs. 4 Satz 3 EStG erhöhte Absetzungen nach § 7b EStG.

Eine Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer durch Baukindergeld (§ 34 f. EStG) steht nur Wohneigentümern zu, die die Steuerbegünstigung nach § 10e

EStG für ein Objekt in Anspruch nehmen. Kein Baukindergeld erhält ein Wohneigentümer für volljährige Kinder, die ihre Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben und für die deshalb weder ein Kinderfreibetrag noch eine Ermäßigung bei der Kirchensteuer in Betracht kommt (§ 34 f. Abs. 2 in der Fassung des EStG 1990, §§ 32 Abs. 4 und 51 a Abs. 2 in der für die Streitjahre maßgeblichen Fassung des EStG).

Die Petenten hatten bereits mit der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b EStG für die beiden Eigentumshälften am Grundstück B.-weg 3 die ihnen insgesamt zustehenden Förderobjekte ausgeschöpft. Der Abzugsbetrag nach § 10e EStG und demzufolge auch das Baukindergeld wurden deshalb für das 1990 fertiggestellte Einfamilienhaus zu Unrecht gewährt. Da der Sohn der Petenten darüber bereits im Jahr 1992 seine Berufsausbildung abgeschlossen hatte, hätte bei der Steuerfestsetzung 1993 insoweit weder ein Kinderfreibetrag abgezogen, noch die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer vermindert werden dürfen. Diese Fehler haben den Steueranspruch bislang in weitaus größerem Umfang verringert, als die von den Petenten begehrte Restwertabschreibung in Höhe von 1 575 DM reichen würde. Schon aus diesem Grund kann dahingestellt bleiben, ob im Fall der Petenten eine entsprechende Korrektornorm die nachträgliche Berücksichtigung der Restwertabschreibung erlauben würde oder sogar ein schuldloses Versäumen der Rechtsbehelfsfrist angenommen werden muß, weil in beiden Fällen eine weitere Minderung der Steuerfestsetzung ausgeschlossen wäre (§§ 177, 367 AO).

Im Ergebnis hat es daher das Finanzamt zu Recht abgelehnt, die angesprochenen Steuerfestsetzungen zugunsten der Petenten abzuändern.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wilhelm

52. Petition 11/5071 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung und damit ein dauerhaftes Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um eine 1957 in Serbien geborene Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien serbischer Volkszugehörigkeit mit ihren drei 1980, 1982 und 1986 geborenen Kindern. Die Petenten lebten zuletzt in Mazedonien. Am 26. August 1991 reisten sie zusammen mit dem Ehemann und Vater in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragen die Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Einreise waren sie im Besitz alter jugoslawischer Reisepässe mit der Paß-Nr. MB. Diese Reisepässe werden heute nicht mehr anerkannt, neue gültige Reisepässe besitzen sie nicht. Insoweit steht derzeit nicht fest, welche Staatsangehörigkeit die Petenten besitzen.

Der Ehemann und Vater der Petenten hat am 4. August 1993 freiwillig das Bundesgebiet verlassen. Er soll jetzt wieder in Mazedonien leben.

Das Asylverfahren der Petenten ist zwischenzeitlich durch klagabweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. April 1996 seit 8. August 1996 rechtskräftig negativ abgeschlossen. Die Petenten sind damit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Abschiebung ist derzeit aber wegen fehlender Rückreisedokumente aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Die Petenten werden deswegen derzeit geduldet. Das Regierungspräsidium hat entsprechende Paßbeschaffungsmaßnahmen eingeleitet. Sobald bei Vorliegen der Paßersatzpapiere eine Rückführung der Petenten möglich ist, kann ihnen auch im Hinblick auf die eingelegte Petition keine weitere Duldung erteilt werden. Sie haben spätestens dann die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

53. Petition 11/7436 betr. Abschiebepaxis bei Kindern von Asylbewerbern an der Schule G.

Die Petentin – eine Schule für Geistigbehinderte – begehrt, über die bevorstehende Abschiebung ausländischer Schüler rechtzeitig durch die für die Abschiebung zuständige Stelle informiert zu werden.

Bei dem in der Petitionsschrift geschilderten Fall handelt es sich um eine libanesische Familie, für die im September 1993 eine Petition beim Landtag von Baden-Württemberg eingelegt wurde (vgl. Petition 11/2315, Landtagsdrucksache Nr. 11/3672 lfd. Nr. 8). Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags und nachdem der Petitionsausschuß des Landtags von Baden-Württemberg beschlossen hatte, der Petition nicht abzuwehren, wurde die Familie vom Regierungspräsidium angeschrieben und auf die Vorteile einer freiwilligen Ausreise hingewiesen. In diesem Schreiben wurde die Familie aufgefordert, sich umgehend wegen einer freiwilligen Ausreise an das Regierungspräsidium zu wenden, da ansonsten die Abschiebung ohne eine nochmalige vorherige Ankündigung erfolgen werde. Obwohl der Familie bekannt war, daß sie mit ihrer Abschiebung rechnen mußte, haben sich die Familienmitglieder weder um ein Rückreisedokument für eine freiwillige Ausreise noch sonst darum bemüht, das Angebot der freiwilligen Ausreise wahrzunehmen. Die Abschiebung wurde deswegen am 24. Januar 1996 durchgeführt. Dem Regierungspräsidium war nicht bekannt, daß der von der Abschiebung mitbetroffene Sohn der Familie die Schule für Geistigbehinderte besuchte.

Die Verfahrensweise des Regierungspräsidiums in dem der Petition zugrunde liegenden Fall ist nicht zu

beanstanden. Die geltenden Verwaltungsvorschriften sehen keine Benachrichtigung dritter Stellen von bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vor. Eine solche Benachrichtigung Dritter wäre bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Sie würde möglicherweise auch den Vollzug der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen behindern, wenn nicht sogar vereiteln.

Dabei verkennt das Innenministerium nicht die besondere Situation in diesem Fall. Als Schule für geistig behinderte Kinder und Jugendliche hat die Petentin eine besondere Verantwortung für ihre Schülerinnen und Schüler. Aus diesem hohen Interesse kann jedoch kein Informationsrecht über geplante ausländerrechtliche Maßnahmen hergeleitet werden. Der Petentin war von Anfang an bekannt, daß es sich um ein Kind einer Asylbewerberfamilie handelt. Grundsätzlich kann nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl den Kindern als auch den Familien nur ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des Asylverfahrens ermöglicht werden. Ist das Asylverfahren – wie im vorliegenden Fall – negativ abgeschlossen, muß der Aufenthalt beendet werden.

Die betreffende Familie wurde nach Abschluß des Asylverfahrens und des bereits beim Landtag durchgeführten Petitionsverfahrens angeschrieben und auf die Vorteile einer freiwilligen Ausreise hingewiesen. Die Familie hat jedoch von einer freiwilligen Ausreise keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr hat sie es auf eine Abschiebung ankommen lassen. Nur bei einer freiwilligen Ausreise wäre eine Abstimmung des Ausreisetermins mit der Bezirksstelle für Asyl und damit auch die Unterrichtung der Schule möglich gewesen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

54. Petition 12/238 betr. Beseitigung eines Bahnübergangs

Der Petent bittet um Überprüfung der Planung der Deutschen Bahn AG, die zur Beseitigung des bestehenden Bahnübergangs eine Rad- und Gehwegführung sowie im Zuge der K 4951 den Neubau einer ca. 550 m langen Ortsumgehungsstraße und rund 200 m nördlich des bisherigen Bahnübergangs eine Straßenüberführung vorsieht. Er fordert eine Tunnelführung der Schienentrasse im Bereich S, da die Planung der DB AG zu erheblichen, für die Bevölkerung von S. unzumutbaren Nachteilen führe. Der Petent hält zwar die Beseitigung des Bahnübergangs aus Sicherheitsgründen für erforderlich. Der Bau der Ortsumgehungsstraße sowie einer neuen, am Ortsrand liegenden Straßenüberführung führe jedoch zu einer weiteren Zerschneidung der Ortschaft und erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen. Ins-

besondere werde die Lärmbelastung nach Durchführung der Maßnahme aufgrund der höheren Streckengeschwindigkeiten und der stärkeren Zugbelegung der Trasse zunehmen. Der Petent fordert daher – für den Fall, daß die Planung der DB AG realisiert wird – geeignete Schallschutzmaßnahmen.

Die betreffende Gemeinde liegt an der Rheintalbahn, die mitten durch den Ort führt und die Ortschaft zerschneidet. Die DB AG beabsichtigt aus Sicherheitsgründen den Bahnübergang Wp 332 a in S. zu beseitigen. Sie plant in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinde, zu der der Ortsteil S. gehört, eine Rad- und Fußwegeunterführung im Bereich des bestehenden Bahnübergangs, den Neubau eines Teilstücks der K 4951, das ringförmig die vorhandene Bebauung umfährt sowie den Bau einer Straßenüberführung über die K 4951 (neu). Schallschutzmaßnahmen sind im Bereich S. nicht vorgesehen.

Diese Planung berücksichtigt den 4gleisigen Ausbau der Rheintalbahn. Der Raumordnungsbeschluß des Regierungspräsidiums vom 12. Dezember 1994 für den Bereich H.-Sch. sieht den Neubau von 2 Schnellfahrgeleisen entlang der Autobahn vor. An der Bestandsstrasse sind Linienverbesserungen u. a. bei S. in Richtung Sch. vorgesehen. Die alte Strecke wird vorwiegend den langsamen Verkehr einschließlich der geplanten Regio-S-Bahn B.-F. aufnehmen. Die Schienenstrecke wird zur Zeit mit dem System CIR-ELKE ausgerüstet, mit dem die Zugfrequenz erhöht werden kann. CIR-ELKE wird bis 1998 betriebsbereit sein.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Beschluß vom 7. Mai 1996 diese Maßnahme planfestgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluß wurden mittlerweile 4 Klagen beim VGH erhoben.

Der Petent (ebenso die Bürgerinitiative „zur Rettung unseres Lebensraumes und der Zukunft unserer Kinder Sch.“) wendet sich gegen diese Planung, da er befürchtet, daß die Ortsteile beidseitig der Bahn durch die Rad- und Gehwegführung noch mehr abgeschnitten und die heute schon hohe Lärmbelastung durch das zunehmende Verkehrsaufkommen und eine höhere Streckengeschwindigkeit weiter verstärkt wird. Er fordert eine Untertunnelung der Bahnstrecke in diesem Bereich. Die DB AG lehnt den Bau eines Tunnels ab, da diese Trassenführung nach einer überschlägigen Kostenermittlung Kosten in Höhe von ca. 164 Mio. DM verursache, während für die planfestgestellte Alternative lediglich 12 Mio. DM veranschlagt seien. Auch der Planfeststellungsbeschluß weist die Tunnellösung im Rahmen der Trassenfindung wegen der hohen Kosten zurück. Darüber hinaus entstünden wegen der Grund- und Oberflächenproblematik technische Schwierigkeiten beim Bau des Tunnels. Während der mehrjährigen Bauzeit sei mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm- und Staubemissionen durch den Abtransport von Gesteins- und Erdaushub zu rechnen.

Auch die Verlängerung des B.-Tunnels, der im Zuge des 4gleisigen Ausbaus der Rheintalbahn geplant ist,

bis südlich des bestehenden Bahnübergangs, wird von der DB AG aus Kostengründen abgelehnt.

Die vom Petenten für den Fall der Realisierung der Planung der DB AG geforderten Schallschutzmaßnahmen wegen des Schienenlärms lehnen die DB AG und das Eisenbahn-Bundesamt ebenfalls ab. Die Beseitigung eines Bahnübergangs stelle zwar einen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) dar. Es sei jedoch davon auszugehen, daß die Lärmbelastung in Sch. durch die Beseitigung des Bahnübergangs abnehme, da der Schalleinfluß des Bahnübergangs in Höhe von 5 dB(A) entfalle. Die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens sei entbehrlich, da abgeschätzt werden könne, daß die für die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen erforderliche Pegelerhöhung um 3 dB(A) durch das Vorhaben nicht eintreten werde. Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestünden daher wegen des Schienenlärms nicht.

Schalltechnische Berechnungen wurden hingegen für den von der neu zu bauenden Umgehungsstraße ausgehenden Lärm berechnet. Die Immissionsgrenzwerte werden jedoch aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens unterschritten.

Nach Angaben der DB AG soll bei Realisierung der Linienverbesserungen nach dem Raumordnungsbeschluß vom 12. Dezember 1994 eine Überprüfung des Schienenlärms und gegebenenfalls die Anordnung von Schallschutzmaßnahmen erfolgen.

1. Tunnel

Die DB AG hat verschiedene Alternativen zur Beseitigung des Bahnübergangs in Sch. untersucht. Das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob jedenfalls eine ebenso geeignete Alternative möglich ist und diese Lösung in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Ob die planfestgestellte Lösung tatsächlich die beste Lösung ist oder ob sich eine andere Alternative als besser geeignet aufdrängt, wird die Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses durch den VGH ergeben. Folgende Alternativen wurden untersucht und aus den dargestellten Gründen zurückgestellt:

- Über- oder Unterführung im Bereich des bestehenden Bahnübergangs:
Diese Planung scheitert an den örtlichen baulichen Randbedingungen. Die erforderlichen Straßenrampen hätten einen erheblichen Eingriff in die bestehenden baulichen Anlagen und entsprechende Eingriffe in bestehende Eigentumsverhältnisse und das Ortsbild zur Folge gehabt.
- Ersatzlose Schließung des Bahnübergangs:
Aufgrund der Zweiteilung der Gemeinde ist zumindest eine fußläufige Verbindung zwingend erforderlich. Dem Straßenverkehr kann hingegen eine längere Wegstrecke zugemutet werden.

- Tunnel:
Die gegen diese Alternative sprechenden Argumente sind oben dargestellt.
- Verlängerung des B.-Tunnels
Im April 1996 wurde von seiten der Bürgerinitiative die Verlängerung des B.-Tunnels, der im Zuge des 4gleisigen Ausbaus der Rheintalbahn (Raumordnungsbeschluß vom 12. Dezember 1994) geplant ist, bis südlich des bestehenden Bahnübergangs gefordert. Die Verlängerung des B.-Tunnels würde überschlägig Kosten in Höhe von ca. 120 Mio. DM verursachen

2. Schallschutzmaßnahmen

Nach Auffassung des Umwelt- und Verkehrsministeriums liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf geeignete Lärmschutzmaßnahmen nicht vor.

Schallimmissionen des Schienenverkehrs werden gem. der 16. BImSchV i. V. m. der bahninternen „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen“, Schall 03, Ausgabe 1990, berechnet. Die 16. BImSchV setzt zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche im Rahmen ihres Geltungsbereiches Immissionsgrenzwerte fest, bei deren Überschreitung der Eigentümer der betroffenen baulichen Anlage gegen den Träger der Baulast einen Anspruch auf Anordnung der notwendigen Schutzvorkehrungen bzw. auf eine angemessene Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen hat (§§ 41, 42 BImSchG) – sog. Lärmvorsorge.

Gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung gilt diese für den Bau oder die wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen. Eine Änderung ist wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BImSchV).

Der bauliche Eingriff muß erheblich sein und zu einer erkennbaren Veränderung des bisherigen Verkehrsweges führen. Erheblich ist der bauliche Eingriff nur, wenn in nicht nur geringem Maße dauerhaft in die Substanz des Verkehrsweges eingegriffen wird. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr ist die Aufhebung eines schienenparallelen Bahnüberganges als erheblicher baulicher Eingriff i. S. d. 16. BImSchV anzusehen.

Die Abschätzung der durch die Baumaßnahme verursachten Änderung des Lärmpegels ergibt folgendes:

Grundsätzlich ist die Pegelerhöhung aus der für die zum Prognosezeitpunkt ermittelten Pegeldifferenz aus dem Zustand mit und dem Zustand ohne erheb-

lichen baulichen Eingriff erkennbar. Das bedeutet, daß Änderungen von Geschwindigkeiten, Zugzahlen und Zuglängen, die sich als Folge der allgemeinen qualitativen und quantitativen Verkehrsentwicklung auch ohne die Baumaßnahme ergeben hätten, bei der Prüfung der Frage, ob eine Erhöhung des Beurteilungspegels vorliegt, keine Rolle spielen. Die Erhöhungen der zulässigen Streckengeschwindigkeit, die durch die Beseitigung des Bahnübergangs möglich wird, ist hingegen als unmittelbare Folge des baulichen Eingriffs bei der Prognose entsprechend zu berücksichtigen. Somit ist bei der Prognose der künftigen Lärmbelastung nach Beseitigung des Bahnübergangs zwar eine evtl. geplante Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeit, nicht aber die Erhöhung der Zugfrequenz durch das System CIR-ELKE, das unabhängig von der Kreuzungsmaßnahme installiert wird, zu berücksichtigen ist. Nicht berücksichtigt werden können Änderungen der Lärmsituation durch die im Rahmen des Ausbaus der Rheintalbahn geplanten Linienverbesserungen im Bereich Sch.

Beim Wegfall eines Bahnübergangs ergibt sich nach der o. g. Richtlinie Schall 03 eine Pegelminderung von 5 dB(A). Selbst wenn – entgegen den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluß – die Rad- und Gewegeunterführung eine Schallbeeinflussung wie eine Brücke aufweist, mithin nach der Schall 03 ein Zuschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen ist, ergibt sich noch eine Pegelminderung von 2 dB(A). Die durch die Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeit verursachte Lärmerhöhung müßte also 5 dB(A) betragen, um die Voraussetzungen der 16. BImSchV – Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) – zu erfüllen. Selbst bei der geplanten Erhöhung der Streckengeschwindigkeit nach dem viergleisigen Ausbau würde jedoch keine entsprechende Zunahme erfolgen.

Ergebnis

Der VGH wird die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 7. Mai 1996 in den anhängigen Klageverfahren überprüfen. Das Gericht wird dabei insbesondere nachprüfen, ob die planfestgestellte Maßnahme den rechtlichen Voraussetzungen entspricht und die vom Petenten vorgeschlagene Tieferlegung der Schienentrasse sowie die Verlängerung des B.-Tunnels zu Recht zurückgestellt wurden. Auch die Frage, ob die lärmbeeinträchtigten Bewohner von Sch. Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wegen der Beseitigung des Bahnüberganges haben, wird im Rahmen des Klageverfahrens überprüft werden.

Nach Auffassung des Umwelt- und Verkehrsministeriums bestehen, soweit ersichtlich, keine Bedenken gegen die Planung der Deutschen Bahn.

Der Deutschen Bahn AG bleibt es unbenommen, schalltechnische Berechnungen an repräsentativen Immissionsorten durchzuführen, um so Klarheit über die zu erwartenden Lärmbelastungen zu schaffen. Sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage
kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Marianne Wonnay

21.01.98

Der Vorsitzende:
Dr. Freudenberg